

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. August 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	111	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	9, 130
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	85, 100	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	10, 35, 36, 37
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1, 43	Helferich, Matthias (fraktionslos)	57, 58, 59
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	103	Helfrich, Mark (CDU/CSU)	11
Bachmann, Carolin (AfD)	44, 45, 148	Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	60, 149
Baum, Christina, Dr. (AfD)	46	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	61
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48	Hess, Martin (AfD)	12, 62, 63
Beckamp, Roger (AfD)	112, 113	Höchst, Nicole (AfD)	64, 87, 88
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	105	Huber, Johannes (fraktionslos)	13, 65
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	91	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	66
Bleck, Andreas (AfD)	3, 4, 5, 92	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	93
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	124	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	14, 38, 141
Braun, Jürgen (AfD)	6, 7	Keuter, Stefan (AfD)	39, 67
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	114, 115, 116	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	94, 106, 107
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	49, 50	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	95
Bystron, Petr (AfD)	51, 86, 101	Komning, Enrico (AfD)	16, 17
Cotar, Joana (AfD)	2, 52, 53, 54	König, Anne (CDU/CSU)	15, 150
Czaja, Mario (CDU/CSU)	125	Kotré, Steffen (AfD)	18
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	55, 56, 126, 127	Lay, Caren (DIE LINKE.)	131
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	128	Lenk, Barbara (AfD)	68, 69
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	33	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	19, 20
Görke, Christian (DIE LINKE.)	8, 34	Luksic, Oliver (FDP)	108, 109
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	129, 143, 144	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	146
		Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	70, 145
		Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	71

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	147	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	26, 27, 28, 29
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	21	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	104
Müller, Florian (CDU/CSU)	89, 132	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	41
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	96, 97, 133	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	79, 136
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	40, 72	Throm, Alexander (CDU/CSU)	80, 81, 82, 83
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	117, 118, 119	Uhl, Markus (CDU/CSU)	84, 137, 138, 139
Pohl, Jürgen (AfD)	73	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	120
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	22, 74	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	42
Renner, Martina (DIE LINKE.)	75	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	30, 31, 32
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	134	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	142
Schimke, Jana (CDU/CSU)	98, 99	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	140
Schmidt, Eugen (AfD)	76	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	102
Schulz, Uwe (AfD)	23, 24, 25, 90	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	121
Seitz, Thomas (AfD)	77, 78	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	122, 123
Simon, Björn (CDU/CSU)	110, 135		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	29
Cotar, Joana (AfD)	1	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Vries, Christoph de (CDU/CSU)	30
Bleck, Andreas (AfD)	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Braun, Jürgen (AfD)	3, 4	Amthor, Philipp (CDU/CSU)	31
Görke, Christian (DIE LINKE.)	5	Bachmann, Carolin (AfD)	31, 32
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	6	Baum, Christina, Dr. (AfD)	33
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	7	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	7	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	35, 36
Hess, Martin (AfD)	10	Bystron, Petr (AfD)	37
Huber, Johannes (fraktionslos)	11	Cotar, Joana (AfD)	37, 38, 39
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	11	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	39, 40
König, Anne (CDU/CSU)	12	Helferich, Matthias (fraktionslos)	40, 41, 42
Komning, Enrico (AfD)	14, 15	Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	42
Kotré, Steffen (AfD)	15	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	43
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	16	Hess, Martin (AfD)	44
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	17	Höchst, Nicole (AfD)	45
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	18	Huber, Johannes (fraktionslos)	46
Schulz, Uwe (AfD)	18, 19, 20	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	47
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	21, 22, 23	Keuter, Stefan (AfD)	47
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	24, 25	Lenk, Barbara (AfD)	48, 49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	51
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	26	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	52
Görke, Christian (DIE LINKE.)	26	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	52
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	27	Pohl, Jürgen (AfD)	53
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	28	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	54
Keuter, Stefan (AfD)	28	Renner, Martina (DIE LINKE.)	54
		Schmidt, Eugen (AfD)	55
		Seitz, Thomas (AfD)	56, 57
		Stracke, Stephan (CDU/CSU)	57
		Throm, Alexander (CDU/CSU)	58, 59

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Uhl, Markus (CDU/CSU)	60	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Biadacz, Marc (CDU/CSU)
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	60	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)
Bystron, Petr (AfD)	61	Luksic, Oliver (FDP)
Höchst, Nicole (AfD)	61, 62	Simon, Björn (CDU/CSU)
Müller, Florian (CDU/CSU)	62	
Schulz, Uwe (AfD)	62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	63	Beckamp, Roger (AfD)
Bleck, Andreas (AfD)	63	Brehmer, Heike (CDU/CSU)
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	64	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	65	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	66	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	66, 67	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)
Schimke, Jana (CDU/CSU)	67, 68	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	69	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)
Bystron, Petr (AfD)	69	Czaja, Mario (CDU/CSU)
Wirth, Christian, Dr. (AfD)	70	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	70	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	72	Gramling, Fabian (CDU/CSU)
		Lay, Caren (DIE LINKE.)
		Müller, Florian (CDU/CSU)
		Oellers, Wilfried (CDU/CSU)
		Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)
		Simon, Björn (CDU/CSU)
		Stracke, Stephan (CDU/CSU)
		Uhl, Markus (CDU/CSU)
		Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	96	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	100
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	97	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	100
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	98, 99	Bachmann, Carolin (AfD)	101
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	99	Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	102
		König, Anne (CDU/CSU)	102

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Inwieweit sind den auf meine Mündliche Frage 31 aus der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 2022 gemachten Ankündigungen der Bundesregierung (Plenarprotokoll 20/36, S. 3475 D: „Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck am politischen Ziel einer maximalen Verringerung der Verfahrensdauer [von Planungs- und Genehmigungsverfahren]. Die notwendigen Entscheidungen sollen jetzt schnell getroffen werden. Nach Verabschiedung des sogenannten Osterpakets bereitet die Bundesregierung aktuell ein Sommerpaket mit weiteren Maßnahmen vor“) konkrete Taten gefolgt, und welche über dieses „Sommerpaket“ hinausgehenden Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 8. August 2022

Das Sommerpaket wurde am 15. Juni 2022 und am 6. Juli 2022 im Kabinett verabschiedet. Aktuell bereitet die Bundesregierung weitere Maßnahmen vor, um Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter zu beschleunigen.

2. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen der offensichtlichen Distanz deutscher Bundeskanzler zur Digitalpolitik und der bis heute schleppenden Digitalisierung unseres Landes, die schon mehrfach offenkundig wurde (z. B. als ein IBM-Manager 1995 Dr. Helmut Kohl nach seiner Meinung zum Ausbau der Datenautobahn in Deutschland fragte und dieser entgegnete, der Straßenbau sei Ländersache, als Dr. Angela Merkel 2013 das bereits weit verbreitete Internet als Neuland bezeichnete oder als Olaf Scholz auf der re:publica 22 erst kürzlich den in anderen Ländern längst abgeschlossenen Breitbandausbau als kommendes Innovationsziel für Deutschland anpries)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 9. August 2022

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formuliert als Ziel der Bundesregierung einen „umfassenden digitalen Aufbruch“. Die Bundesregierung will das Potenzial der Digitalisierung für Wohlstand, Freiheit, soziale Teilhabe und Nachhaltigkeit nutzen. Digitalpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die das Bundeskanzleramt sowie alle Ressorts und ihre nachgeordneten Bereiche wahrnehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele Kubikmeter Gas wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas am 23. Juni 2022 in Gaskraftwerken verstromt?
4. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele Kubikmeter Gas wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres in Gaskraftwerken verstromt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. August 2022**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Daten zum Brennstoffeinsatz von Erdgas in Kubikmetern zur Stromerzeugung in Gaskraftwerken bis Mai 2022 vor. Die amtlichen Daten des Bundesamts für Statistik zum Brennstoffeinsatz differenzieren dabei nicht nach Strom- und Wärmeerzeugung. Die aktuellen Zahlen bis Mai 2022 sind unter www.destatis.de (43311 Monatershebung ü. Elektrizitäts- u. Wärmeerzeugung) abrufbar.

Daten zur Stromerzeugung in kWh aus Erdgas sind beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft abrufbar. Aktuell liegen dort Zahlen bis einschließlich Juni 2022 vor: www.bdew.de/media/document/s/Stromerz_Erdgas_Vgl_VJ_monatlich_online_o_monatlich_Ki_22072022.pdf.

5. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um im Bundeskanzleramt, in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden Gas einzusparen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. August 2022**

Die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden sowie das Bundeskanzleramt haben bereits eine Vielzahl an Maßnahmen unternommen, um Energie – und damit auch Gas – einzusparen und um das in § 15 Klimaschutzgesetz normierte Ziel, sich bis 2030 klimaneutral zu organisieren, zu erreichen. Die „Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat darüber hinaus gemeinsam mit den Ressorts die folgenden zehn übergreifenden Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung erarbeitet, die Staatssekretärin Anja Hajduk und Staatssekretär Dr. Patrick Graichen in einem gemeinsamen Schreiben am 21. Juni 2022 allen Ressorts zur Umsetzung empfohlen haben:

1. Energiebewusstes Nutzerverhalten fördern
2. Energielieferverträge überprüfen

3. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungsanlagen abstellen
4. Anzahl elektrischer Geräte reduzieren
5. Dienstreisen vermeiden
6. Flexible Arbeitsformen nutzen
7. Kühllasten unter Beachtung des Arbeitsschutzes mindern
8. Heizlasten regulieren
9. Warmwasseraufbereitung reduzieren
10. Energieverbräuche kontinuierlich analysieren

Die Maßnahmen dienen der kurzfristig realisierbaren Einsparung von Energie, auch um als Bund einen Beitrag zur Entlastung der Energienachfrage zu leisten. Ein Teil der Maßnahmen bewirkt (je nach Liegenschaft) eine unmittelbare Einsparung von Gas.

Hinsichtlich der Umsetzung der zehn Sofortmaßnahmen in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 20/2827) vom 15. Juli 2022 verwiesen.

Ergänzend zu der Antwort auf die Kleine Anfrage ist darauf hinzuweisen, dass das Bundeskanzleramt plant, in den Liegenschaften Rungestraße, Berlin und Meseberg die Raumtemperaturen abzusenken. In der Liegenschaft Willy-Brandt-Straße, Berlin wird Gas als Energieträger nicht genutzt. In den Liegenschaften Dorotheenstraße, Kapelle-Ufer, Berlin und Welckerstraße, Bonn sind die jeweiligen Betreiber der Liegenschaften für Gaseinsparmaßnahmen zuständig. Aktuell erarbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zusätzliche Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG), darunter auch Maßnahmen für Gebäude der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung.

6. Abgeordneter **Jürgen Braun** (AfD) Wie und womit rechtfertigt die Bundesregierung ihre bisherige Ablehnung einer Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke angesichts des Umstands, dass derzeit, wie auch sie selbst eingesteht (www.tagesschau.de/wirtschaft/energie-e-gas-habeck-entlastungen-101.html), viele Firmen und Familien durch die exorbitanten Energiepreise in den Ruin und an das Existenzminimum getrieben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. August 2022**

Die maximal zulässige Betriebsdauer der drei noch am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke (Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2) bestimmt sich nach dem Atomgesetz. Die Genehmigung zum Leistungsbetrieb dieser Kernkraftwerke erlischt gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 des Atomgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Ein Weiterbetrieb dieser Kernkraftwerke nach Ablauf dieses Datums ist daher nach dem Atomgesetz nicht zulässig.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) haben im März geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zu diesem Zeitpunkt zur Energiesicherheit beitragen würde. Im Ergebnis sprechen die im Prüfvermerk des BMUV und BMWK veröffentlichten rechtlichen Erwägungen und Sicherheitsgründe gegen einen Weiterbetrieb.

Davon unabhängig hat die Bundesregierung angesichts der angespannten Lage auf den Energiemärkten aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine bereits zahlreiche Maßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten ergriffen, um Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Hierzu zählen die bereits im Februar und März 2022 beschlossenen Entlastungspakete, welche Bürgerinnen und Bürger unterstützen, u. a. durch die Energiepreispauschale, die vorübergehende Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, das 9-Euro-Ticket, den Heizkostenzuschuss für Beziehende von Wohngeld sowie Einmalzahlungen an Empfangende von Sozialleistungen. Bereits im April hat die Bundesregierung zudem ein umfassendes Maßnahmenpaket für vom Krieg betroffene Unternehmen beschlossen.

7. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Womit begründet die Bundesregierung die von ihr vorgeschlagenen und auf kommunaler Ebene (<https://de.euronews.com/amp/2022/08/01/gaskrise-nichts-fur-feiglinge-in-hannover-bleiben-schwimmbader-kalt>) mancherorts bereits umgesetzten Maßnahmen gegen die Energieknappheit, etwa kaltes Duschen, unbeheizte Freibäder, Büroräume und Werkstätten etc., gegenüber der Bevölkerung und insbesondere gegenüber vulnerablen Gruppen und Kindern, die im Zuge der Corona-Maßnahmen nicht nur zahlreiche Einschränkungen hinnehmen mussten, sondern deren Immunsystem unter Selbigen nachweislich (www.swr.de/wissen/corona-masken-einfluss-auf-immunsystem-erkrankungen-100.html) zu leiden hatte und nun durch die angedachten Maßnahmen zusätzlich gefährdet würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. August 2022**

Sowohl in Deutschland als auch innerhalb der Europäischen Union herrscht große Einigkeit, dass wir uns aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine von russischen Energielieferungen unabhängig machen müssen. Insbesondere bei Erdgas kann dies zu Engpässen in der Versorgung führen. Aus diesem Grund sowie aufgrund der aktuell sehr hohen Gaspreise sind kurzfristige Maßnahmen zur Gaseinsparung und zum Wechsel zu anderen Energieträgern notwendig. Die Bundesregierung bereitet dazu aktuell Regelungen vor oder hat diese bereits erlassen, beispielsweise zur Befüllung der Gasspeicher, zur Verringerung der Gasverstromung und für zusätzliche Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen.

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Energieeinsparung werden etwaige Auswirkungen auf die Bevölkerung und insbesondere der Schutz vulnerabler Gruppen vorsorgend berücksichtigt.

8. Abgeordneter **Christian Görke**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Betrag an Vermögenswerten, der in Deutschland von sanktionierten Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg bis dato eingefroren wurde (bitte ab Februar 2022 nach Monaten aufschlüsseln und für Vermögenswerte ohne Marktwert, falls vorliegend, entsprechende Schätzungen berücksichtigen), und wie hoch ist der Betrag an bisher von sanktionierten Personen angezeigten Vermögenswerten, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen (bitte ab Februar 2022 monatsweise aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. August 2022**

Derzeit sind aufgrund der EU-Sanktionsverordnungen, die wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine beschlossen wurden, in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Vermögenswerte in Höhe von ca. 4,28 Mrd. Euro eingefroren oder von einem Transaktionsverbot betroffen.

Hiervon betragen die bis zum 1. August von inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß Verordnung (EU) Nr. 269/2014 2.281.935.797,79 Euro.

Eine Aufschlüsselung nach Monaten ab Februar liegt der Bundesregierung zu den insgesamt eingefrorenen Vermögenswerten nicht vor. Möglich ist eine Aufschlüsselung aber hinsichtlich der eingefrorenen Gelder zu bestimmten Stichtagen.

Stichtag	Wert der eingefrorenen Gelder in Euro
07.02.2022	341.746,69
31.03.2022	95.825.166,29
30.04.2022	137.861.808,64
31.05.2022	143.322.903,11
28.06.2022	2.262.135.199,94
01.08.2022	2.281.935.797,79

Nächstgrößere Vermögenswerte betreffen bewegliche Vermögensgegenstände in Höhe von ca. 940 Mio. Euro sowie Unternehmensbeteiligungen in Höhe von 872 Mio. Euro (Kurschwankungen unterliegend).

Was den Wert angezeigter Vermögenswerte betrifft, sind bisher keine Anzeigen gemäß § 23a Außenwirtschaftsgesetz bei der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen.

9. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)

Welche Reservekapazitäten wurden in den letzten acht Monaten nach Kenntnis der Bundesregierung zur Sicherung der Stromversorgung an den einzelnen Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen in Baden-Württemberg abgerufen (bitte in abgerufene Kraftwerksleistung, Monat und Kraftwerksstandort aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. August 2022**

Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Kraftwerkeinsätze im Redispatch auf www.netztransparenz.de. Die nachfolgende Tabelle enthält die dort aufgeführten Einsätze der Netzreservekraftwerke in Baden-Württemberg der letzten acht Monate aufgeschlüsselt nach abgerufener Energiemenge, Monat und Standort.

Kraftwerk	Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe Block 4	Grosskraftwerk Mannheim Block 7	Altbach/Deizasau Block 1	Heilbronn Block 5	Heilbronn Block 6	Walheim Block 1	Walheim Block 2	Marbach Gasturbine Block 2	Marbach Gasturbine Block 3	Marbach Dampfturbine Block 4
Kurzname	RDK4	GKM7	Alt1	HLB5	HLB6	Wal1	Wal2	MarGT2	MarGT3	MarDT
Brennstoff	Erdgas	Steinkohle	Steinkohle	Steinkohle	Steinkohle	Steinkohle	Steinkohle	Heizöl	Heizöl	Heizöl
Leistung [GW]	342	425	433	125	125	96	148	77	85	262
Redispatchenergie je Monat [GWh]										
Dez	156,1	34,7	10,1	1,6	1,5	0,5	1,3	0,9	1,5	0,1
Jan	123,5	9,9	63,4	10,3	16,4	10,1	18,6	0,0	0,8	7,5
Feb	124,4	107,2	7,7	26,8	20,0	2,7	16,3	0,0	0,9	30,5
Mär	99,3	55,3	58,9	10,7	22,7	3,2	4,6	0,5	3,8	18,3
Apr	67,0	4,0	0,0	14,1	11,2	1,9	2,9	0,0	2,1	8,3
Mai	35,0	0,0	24,0	6,1	5,5	0,0	6,8	0,1	0,4	4,1
Jun	0,0	0,0	42,5	0,0	0,0	3,6	5,5	0,0	0,9	2,1
Jul	0,0	0,0	36,9	0,0	0,0	1,5	0,9	0,3	0,0	4,4

10. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Anzeigen gemäß § 23a Außenwirtschaftsgesetz über Gelder und/oder andere wirtschaftliche Ressourcen sind seit Inkrafttreten des Sanktionsdurchsetzungsgesetz I bei der Deutschen Bundesbank und/oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen (bitte nach Kalenderwochen, Anzahl der Anzeigen und Werten der von der Verfügungsbeschränkung erfassten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. August 2022**

Es sind seit Inkrafttreten des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I keine Anzeigen gemäß § 23a Außenwirtschaftsgesetz bei der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen.

11. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Wie viele und welche Gaskraftwerke in Deutschland (bitte im Einzelnen auflisten) sind im Hinblick auf die Versorgungssicherheit systemrelevant und können weder durch Kohle- noch Kernkraftwerke ersetzt werden (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/gruenen-vorsitzende-kuendigt-hilfen-an-bei-einer-gasumlage-muessen-wir-entlastungen-auf-den-weg-bringen/28562602.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. August 2022**

Die letzte gesetzlich vorgeschriebene jährliche Systemanalyse der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach § 3 Netzreserveverordnung wurde zum 30. April 2022 veröffentlicht. Diese adressiert auch die Frage, inwieweit der Stromtransport zwischen Erzeugern und Verbrauchern durch das bestehende Netz abgebildet werden kann. Die Systemanalyse wird jährlich durch die vier ÜNB erarbeitet. Darauf aufbauend wird der für das jeweils bevorstehende Winterhalbjahr notwendige Bedarf an Netzreservekraftwerken bestimmt. Die von den ÜNB erstellten Systemanalysen werden von der Bundesnetzagentur geprüft, und spätestens zum 30. April eines jeden Jahres wird der Netzreservebedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse bestätigt.

Die nach § 13f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) systemrelevanten Gaskraftwerke bzw. die jeweiligen Kraftwerkblöcke sind nachfolgend aufgeführt. Diese Anlagen sind aufgrund ihrer geografischen bzw. netztechnischen Lage und aufgrund der in den zugrundeliegenden Bedarfsanalysen (siehe www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html) berechneten notwendigen Redispatcheinsätze nicht ersetzbar und deswegen systemrelevant.

Kraftwerksnummer Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	PLZ (Standort Kraftwerk)	Ort (Standort Kraftwerk)	Bundesland
BNA0015	Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	73776	Altbach	Baden- Württemberg
BNA0016	Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	73776	Altbach	Baden- Württemberg
BNA0017	Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	73776	Altbach	Baden- Württemberg
BNA0018	Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	73776	Altbach	Baden- Württemberg
BNA0172a	Burghausen 01 – GT	84489	Burghausen	Bayern
BNA0172b	Burghausen 01 – DT	84489	Burghausen	Bayern
BNA0199	Dormagen	41539	Dormagen	Nordrhein- Westfalen
BNA0243	HKW Eltmann	97483	Eltmann	Bayern
BNA0285	HKW Niederrad	60528	Frankfurt am Main	Hessen
BNA0286	HKW West	60627	Frankfurt am Main	Hessen
BNA0293	GuD Anlage WVK	79108	Freiburg	Baden- Württemberg
BNA0374	Staudinger	63538	Großkrotzenburg	Hessen
BNA0410	Trianel Gaskraftwerk	59071	Hamm	Nordrhein- Westfalen
BNA0411	Trianel Gaskraftwerk	59071	Hamm	Nordrhein- Westfalen
BNA0442	Cuno Heizkraftwerk Herdecke	58313	Herdecke	Nordrhein- Westfalen
BNA0497	ADS-Anlage	65926	Industriepark Höchst	Hessen
BNA0499	Heizkraftwerk	65926	Industriepark Höchst	Hessen
BNA0514	Rheinhafen- Dampfkraftwerk	76189	Karlsruhe	Baden- Württemberg
BNA0548a	Knapsack Gas I	50351	Hürth-Knapsack	Nordrhein- Westfalen
BNA0614b	Kraftwerk Mitte	67056	Ludwigshafen	Rheinland- Pfalz
BNA0615	Kraftwerk Süd	67056	Ludwigshafen	Rheinland- Pfalz
BNA0626	Kraftwerk Mainz	55120	Mainz	Rheinland- Pfalz
BNA0627	Kraftwerk Mainz	55120	Mainz	Rheinland- Pfalz
BNA0683a	Süd DT1	81371	München	Bayern
BNA0683b	Süd GT3	81371	München	Bayern
BNA0683c	Süd GT2	81371	München	Bayern
BNA0684a	Süd GT 61	81371	München	Bayern
BNA0684b	Süd GT 62	81371	München	Bayern
BNA0684c	Süd DT60	81371	München	Bayern
BNA0742	HKW Sandreuth	90441	Nürnberg	Bayern
BNA0743	HKW Sandreuth	90441	Nürnberg	Bayern
BNA0744	Franken 1	90449	Nürnberg	Bayern

Kraftwerksnummer Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	PLZ (Standort Kraftwerk)	Ort (Standort Kraftwerk)	Bundesland
BNA0745	Franken 1	90449	Nürnberg	Bayern
BNA0755b	Obernburg	63784	Obernburg	Bayern
BNA0805	Kraftwerk Plattling	94447	Plattling	Bayern
BNA0857	GuD-Anlage Rüsselsheim	65428	Rüsselsheim	Hessen
BNA0861a	HKW Römerbrücke	66121	Saarbrücken	Saarland
BNA0994	Gemeinschaftskraftwerk Irsching	85088	Vohburg	Bayern
BNA0995	Ulrich Hartmann (Irsching)	85088	Vohburg	Bayern
BNA1042	Gersteinwerk	59368	Werne	Nordrhein- Westfalen
BNA1046b	Gersteinwerk	59368	Werne	Nordrhein- Westfalen
BNA1078	HKW Wörth	76744	Worth	Rheinland- Pfalz
BNA1082	HKW Barmen	42275	Wuppertal	Nordrhein- Westfalen
BNA1085	Heizkraftwerke an der Friedensbrücke	97080	Wurzburg	Bayern
BNA1086	Heizkraftwerke an der Friedensbrücke	97080	Wurzburg	Bayern
BNA1087	Heizkraftwerke an der Friedensbrücke	97080	Wurzburg	Bayern
BNA1088	Heizkraftwerke an der Friedensbrücke	97080	Wurzburg	Bayern
BNA1248a	UPM Schongau	86956	Schongau	Bayern
BNA1248b	HKW3 UPM Schongau	86956	Schongau	Bayern
BNA1260	Heizkraftwerk Sindelfingen	71059	Sindelfingen	Baden- Württemberg
BNA1487	GTKW Darmstadt	64293	Darmstadt	Hessen

12. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wird die Bundesregierung anlässlich der aufgedeckten mittelbaren Finanzierung der klimaextremistischen Gruppierung „Letzte Generation“ über Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz prüfen, inwieweit diese Gruppierung noch weitere Fördermittel des Bundes durch indirekte Zuleitungen (bspw. über Vereine als unmittelbare Fördermittelempfänger) erhalten hat, und kann sie in diesem Zusammenhang erläutern, bis wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird und ggf. welche Ergebnisse zum jetzigen Zeitpunkt dazu vorliegen (www.welt.de/politik/deutschland/plus240069137/Letzte-Generation-Strassenblockierer-profitieren-von-Foerdergeldern.html; www.welt.de/politik/deutschland/plus240069137/Letzte-Generation-Strassenblockierer-profitieren-von-Foerdergeldern.html; www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/das-bundeswirtschaftsministerium-stuetzte-die-letzte-generation-mit-foerdergeldern/; www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/das-bundeswirtschaftsministerium-stuetzt-e-die-letzte-generation-mit-foerdergeldern/)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2022**

Der Artikel der „WELT AM SONNTAG“ vom 23. Juli 2022 verweist auf eine Unternehmensförderung der elinor GmbH. Diese erhielt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Fördermittel für das Projekt „Gruppenkonto“ über das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP). Das Ende 2019 gestartete IGP unterstützt die Entwicklung nichttechnischer Innovationen, vor allem von kleinen, jungen Unternehmen.

Das Projekt „Gruppenkonto“ zielte auf die Realisierung eines benutzerfreundlichen Gruppenkontos für gemeinschaftliche Geldverwaltung. Die Entwicklung sollte u. a. Gruppenkassen ermöglichen, die einfach, gemeinsam und digital verwaltet werden können. Die überwiegende Zahl der Nutzenden legt ein „Gruppenkonto“ an, um eine Klassenkasse, Spendenaufrufe für die Ukraine, für Künstler, für Obdachlose, für Wohnprojekte, Konten für Wohngemeinschaften oder Mannschaftskassen etc. zu organisieren.

Das BMWK förderte ausschließlich das Unternehmen elinor GmbH und die Entwicklung des Produktes „Gruppenkonto“. Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer der geförderten Projektergebnisse sind weder Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger noch Begünstigte einer Förderung. Eine Finanzierung der Gruppe „Letzte Generation“ durch das BMWK erfolgte im IGP nicht, weder unmittelbar noch mittelbar. Dem Fördermittelgeber oder dem Projektträger obliegt es zudem nicht, potentielle Kundinnen und Kunden einer geförderten Entwicklung zu prüfen oder Beschränkungen aufzuerlegen, so lange das zu entwickelnde Produkt nicht gegen rechtliche Vorgaben verstößt. Bislang sind keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des Zuwendungsempfängers oder eine rechtswidrige Projektumsetzung zu erkennen.

13. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos) An welche Länder (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/gas-export-stopp-foerderung-in-land-100.html) wird nach Kenntnis der Bundesregierung von Deutschland aus wie viel Gas im laufenden Jahr 2022 weiterverkauft und geliefert (bitte aufschlüsseln nach Ländern und Größe der Liefermenge)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 8. August 2022

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor, an welche Länder im Jahre 2022 von Deutschland aus Erdgas geliefert und verkauft wurde. Der Bundesregierung ist aber das Aufkommen und der Export von Erdgas in der Summe bekannt und auf Basis der Lastflüsse kann die Aussage getroffen werden, dass u. a. nach Polen, Tschechien, Österreich, in die Schweiz und in die Niederlande Erdgas exportiert wurde. Ob das Gas in den Ländern verblieben ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Monat	Aufkommen (Angaben in Terrajoule, TJ)				Export (TJ)
	Gesamt	Inlandsgewinnung	Import	Speicher-saldo	
	[1]=[2]-[3]-[4]	[2]	[3]	[4]	[5]
Januar 22	577.615	15.536	406.356	155.723	123.902
Februar 22	444.921	14.117	360.857	69.947	128.812
März 22	412.008	15.314	370.990	25.704	117.088
April 22	267.392	14.688	329.194	-76.491	119.486
Mai 22	187.449	14.759	295.764	-123.074	125.105
Jan-Mai 22	1.889.385	74.415	1.763.161	51.809	614.393
Jan-Mai 21	2.768.193	76.041	2.287.260	404.892	779.644

Quelle: www.bafa.de/DE/Energie/Rohstoffe/Erdgasstatistik/erdgas_node.html;jsessionid=546D164A465F73FF2C5878D120AF8BC0.2_cid378

14. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Wie viele alte Öl- und Gasheizungen, die vom im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebenen Betriebsverbot für Heizkessel (§ 72 GEG) betroffen sind, wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 durch eine neue Gasheizung ersetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 9. August 2022

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Der Vollzug der Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) liegt grundsätzlich bei den Ländern. Die Einhaltung von Betriebsverboten gemäß § 72 GEG wird von den Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern geprüft; bei Nichterfüllung innerhalb einer gesetzlichen Frist unterrichtet die Bezirksschornsteinfegerin bzw. der Bezirksschornsteinfeger die nach Landesrecht zuständige Behörde. Erhebungen zu diesem Thema werden bei dem Zentralinnungsverband der Schornsteinfeger (ZIV) gesammelt

und von diesem veröffentlicht. Daten für das Jahr 2022 werden voraussichtlich im Januar 2023 vorliegen.

15. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher unternommen und welche sind geplant, um energieintensive Unternehmen durch Innovationen und Digitalisierung klimafreundlicher zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. August 2022**

Die Bundesregierung fördert die Industrie durch eine Reihe von Maßnahmen, um die Herausforderungen der Transformation hin zur Klimaneutralität zu meistern. Mit dem Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ unterstützt die Bundesregierung die energieintensive (Grundstoff-)Industrie bei der Entwicklung von sowie bei Investitionen in innovative Klimaschutztechnologien zur Vermeidung von prozessbedingten Treibhausgasemissionen. Diese entstehen vor allem durch die technologisch notwendige Nutzung fossiler Rohstoffe und können vielfach nur durch völlig neuartige Herstellungsverfahren vermieden werden. Dies bedeutet häufig den Umbau ganzer Industriestandorte und erfordert immense Investitionen. Aktuell wird eine Überarbeitung der Förderrichtlinie geprüft. Hierbei wird auch geprüft, ob und wie das Programm mit dem CCU/S-Programm CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien verknüpft werden kann.

Im Rahmen des IPCEI Wasserstoff sollen (in Deutschland 62) integrierte Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität gefördert werden. Förderfähig sind vorrangig Investitionskosten. Insgesamt werden bis zu 8,4 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Die für die Dekarbonisierung der Industrie notwendige Modifizierung von Produktionsverfahren geht nicht nur mit einem erheblichen Investitionsaufwand einher, sondern auch mit stark erhöhten Betriebskosten. Sie entstehen vor allem durch den Einsatz von grünem Strom bzw. grünem Wasserstoff. Um den Betrieb klimafreundlicher Verfahren in der energieintensiven Industrie zeitnah zu ermöglichen, entwickelt die Bundesregierung ein Programm für Klimaschutzverträge nach dem Ansatz von Carbon Contracts for Difference.

Klimaschutzverträge sollen die Markteinführung klimafreundlicher Prozesse in den Grundstoffindustrien ermöglichen, indem Risiken vermindert und Betriebskostendifferenzen zwischen herkömmlichen und klimafreundlichen Verfahren ausgeglichen werden. Details der Ausgestaltung sind in Arbeit. Hierfür wurde im Mai ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Aktuell wird auf dieser Grundlage eine Förderrichtlinie erarbeitet.

Diese verschiedenen Maßnahmen erlauben es Unternehmen, in neue, innovative und klimafreundliche Produktionsverfahren zu investieren.

„Manufacturing-X“ ist zudem eine große von VDMA, ZVEI, BDI, der Plattform Industrie 4.0 und anderen Stakeholdern getragene branchenübergreifende Initiative. Die international anerkannte Erfolgsgeschichte

„Catena-X“ aus der Automobilindustrie soll für die gesamte Fertigungsindustrie adaptiert werden. Ausgehend vom Maschinen- und Anlagenbau sollen gesamte Wertschöpfungsketten über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg digital vernetzt werden, um wichtige datengetriebene Anwendungsszenarien für die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen (und europäischen) Industrie zu realisieren. Beispielsweise wird hierdurch die transparente Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks, eine geschlossene Kreislaufwirtschaft sowie eine transparente und vollständige Rückverfolgbarkeit der Lieferkette und die Überwachung und Steuerung von Lieferketten zur Steigerung der Resilienz ermöglicht. Es ist geplant, diese Initiative durch anwendungsnahe FuE-Förderung und Transfermaßnahmen zu unterstützen. Mit der geplanten Maßnahme soll die ökologische und digitale Transformation der Industrie im Kontext globaler Wertschöpfungsnetzwerke beschleunigt und in die Breite gebracht werden.

Auch im Bereich Energieeffizienz werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt und geplant, welche den Klimaschutz in energieintensiven Industrien fördern.

Ziel der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ ist es, Energie- und Ressourceneffizienz durch Investitionen in der Wirtschaft zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen. Das Förderprogramm gliedert sich in fünf Module. Im Rahmen von Modul 3 werden unter anderem Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems gefördert. Mit dem Energieeffizienzgesetz sollen erstmals Effizienz- und Abwärmanforderungen für Rechenzentren vorgesehen werden. So wird für neue Rechenzentren ein Mindeststandard bei der Effektivität des Stromverbrauchs von mind. 30 Prozent und ab 2027 von mind. 40 Prozent bestimmt. Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik in Rechenzentren müssen darüber hinaus Energie- oder Umweltmanagementsysteme einführen. Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik in Rechenzentren sind berichtspflichtig zu wichtigen Energieverbrauchs- und Energieeffizienzinformationen. Ein Energieeffizienzregister wird aufgebaut und macht die Energieeffizienzleistungen der Betreiber von Rechenzentren transparent.

In einer gemeinsamen Vereinbarung hatten sich die Bundesregierung sowie die Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft außerdem gemeinsam das Ziel gesetzt, 300 bis 350 IEEKN-Netzwerke („Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke“) bis 2025 zu gründen. Die Idee: Mehrere Unternehmen einer Region oder einer Branche schließen sich freiwillig zu einem Netzwerk zusammen, um gemeinsam über einen Zeitraum von mehreren Jahren ihre Energieeffizienz zu steigern. Vor dem Hintergrund der Energiekrise in Folge des Krieges in der Ukraine ist nun die kurzfristige Ausarbeitung und Kommunikation einer großen Anzahl von schnell umsetzbaren, häufig gering-investiven und organisatorischen Energieeffizienz- und Energiesubstitutions-Maßnahmen in Industrie und Gewerbe geplant. Diese werden auch Digitalisierungsmaßnahmen umfassen.

Außerdem sind Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Bezügen zum Klimaschutz im Rahmen der themen- und technologieoffenen Förderprogramme des BMWK wie dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) und INNO-KOM unter Berücksichtigung der jeweiligen programmspezifischen Vorgaben grundsätzlich förderfähig. Im Rahmen der IGF gibt es

zudem regelmäßig Ausschreibungen zu „Leittechnologien für die Energiewende“.

Innovation und Digitalisierung als Treiber der Dekarbonisierung der Industrie spielt nicht zuletzt auch in der internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Die Rolle der Innovation wurde dabei im Rahmen des G7-Klima- und Energieministerkommuniqués dezidiert hervorgehoben.

Auch die Erklärung der G7-Digitalminister unterstreicht den Beitrag digitaler Lösungen hierzu. Konkret ist Deutschland in internationalen Initiativen wie der „Mission Innovation net zero Industries“ aktiv, die die Entwicklung und den Einsatz neuer emissionsarmer Technologien ankurzelt.

Zudem setzt sich Deutschland für einen innovationsfördernden internationalen Marktrahmen für fast emissionsfrei produzierte Güter gerade aus energieintensiven Industrien ein.

16. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den jährlichen Bedarf an Flüssiggas, um eine ausreichende Energieversorgung Deutschlands ohne russisches Gas sicherzustellen, und wie hoch sind die zur Verfügung stehenden Schiffstankerkapazitäten, um Flüssiggas nach Deutschland einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 8. August 2022

In den letzten Jahren wurden durchschnittlich rund 55 Milliarden m³ Erdgas aus Russland nach Deutschland eingeführt. Diese sollen in Zukunft durch zusätzliche Lieferungen aus Norwegen, über die bestehenden europäischen und neu geplanten deutschen LNG-Terminals sowie durch Energieeinsparung ersetzt werden. Eine Abschätzung, wieviel davon durch Flüssiggas ersetzt werden kann, ist derzeit nicht möglich.

Die Bundesregierung trifft dabei Vorkehrungen, um ausreichend eigene LNG-Anlandekapazitäten aufzubauen. Die Bundesregierung hat bisher vier Floating Storage and Regasification Units gechartert, mit einer Gesamtkapazität zur Regasifizierung von 22,5 Mrd. m³. Zwei weitere private Projekte sind in der Planung mit einer Kapazität von 3,0 Mrd. m³ (Rostock) bzw. 4,5 Mrd. m³ (Lubmin) und ab 2026 LNG-Terminals in Brunsbüttel und Stade mit insgesamt 20 Mrd. m³ Regasifizierungskapazität.

Die weltweiten Schiffstankerkapazitäten für den Transport von LNG sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend. Die International Gas Union (IGU) führt in ihrem World LNG Report 2022 insgesamt 641 LNG-Tanker auf, darunter auch 45 Floating Storage and Regasification Units und 5 Floating Storage Units. Bis Ende des Jahres 2022 werden weitere 28 Tanker und bis Ende des Jahres 2023 zusätzliche 40 Tanker ihren Betrieb aufnehmen. Das durchschnittliche Fassungsvermögen liegt derzeit bei 170.000 bis 180.000 m³.

17. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, Aufträge zur Produktion von Tankschiffen zum Transport von Flüssiggas zu erteilen oder zu fördern, und plant die Bundesregierung, Werften in Mecklenburg-Vorpommern bei solchen Aufträgen zu berücksichtigen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. August 2022**

Die Bundesregierung hat keine Pläne, Aufträge speziell zur Produktion von Tankschiffen zum Transport von Flüssigerdgas zu erteilen oder zu fördern.

18. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche volkswirtschaftlichen Kosten erwartet die Bundesregierung durch die geplante Priorisierung von Kohletransporten, die durch die Reaktivierung von Reservekraftwerke nötig werden in Anbetracht des Abbaus von Transportkapazitäten, drohendem Niedrigwasser und einem marodem Schienennetz, und in welchem Umfang stehen nach Einschätzung der Bundesregierung vor diesem Hintergrund Transportkapazitäten für Steinkohle vom Importhafen zu den Kraftwerken gesichert zur Verfügung (bitte nach Schiffs- und Bahntransport für die Monate August 2022 bis Juli 2023 aufschlüsseln; www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/kohlekraftwerke-verband-warnt-vo-r-verstopften-gleisen-durch-transporte-zur-energiesicherung-a-d9a5d55d-de94-4b10-9d1e-f9a9d96f5c07; www.wiwo.de/unternehmen/industrie/wenig-wasser-weniger-schiffe-mindestens-acht-bittere-sommer-stehen-der-industrie-am-rhein-noch-bevor/28543766.html; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/schienengueterverkehr-zu-klein-zu-knapp-zu-marode-warum-das-schienennetz-kollabiert/28089116.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. August 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Verordnung nach § 30 Absatz 1 Nr. 2 Energiesicherungsgesetz, die es ermöglicht, dass im Einzelfall schienengebundene Transporte von Energieträgern gegenüber anderen Transporten priorisiert werden. Ziel der Verordnung ist es gerade, hohe volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden, indem unter Nutzung der bestehenden Transportkapazitäten die Versorgung von Kraftwerken mit Energieträgern nach Möglichkeit gewährleistet wird. Dies umfasst neben Transporten von Kohle zu den Kraftwerken auch die Sicherstellung der Versorgung mit Mineralöl.

Die Höhe der durch die Priorisierung angestrebten volkswirtschaftlichen Kostenvermeidung wird von einer Reihe von Faktoren abhängen, deren Wirkung nicht pauschal ex-ante beurteilt werden kann.

19. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie viele der 16 möglichen Kohle- und Mineralöl-Kraftwerke sind seit dem Inkrafttreten der „Verordnung zum Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve“ aus der Reserve in den Markt gekommen (bitte mit entsprechender Leistung darstellen), und wie begründet die Bundesregierung zudem die Befristung der Marktteilnahme längstens bis zum 30. April 2023 vor dem Hintergrund der aktuellen Gassituation und dem Umstand, dass die Kraftwerksbetreiber für eine Marktteilnahme von nur wenigen Monaten kurzfristig Personal aufbauen, Kohle beschaffen und technische Investitionen tätigen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. August 2022**

Die Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV) ist am 14. Juli 2022 in Kraft getreten. Bis zum 3. August 2022 wurde für ein Kraftwerk gegenüber der Bundesnetzagentur die befristete Teilnahme am Strommarkt angezeigt. Dabei handelt es sich um das Kraftwerk Mehrum mit einer elektrischen Leistung von 690 Megawatt (netto). Weitere Betreiber bereiten die befristete Teilnahme von Kraftwerken am Strommarkt vor.

Die Verordnung wurde zunächst zeitlich bis zum Ende des kommenden Winters befristet, um die Entwicklung der CO₂-Emissionen durch den übergangsweisen erhöhten Betrieb von Kohlekraftwerken zu begrenzen. Nach Ablauf des Abrufzeitraums werden die Kraftwerke bis zum 31. März 2024 in der Netzreserve vorgehalten.

Die Betreiber von Kraftwerken in der Netzreserve, die mit Kohle oder Öl befeuert werden, müssen nach den Vorgaben des § 50b Energiewirtschaftsgesetz ihre Kraftwerke für den Dauerbetrieb betriebsbereit halten und gemäß den dortigen Vorgaben Brennstoffe bevorraten. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes Kraftwerk in der Netzreserve grundsätzlich in der Lage ist, im Strommarkt betrieben zu werden.

20. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Hätten Gasmengen eingespart werden können, wenn man schon ab März 2022 Kraftwerkskapazitäten aus der Netzreserve genutzt hätte, und wie hoch wären die eingesparten Gasmengen seit März 2022 im maximalen Fall gewesen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. August 2022**

Die Netzreserve wurde geschaffen, um eigentlich zur Stilllegung angezeigte Kraftwerke außerhalb des Marktes für die seltenen Fälle vorzuhalten, in denen die marktlichen Kapazitäten für den Redispatch und da-

mit die Netzstabilität nicht ausreichen. Der Umfang der Netzreserve wird durch die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Systemanalyse der vier Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Netzreserveverordnung ermittelt. Darauf aufbauend wird der für das jeweils bevorstehende Winterhalbjahr notwendige Bedarf an Netzreservekraftwerken bestimmt.

Die letzte Analyse wurde zum 30. April 2022 veröffentlicht. Die von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten Systemanalysen werden von der Bundesnetzagentur geprüft und spätestens zum 30. April eines jeden Jahres wird der Netzreservebedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse bestätigt.

Ein marktlicher Betrieb der Kraftwerke in der Netzreserve ist sowohl aus energiesystemischen Gründen als auch aus klimapolitischen Erwägungen – unter „normalen“ Umständen – nicht angezeigt. Daher sind mit der Rückkehr von Netzreservekapazitäten an den Markt hohe Anforderungen verbunden.

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Bundesregierung die Entwicklung der energiepolitischen Auswirkungen beständig überprüft und Maßnahmen entsprechend angepasst.

Die Menge an hypothetischerweise eingespartem Erdgas ließe sich im Nachhinein nur über umfassende Simulationsrechnungen abschätzen, welche Preiseffekte am Strom- und Wärmemarkt, Kraftwerks- und Brennstoffverfügbarkeiten etc. sowie deren Einfluss auf die Einsatzentscheidungen der Kraftwerke entsprechend abbildet. Solche Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU) Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass im zu erwartenden internationalen Wettbewerb um den Import von Wasserstoff ausreichend Kapazitäten nach Europa und Deutschland geliefert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. August 2022**

Derzeit erarbeitet die Bundesregierung eine Importstrategie für Wasserstoff, deren Fertigstellung bis Ende dieses Jahres vorgesehen ist. Parallel dazu wurden in den letzten Monaten bilaterale Kooperationen in Europa mit Dänemark, Norwegen und den Niederlanden begonnen, mit dem Ziel, sich gegenseitig beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu unterstützen und Grundlagen für bilateralen Wasserstoffhandel zu erarbeiten. Zudem wird der Ausbau des Hydrogen European Backbone vorangetrieben. Im außereuropäischen Kontext werden federführend durch das BMWK Energiepartnerschaften mit diversen Ländern unterhalten. In nahezu allen Energiepartnerschaften ist Wasserstoff ein zentrales Thema, insbesondere in den Regionen Lateinamerika, Australien, Afrika und MENA. Erste Kooperationsprojekte zur Lieferung von Wasserstoff und seinen Derivaten nach Deutschland werden unterstützt flankiert. Darüber hinaus hilft das Doppelauktionsmodell H2Global internationalen Marktakteuren bei der Produktion und Lieferung von Wasserstoff nach Europa und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Wasserstoffversorgung Deutschlands.

22. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Anträge auf Hermes-Bürgschaften in Zusammenhang mit dem zwischen Siemens und der ägyptischen Regierung geschlossenen Vertrag zum Ausbau des Schienennetzes und der Lieferung verschiedener Schienenfahrzeuge vor, und falls ja, in welcher Höhe und wie sieht die Bundesregierung die Gewährung dieser Bürgschaften im Kontext einer möglichen Vertreibung zahlreicher Menschen für den Streckenbau (vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/ices-aus-krefeld-in-aegypten-hier-werden-die-deutschen-zuege-fahren_aid-70686369)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 11. August 2022**

Der Bundesregierung liegen Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien vor, die im Zusammenhang mit dem geplanten neuen ägyptischen Schienennetz stehen. Da diese sich noch in Bearbeitung befinden, können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen gegeben werden. Im Rahmen der Antragsbearbeitung und -prüfung findet regelmäßig auch eine umfassende Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung statt.

23. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung ein genereller Ausstieg aus der Stromproduktion mittels Gas für die Versorgungssicherheit der deutschen Bürger und Wirtschaft vor dem Hintergrund der Aussage des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner, dass daran gearbeitet werden müsse, dass zur Gaskrise nicht eine Stromkrise käme und deshalb mit Gas nicht länger Strom produziert werden dürfe, wie das immer noch passiere (www.tagesschau.de/inland/lindner-stromproduktion-gas-101.html), und welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung, insbesondere der Bundesfinanzminister, um bei einem vollkommenen Verzicht auf Gas im Stromsektor eine Stromkrise und daraus resultierende Blackouts abzuwenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. August 2022**

Die Bundesregierung hat Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Einsatz von Gas zur Stromerzeugung deutlich zu reduzieren und wird weitere ergreifen. Das Vorgehen ist gestuft, wie im Energiesicherungspaket vom 21. Juli 2022 vorgestellt.

Ein vollständiger Verzicht auf Gas in der Stromerzeugung ist aktuell unter anderem aus Gründen der Sicherheit des Stromnetzes nicht möglich.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf systemrelevante Gaskraftwerke. Zum 30. April 2022 wurde die letzte gesetzlich vorgeschriebene jährli-

che Systemanalyse der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach § 3 Netzreserveverordnung veröffentlicht. Diese adressiert auch die Frage, inwieweit der Stromtransport zwischen Erzeugern und Verbrauchern durch das bestehende Netz abgebildet werden kann. Die Systemanalyse wird jährlich durch die vier ÜNB erarbeitet. Darauf aufbauend wird der für das jeweils bevorstehende Winterhalbjahr notwendige Bedarf an Netzreservekraftwerken bestimmt. Die von den ÜNB erstellten Systemanalysen werden von der Bundesnetzagentur geprüft, und spätestens zum 30. April eines jeden Jahres wird der Netzreservebedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse bestätigt. Ermittelt werden auch die nach § 13 f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke. Diese Anlagen sind aufgrund ihrer geografischen bzw. netztechnischen Lage und aufgrund der in den zugrundeliegenden Bedarfsanalysen (siehe www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html) berechneten notwendigen Redispatcheinsätze nicht ersetzbar und deswegen systemrelevant. Systemrelevante Gaskraftwerke gibt es insbesondere in Bayern.

Zudem gibt es Gaskraftwerke, die neben Strom auch Wärme produzieren und damit Wärmenetze versorgen. Wärmenetze wiederum versorgen eine Vielzahl von geschützten Kunden, beispielsweise Krankenhäuser und private Haushalte.

Wo es möglich ist, wird der Gasverbrauch in der Stromerzeugung ersetzt. Die Bundesregierung hat dazu mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz ermöglicht den Erlass von Rechtsverordnungen, um Gas in der Stromproduktion weitestgehend zu reduzieren. Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs in der Stromerzeugung und wird gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen.

24. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Könnten, nach Kenntnis der Bundesregierung, während der andauernden „Wartungsarbeiten“ an der Gasleitung Nord Stream 1 auch Gaslieferungen über die Gasleitung Nord Stream 2 durchgeführt werden, und wenn ja, würde dies eine Alternative für die Bundesregierung darstellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 8. August 2022

Eine kommerzielle Inbetriebnahme der Nord-Stream-2-Pipeline ist nicht möglich, da die Nord-Stream-2-Betreiberin nicht nach §§ 4b, 10 ff. Energiewirtschaftsgesetz als Unabhängige Transportnetzbetreiberin durch die Bundesnetzagentur zertifiziert ist. Gazprom stehen aber auch ohne Nutzung der Nord-Stream-2-Pipeline mit dem ukrainischen Gas-Transitnetz bzw. der Jamal-Pipeline alternative Liefer Routen zur Verfügung, um seine Lieferverpflichtungen gegenüber den europäischen Kunden zu erfüllen.

25. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Erkenntnisse der Bundesregierung unterstützen die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck, dass eine Gasumlage Importeure und Versorger stütze und dieser Umlage-Mechanismus den Markt beruhige und die Unternehmen stabilisiere, und welche Mechanismen greifen nach Erkenntnis der Bundesregierung, sollten sich die „Vermutungen“ im Hinblick auf Beruhigung und Stabilisierung der Märkte nicht bewahrheiten (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/gas-kunden-muessen-neue-umlage-zahlen-habeck-notwendig,TCsucle)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 11. August 2022**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Es ist vielmehr mit weiteren Reduzierungen der Liefermengen zu rechnen. Gasimporteure, deren Lieferansprüche von ihren Lieferanten nicht mehr erfüllt werden, müssen für diese Mengen am Markt Ersatz beschaffen. Das ist aufgrund der Lage am Gasmarkt nur zu wesentlich höheren Kosten als zu den vereinbarten Preisen für die Importmengen möglich. Die gestiegenen Preise der Ersatzbeschaffung können aufgrund von vertraglichen Regelungen häufig nicht an die Kunden weitergegeben werden. Hierdurch entstehen bei den betroffenen Gasimporteuren erhebliche Verluste, die sie nur zeitlich begrenzt decken können. In einer solchen Situation droht der Zusammenbruch großer, für das Funktionieren des Gasmarkts relevanter Gasimportunternehmen. Mit der Insolvenz von Gasimporteuren würden voraussichtlich weitere fest kontrahierte Gasimportmengen zu günstigen Preisen wegfallen. Auf Seiten der gewerblichen und privaten Gaskunden wären erhebliche Risiken die Folge: Diese beziehen sich sowohl auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit als auch auf stark steigende Kosten. Die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit der Gasimporteure ist daher wesentlich, damit es nicht zu einer weiteren massiven Verschärfung der angespannten Lage auf dem Gasmarkt kommt.

Die am 9. August 2022 in Kraft getretene Gaspreisanpassungsverordnung räumt den betroffenen Gasimporteuren im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes einen durch saldierte Preisanpassung finanzierten finanziellen Ausgleichsanspruch ein. Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieser kann den finanziellen Ausgleich an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergeben. Damit wird die Belastung durch die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten der unmittelbar betroffenen Gasimporteure gleichmäßig auf die Gesamtheit der ausgespeisten Gasmengen verteilt.

Der Ausgleichsanspruch gilt nicht für alle Ersatzbeschaffungskosten, sondern er ist in mehrfacher Hinsicht zeitlich beschränkt. Er gilt nur für die Ersatzbeschaffung von Importmengen, die vor dem 1. Mai 2022 vertraglich fest kontrahiert worden sind. Darüber hinaus ist eine Beschrän-

kung auf die Erfüllung von vertraglichen Lieferverpflichtungen zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024 vorgesehen. Nach dem Ablauf dieser Saldierungsperiode ist davon auszugehen, dass sich der Markt neu konsolidiert hat und eine Stützung durch eine saldierte Preisanpassung nicht mehr notwendig ist. Schließlich wird nur die Ersatzbeschaffung zur Erfüllung von am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits bestehenden vertraglichen Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets erfasst. Gasimporteuren ist es dabei zuzumuten, ihre künftigen Lieferverträge mit ihren Abnehmern so zu fassen, dass sie Beschaffungsrisiken künftig angemessen zuordnen.

26. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Wie glaubt die Bundesregierung wird die Nettobilanz des Strukturwandels in Richtung Elektromobilität am Automobilstandort Deutschland (www.br.de/nachrichten/wirtschaft/verbrennermotor-autozukunft-ohne-verbrenner-realistisch-und-wuensenswert,T8RYrSo) für die Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland bis zum Jahr 2035 ausfallen, will sie dem ggf. entgegenwirken, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. August 2022**

Die Automobilindustrie befindet sich in einem langfristigen, durch die Dekarbonisierung, Digitalisierung, Vernetzung, Automatisierung und durch Veränderungen in der Verkehrsentwicklung getriebenen Strukturwandel. Aufgrund verschiedener sich überlagernder Effekte ist nicht präzise feststellbar, welche Auswirkungen die sich wandelnden Marktbedingungen auf einzelne Unternehmen, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Automobilindustrie insgesamt haben werden.

Die Transformation stellt Unternehmen und Regionen vor große Herausforderungen und bietet gleichzeitig große Chancen. Das zeigen die umfangreichen Investitionspläne der deutschen Automobilindustrie in automobiler Zukunftsfelder in den nächsten Jahren. Zentral für die Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland ist, dass die Automobilindustrie an Geschäftsfeldern partizipiert, die die Märkte der Zukunft bestimmen. Mit Blick auf den hohen Exportanteil ist eine globale Orientierung dabei besonders wichtig.

Die Bundesregierung begleitet die Transformation der Automobilwirtschaft hin zu klimaschonenden Technologien mit Finanzmitteln zur Forschungsförderung, mit einem Marktanreizprogramm und Programmen zum Erwerb von elektrischen Pkw und Nutzfahrzeugen, mit Förder- und Finanzierungsinstrumenten zum Ausbau von Lade- und Tankinfrastruktur, mit Fördermitteln zum Aufbau wichtiger Bereiche der Wertschöpfung wie z. B. Batteriezellen oder im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie am Standort, mit Förderprogrammen im Bereich der Ladeinfrastruktur sowie mit weiteren Mitteln, die insbesondere auf die Zulieferindustrie abzielen.

Um die Transformation der Automobilwirtschaft zudem politisch zu flankieren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

einen Expertenkreis Transformation der Automobilwirtschaft eingerichtet. Die konstituierende Sitzung hat am 28. Juni 2022 stattgefunden.

27. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Preisexplosion am Energiemarkt (www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/gasengpass-wirtschaftsministerium-101.html) konkrete Maßnahmen, um die energieintensive Batterieproduktion für Elektroautos in Deutschland zu halten, und wenn ja, welche und sind insb. finanzielle Subventionen geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. August 2022**

Zur Sicherung der technologischen Souveränität und zur ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Abdeckung der Wertschöpfungskette Batterie werden Kapazitäten für die Batteriezellproduktion in Deutschland derzeit aufgebaut. Der Aufbau dieser Kapazitäten wird einige Jahre dauern. Zum Teil erfolgen die Investitionen der Wirtschaft ohne Bundesförderung. Sofern eine öffentliche Förderung genehmigt ist, erfolgt sie sukzessive mit dem Fortschritt im Ausbau der Zellfertigung.

Marktanalysen zeigen, dass Deutschland im Schwerpunkt der entstehenden Batterie-Wertschöpfung steht. Bis 2030 werden in Deutschland Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 21 Mrd. Euro in Batterie-Projekte erfolgen (davon allein 9 Mrd. im Rahmen der europäischen Vorhaben).

Im Juli 2022 wurde das Energiekostendämpfungsprogramm gestartet, das besonders energie- und handelsintensiven Unternehmen zur Verfügung steht. Maßnahmen, um die hohen Energiekosten abzufedern, welche ausschließlich auf die Batterieproduktion ausgelegt sind, sind hingegen nicht geplant.

28. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Fördert die Bundesregierung die Automobilzulieferer in der aktuellen Transformationsphase hin zum Elektromobilitätsstandort Deutschland (www.wiwo.de/technologie/mobilitaet/e-mobility/transformation-der-zulieferer-die-sieben-groessten-deutschen-zulieferer-machen-tempo-bei-der-elektromobilitaet/28550032.html), und wenn ja, wie und bei welchen Fördermaßnahmen gibt es dabei aus Sicht der Bundesregierung ggf. Verbesserungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. August 2022**

Die Bundesregierung begleitet die Transformation der Automobilwirtschaft hin zu klimaschonenden Technologien und hin zum automatisierten und vernetzten Fahren mit Finanzmitteln zur Forschungsförderung, mit Marktanreizprogrammen und Programmen zum Erwerb von Elektrofahrzeugen, mit Förder- und Finanzierungsinstrumenten zum Ausbau

von Lade- und Tankinfrastruktur, mit Fördermitteln zum Aufbau wichtiger Bereiche der Wertschöpfung wie z. B. Batteriezellen oder im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie am Standort sowie mit weiteren Mitteln, die insbesondere auf die Zulieferindustrie abzielen.

Die Bundesregierung fördert Automobilzulieferer in der Transformation hin zum Elektromobilitätsstandort Deutschland, u. a. mit folgenden Programmen:

- FuE-Förderprogramm „Elektro-Mobil“
- Förderprogramm „Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und -zulieferer“
- Zukunftsfonds Automobilindustrie
- Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II 2016 bis 2026

Die Programme werden voraussichtlich in 2024/2025 evaluiert und auf Basis der Evaluation werden Schlüsse für zukünftige Förderbedarfe gezogen.

Um die Transformation der Automobilwirtschaft zudem politisch zu flankieren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Expertenkreis Transformation der Automobilwirtschaft eingerichtet. Die konstituierende Sitzung hat am 28. Juni 2022 stattgefunden.

29. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung bei der Entwicklung moderner Verbrenner wirtschaftspolitisch mitzuwirken (www.wiwo.de/unternehmen/auto/elektromobilitaet-jetzt-droht-bmw-von-der-konkurrenz-ueberholt-zu-werden/28170118.html), und wenn ja, wie, und plant die Bundesregierung dem rückläufigen Absatz bei Verbrennern entgegenzuwirken, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. August 2022**

Die Bundesregierung hat das Ziel, den Hochlauf der Elektromobilität zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele im Verkehr zu beschleunigen. Dafür fördert die Bundesregierung u. a. den Aufbau der Ladeinfrastruktur und schafft über Programme zum Erwerb von elektrischen Fahrzeugen zusätzliche Nachfrageimpulse.

Die Bundesregierung geht gleichzeitig davon aus, dass Verbrennungsmotoren in einigen Sektoren weiterhin eine Rolle spielen werden. Um auch in diesen Bereichen einen notwendigen Beitrag zu den Klimazielen zu leisten, sind klimaneutrale Kraftstoffe erforderlich.

Die Erforschung und Entwicklung entsprechender klimaneutraler Kraftstoffe ist daher ebenfalls von Bedeutung.

Die Bundesregierung will, dass Deutschland ein international führender Standort der Automobilindustrie bleibt. Sie unterstützt deshalb den Strukturwandel und die Transformation der Unternehmen bereits mit einem breiten Bündel an Maßnahmen von der Förderung von Forschung

und Entwicklung, über Finanzierungs- und Bürgschaftsinstrumente bis hin zur Unterstützung der Qualifizierung der Beschäftigten.

Bei der von der EU-Kommission für Verbrennungsmotoren relevanten angekündigten Weiterentwicklung der Schadstoffregulierung für Pkw und Nutzfahrzeuge (Euro 7/VII) wird sich die Bundesregierung für die Verabschiedung einer ambitionierten und umsetzbaren Schadstoffnorm einsetzen und dabei die Auswirkungen auf Wertschöpfung und Arbeitsplätze berücksichtigen.

30. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) Welche Mengen Erdgas hat Deutschland seit 2012 jeweils im Zeitraum 1. März bis 31. Juli aus Russland importiert (bitte jährlich auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 8. August 2022

Der Bundesregierung liegen hierzu folgende Angaben für die Jahre 2012 bis 2015 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor.

Import von Erdgas aus Russland in Terrajoule

Jahr	März	April	Mai	Juni	Juli
2012	109.193	144.404	148.309	122.234	120.927
2013	130.363	107.340	113.187	121.437	131.771
2014	110.457	81.742	96.355	113.693	92.605
2015	141.754	123.826	139.380	117.601	139.359

Für die Jahre 2016 bis 2021 liegen Übersichten nach Jahresmengen vor. Nach Angaben des BP Statistical Review of World Energy und des BDEW wurden in den Jahren 2016 bis 2021 folgende Jahresmengen aus Russland Deutschland importiert.

Jahr	Erdgasimport in Mrd. m ³
2016	46,0
2017	48,5
2018	55,3
2019	55,6
2020	56,3
2021	52,7

31. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) Haben Deutschland und in Deutschland ansässige Firmen seit dem 1. März 2022 die durch Russland oder in Russland ansässige Firmen vertraglich zugesicherten Gasmengen erhalten und wenn nein, in welchem Umfang weichen die Liefermengen von den vertraglich fixierten Mengen ab, und in welchem Umfang hat sich der Import russischen Erdgases über die Gaspipeline Nord Stream 1 im Zeitraum 1. März bis 31. Juli 2022 vom Import im gleichen Zeitraum in den Vorjahren 2020 und 2021 unterschieden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. August 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass deutsche Gasunternehmen nicht mehr die vertraglich zugesicherten Gasmengen erhalten. In welchem Umfang Liefermengen in den einzelnen Lieferverhältnissen von dem vertraglich Vereinbarten abweichen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundesregierung ist aus den Lastflüssen bekannt, wieviel Erdgas über die Nord-Stream-1-Pipeline importiert wurde. Es ist aber nicht bekannt, wie hoch der Anteil ist, der davon in Deutschland verblieben ist.

Zeitraum	Summe des Gasflusses der Nord-Stream-1-Pipeline in kWh
01.03.2020 – 31.07.2020	247.202.476.815
01.03.2021 – 31.07.2021	249.262.410.653
01.03.2021 – 31.07.2022	204.520.428.696

Quelle: <https://transparency.entsog.eu/>

32. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)
Wie hoch waren die Füllstände der deutschen Gasspeicher am 31. Juli 2022 und in den letzten zehn Jahren jeweils zum gleichen Datum?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. August 2022**

In der nachfolgenden Tabelle sind die Speicherfüllstände in Terrawattstunden (TWh) und Prozent sowie das verfügbare Gesamtspeichervolumen aufgeführt.

Datum	Füllstand (TWh)	Füllstand (%)	Speichervolumen (Arbeitsgas, TWh)
31.07.2022	167.7626	69,04	242.9972
31.07.2021	120.3497	49,84	241.4545
31.07.2020	214.2271	88,95	240.8306
31.07.2019	210.7139	86,47	243.6920
31.07.2018	142.7215	58,10	245.6464
31.07.2017	158.5157	65,38	242.4553
31.07.2016	198.4787	80,20	247.4741
31.07.2015	123.0061	59,62	206.3261
31.07.2014	165.7242	81,49	203.3746
31.07.2013	85.2996	63,88	133.5214
31.07.2012	81.8531	79,96	102.3709

Quelle: <https://agsi.gie.eu/historical/DE>

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

33. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Welchen aktuellen Kenntnisstand hat die Bundesregierung hinsichtlich Beginn, Abschluss und Inbetriebnahme des Baus des neuen Dienstsitzes der Bundespolizei in Kandel in Rheinland-Pfalz sowie zu den Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. August 2022

Für die Neuunterbringung des Bundespolizeireviers in Kandel wurde der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) am 28. August 2020 durch die Bundespolizei (Bedarfsträger) der Beschaffungsauftrag erteilt. Nach Prüfungen zur wirtschaftlichsten Lösung und Entscheidung zur Unterbringung in einem Neubau nach Errichtung durch einen Investor wurde am 1. April 2021 ein Bauantrag eingereicht, dessen Bescheidung sich u. a. wegen fachlicher Gründe verzögerte. Die Baugenehmigung wurde letztlich am 25. Mai 2022 erteilt.

Nunmehr fordert der Investor unter Hinweis auf die Entwicklungen in der Baubranche eine deutlich höhere Miete als bislang vorgesehen. Nach Auffassung der BImA ist dies jedoch rechtlich nur in Teilen begründbar. Die BImA prüft derzeit mehrere Handlungsoptionen, um den Unterbringungsbedarf der Bundespolizei dennoch wirtschaftlich und zeitnah zu realisieren. Hinsichtlich des Beginns, des Abschlusses und der Inbetriebnahme des Baus sowie zu den Kosten des neuen Dienstsitzes der Bundespolizei in Kandel können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Angaben gemacht werden.

Bundespolizei, BImA und Investor sind hierzu weiter im Gespräch.

34. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.) Wie verteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Nutzung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung (Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Dienstwagens nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung) auf die Steuerpflichtigen nach Einkommensdezilen (bitte für die jeweiligen Einkommensdezile den Anteil der Steuerpflichtigen und die durchschnittliche Höhe des geldwerten Vorteils angeben sowie dies für die obersten 4 Perzentile zusätzlich angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 9. August 2022

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Verteilung der Nutzung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung nach Einkommensdezilen, da die dafür notwendigen Daten im Rahmen der Steuerveranlagung nicht erfasst werden.

35. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU) An welchem Tag und durch wen hat der Bundeskanzler Olaf Scholz erstmals von staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung gegen Verantwortliche der Hamburger Privatbank M.M.Warburg & CO in Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften erfahren?
36. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU) Hat nach Kenntnis der Bundesregierung, insbesondere nach persönlicher Kenntnis des Bundeskanzlers Olaf Scholz und/oder nach persönlicher Kenntnis des Bundesministers für besondere Aufgaben/Chefs des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt, Bundeskanzler Olaf Scholz im Gespräch (Hintergrundgespräch) mit Journalisten im Bundesfinanzministerium am 1. September 2020 in Ausübung seines damaligen Amtes als Bundesminister der Finanzen gegenüber dem Journalisten Oliver Schröm angegeben, er (Bundeskanzler Olaf Scholz) habe bei seinen Treffen als Erster Bürgermeister von Hamburg mit Warburg-Bankiers im Jahr 2016 nicht gewusst, dass gegen diese strafrechtlich ermittelt werde?
37. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU) War der Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt in seiner damaligen Funktion als Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen mit der Vorbereitung des Hintergrundgesprächs am 1. September 2020 von Olaf Scholz mit dem Journalisten Oliver Schröm befasst, und zu welchen Medienvertretern hatte er dazu bei der Vorbereitung und/oder danach Kontakt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. August 2022**

Die Fragen 35 bis 37 werden zusammen beantwortet.

Die Mitglieder der Bundes- und der Landesregierungen, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wird auch nicht durchgeführt. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, Kontakte vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Die erbetenen Angaben zu teilweise mehrere Jahre zurückliegenden Vorgängen lassen sich daher auch nach Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nicht rekonstruieren.

38. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Können die Bundesländer die zugesagten 2 Mrd. Euro des Bundes für die Versorgung ukrainischer Flüchtlinge (www.tagesspiegel.de/politik/bund-und-laender-einigen-sich-auf-kostenverteilung-ukraine-fluechtlinge-erhalten-ab-1-juni-grundsicherung/28237824.html) auch für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus verwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. August 2022

Auf der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 wurde u. a. der folgende Beschluss gefasst:

„Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen im Jahr 2022 darüber hinaus mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- Einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die Pauschale wird den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt.“

Die insoweit erhöhten Einnahmen der Länder sind allgemeine, dem Nichtaffektationsprinzip unterliegende Deckungsmittel der Länderhaushalte. Mithin besteht insoweit kein abschließender Katalog an Verwendungszwecken. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die Länder im Lichte des Beschlusses vom 7. April 2022 dafür Sorge tragen, dass diese Mittel für Zwecke ausgegeben werden, die ursächlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen des russischen Angriffs auf die Ukraine stehen.

39. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Ist der Bundesregierung das Thema bekannt, nach dem deutsche Anleger Schwierigkeiten haben, ihre American Depositary Receipts (ADRs) auf russische Aktien in Original-Aktien umzutauschen (vgl. www.handelsblatt.com/finanzen/gazprom-sberbank-und-lukoil-deutsche-anleger-bangen-um-ihre-geld-in-russischen-aktien/28549684.html), und welchen Lösungsweg empfiehlt die Bundesregierung betroffenen Anlegern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. August 2022

Der Bundesregierung sind die Schwierigkeiten beim Umtausch von American Depository Receipts (ADRs) auf russische Aktien in Original-Aktien bekannt. Diese Schwierigkeiten resultieren in erster Linie aus dem russischen Verbot, russische Aktien mithilfe von ADRs außerhalb Russlands handelbar zu machen. Dabei erschweren nach dem Verständnis der Bundesregierung auch russische Kapitalverkehrsbeschränkungen den Umtausch von ADRs in Original-Aktien massiv.

Die Beurteilung, ob der Umtausch von ADRs in russische Original-Aktien in Einklang mit den Sanktionsverordnungen der Europäischen Union steht, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise der konkreten Ausgestaltung des ADR-Programms, den zugrundeliegenden Aktien oder den Verwahrketten. Die sanktionsrechtliche Beurteilung kann daher nur in Kenntnis dieser Details der jeweiligen Bank bzw. Depotbank in einer Einzelfallbetrachtung erfolgen.

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Bank/Depotbank, unter Abwägung von Risikogesichtspunkten hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen Finanzsanktionen über ihre Geschäftsstrategie zu entscheiden.

40. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Auszahlung von Kindergeld im ersten Halbjahr 2022, welches aufgrund von geltend gemachten Ansprüchen von nicht-deutschen EU-Bürgern auf Konten in das EU-Ausland gezahlt wurde (bitte nach Summe und Staaten aufschlüsseln; vgl. „JUNGE FREIHEIT“ vom 1. August 2022 – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/eu-auslaender-kindergeld/>, zuletzt abgerufen am 2. August 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. August 2022

Die verfügbaren Daten zur Staatsangehörigkeit der Berechtigten und zum Auszahlungsvolumen des steuerlichen Kindergeldes auf ausländische Konten können den Bestandsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html> entnommen werden.

Weitergehende Informationen liegen nicht vor.

41. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben, ohne in den ersten drei Monaten ab Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts inländische Einkünfte nachweisen zu können, haben aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 1. August 2022 (Rechtssache C-411/20) nach Kenntnis der Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf Kindergeld, und welche finanziellen Mehrkosten entstehen dadurch für die öffentlichen Haushalte in Deutschland (bitte im Einzelnen auflisten; vgl. www.tagesschau.de/ausland/europa/eugh-kindergeld-105.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 12. August 2022**

Die Bundesregierung schätzt, dass die Größenordnung der jährlichen Steuermindereinnahmen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-411/20 weniger als 5 Mio. Euro betragen dürften, wovon jeweils 42,5 Prozent auf Bund und Länder und 15 Prozent auf die Gemeinden entfallen. Dabei wurde angenommen, dass jährlich weniger als 7.000 Anspruchsberechtigte von dem Urteil profitieren werden.

42. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben, ohne in den ersten drei Monaten ab Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts inländische Einkünfte nachweisen zu können, haben aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 1. August 2022 (Rechtssache C-411/20) nach Kenntnis der Bundesregierung einen Rechtsanspruch auf Kindergeld, und welche finanziellen Mehrkosten entstehen dadurch für die öffentlichen Haushalte in Deutschland (bitte im Einzelnen auflisten; vgl. www.tagesschau.de/ausland/europa/eugh-kindergeld-105.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 12. August 2022**

Die Bundesregierung schätzt, dass die Größenordnung der jährlichen Steuermindereinnahmen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-411/20 weniger als 5 Mio. Euro betragen dürften, wovon jeweils 42,5 Prozent auf Bund und Länder und 15 Prozent auf die Gemeinden entfallen. Dabei wurde angenommen, dass jährlich weniger als 7.000 Anspruchsberechtigte von dem Urteil profitieren werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

43. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich der aktuelle Beschaffungsprozess des Bundes für neue Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz – „LF-KatS“ – (bitte Zeitplan, Beschreibung und Ergebnis des Vergabeverfahrens sowie Anzahl der Fahrzeuge und Hersteller auflisten), und zu welchem Zeitpunkt/welchen Zeitpunkten rechnet die Bundesregierung mit einer Verteilung von Fahrzeugen an die Bundesländer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. August 2022**

Gegenwärtig sind 122 Fahrzeuge vom Typ Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS) bei zwei Auftragnehmern beauftragt. Die Firmen Rosenbauer Deutschland GmbH und Empl Fahrzeugwerk GmbH Deutschland haben die Aufträge zur Fertigung von zunächst jeweils 61 Fahrzeugen erhalten. Abhängig von verfügbaren Haushaltsmitteln ermöglicht die aktuelle Ausschreibung, in den Folgejahren weitere 242 Fahrzeuge zu beauftragen. Bei beiden Fahrzeugherstellern wurden Musterfahrzeuge gefertigt und zur Erprobung vorgestellt. Eine Serienfreigabe wird noch im dritten Quartal 2022 erwartet. Erste Auslieferungen der Bundesfahrzeuge an die Länder wird es voraussichtlich im ersten Quartal 2023 geben.

44. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- In welchen siedlungsstrukturellen Kreistypen (www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/siedlungsstrukturelle-kreistypen/kreistypen.html) wohnen Personen, die ab dem Jahr 2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, die erstens eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben und die zweitens einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten haben, jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte jeweils aufschlüsseln nach kreisfreien Großstädten, städtischen Kreisen, ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelten ländlichen Kreisen sowie nach Ostdeutschland und Westdeutschland)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 12. August 2022**

Für die Unterbringung und die räumliche Verteilung von ausländischen Staatsangehörigen sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

Entsprechende Angaben können auch nicht den in der Fragestellung in Bezug genommenen und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raum-

forschung (BBSR) vorliegenden regionalisierten Bevölkerungsdaten auf Basis der „laufenden Raumb Beobachtung des BBSR“ entnommen werden, da diese nicht nach aufenthaltsrechtlichen Sachverhalten differenzieren.

45. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welchen Grund hat die zunehmende Abwanderung junger Familien („Familienwanderer“) und Berufseinsteiger („Berufswanderer“) aus den (Groß-)Städten in ländliche Regionen (<https://neuelandlust.de/>) nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. August 2022

Basierend auf Daten der amtlichen Statistik zu Umzügen über Kreisgrenzen hinweg lässt sich in den letzten zehn Jahren ein zunehmender Trend zur Stadt-Umland-Wanderung feststellen. Seit 2014 haben die kreisfreien Großstädte gegenüber anderen Regionstypen Bevölkerung durch Umzüge verloren, jedoch handelt es sich dabei überwiegend um Umzüge über kurze Distanzen hinweg in das Umland der Metropolregionen von beispielsweise Berlin, München und Hamburg.

Zu beachten ist, dass die in der Frage zitierte Untersuchung des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung und der Wüstenrot-Stiftung auch das Umland einiger Metropolen (z. B. das in Brandenburg gelegene Umland von Berlin) als ländlich klassifiziert, so dass diese Untersuchung den Zuzug in den ländlichen Raum als besonders hoch einschätzt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die für junge Familien und Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger relevanten Altersgruppen in manchen ländlichen Regionen relativ schwach besetzt sind, so dass hier bereits wenige Zuzüge zu deutlichen Veränderungen des Wanderungssaldos führen können.

Die amtliche Statistik beinhaltet keine Informationen zu den Umzugsgründen. Studien etwa des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB), welche den Einfluss der regional divergierenden Wohnkostensteigerungen auf das Binnenmigrationsverhalten untersuchen, weisen darauf hin, dass steigende Wohnungskosten in den Großstädten ein wichtiger Grund für den Wegzug von Familien ins Umland sein können.

Empirische Ergebnisse zu den Faktoren, die die Attraktivität ländlicher Räume ausmachen, bietet auch ein laufendes Forschungsprojekt, das vom Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS), Dortmund, durchgeführt wird (www.thuenen.de/de/fachinstitute/laendliche-raeume/lebensverhaeltnisse-in-laendlichen-raeumen/projekte/vom-kommen-gehen-und-bleiben-kobald).

Unter anderem wurden dort Kriterien der Wohnstandortwahl mithilfe einer bundesweiten standardisierten Telefonbefragung, die im Herbst 2020 durchgeführt wurde, ermittelt.

Die Befragten, die von der Stadt aufs Land gezogen sind, schreiben dabei folgenden Kriterien die größte Bedeutung für ihre Wanderungsentcheidung zu (in absteigender Reihenfolge): „Grün- und Freiflächen im Umfeld“, „Höhe des Kaufpreises bzw. der Wohnkosten“, „Passende

Wohnfläche bzw. Grundstücksgröße“, „Lebensgefühl in der heutigen Gemeinde“. Für Familienhaushalte mit jüngstem Kind unter 18 Jahren ändert sich die Reihenfolge ab dem zweiten Platz – eine passende Wohnfläche wird wichtiger als die Höhe des Kaufpreises bzw. der Wohnkosten – und das Kriterium „Nähe zu einer Schule oder einem Kindergarten“ kommt als weiteres Kriterium an vierter Stelle dazu.

46. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie hoch war der Anteil der männlichen Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit bei welchen jeweiligen Tötungsdelikten gegen Frauen jährlich seit 2017 bis 2022 (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen und für die Jahre einzeln aufgelistet; <https://m.bild.de/regional/mecklenburg-vorpommern/mecklenburg-vorpommern-news/neustrelitz-afghane-vergewaltigt-11-jaehrige-keine-haft-80752176.bildMobile.html>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. August 2022

Die hierzu ausgewerteten Daten umfassen die Anzahl und Anteile der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit zu den Straftaten Mord nach § 211 Strafgesetzbuch (StGB) sowie Totschlag nach § 212 StGB und Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB mit weiblichen Opfern aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Erfassungsjahre 2017 bis 2021.

Diese Daten können der Anlage 1 entnommen werden.*

Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist oder keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

Da die PKS eine jährlich erstellte Ausgangsstatistik ist, liegen Daten zu 2022 erst im nächsten Jahr vor.

47. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung angesichts der Berichterstattung über restriktive Anwendung vieler Einbürgerungsbehörden (www.tagesspiegel.de/politik/es-ist-zeit-fuer-einen-weckruf-zu-wenige-einbuengerungen-in-deutschland/28508046.html) einen Handlungsbedarf, und welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Einbürgerung bestmöglich umgesetzt werden?

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. August 2022**

In Deutschland hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes [GG]). Ausgeführt wird das Staatsangehörigkeitsrecht aber durch die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 GG). Die Bundesregierung wird sich mit den Ländern eng abstimmen, um die neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bewältigen zu können. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 48 verwiesen.

48. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, Menschen, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, bei ihrer Einbürgerung zu unterstützen, angesichts neuerer Zahlen z. B. aus Berlin, die zeigen, dass dort ca. 450.000 Menschen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, aber sich bisher nicht haben einbürgern lassen (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/lauter-neue-deutsche-in-berlin-koennten-450000-menschen-eingebuerge-rt-werden-li.235115)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. August 2022**

Im Koalitionsvertrag (KoaV) zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vereinbart worden, die hohe Priorität hat. Die sorgfältige Vorbereitung und Umsetzung dieses wichtigen Reformvorhabens ist in Arbeit, wird aber noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, weil hierfür grundlegende Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlich sind.

Der KoaV sieht zudem eine bundesweite Einbürgerungskampagne vor. Mit dieser soll über die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit informiert und für mehr Einbürgerung geworben werden. Die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts und die Kampagne sollen aufeinander abgestimmt erfolgen.

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes werden Einbürgerungsanträge digitalisiert und damit der Zugang zu diesen Verwaltungsdienstleistungen erleichtert. Seit August 2021 ist der Online-Antrag in Nordrhein-Westfalen in Pilotkommunen verfügbar. Das Online-Verfahren soll sukzessive im gesamten Bundesgebiet ausgerollt werden.

49. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Asylanträge von in Griechenland anerkannten Schutzsuchenden entschieden, seit es im April 2022 in diesen Verfahren die Entscheidungstätigkeit wieder aufgenommen hat (www.pr.oasyl.de/wp-content/uploads/20220331_BAMF-an-OVGs-Wiederaufnahme-Entscheidungen-BIPs-Griechenland.pdf?vgo_ee=F5SFoHV9fYaWYQD3EzknA5Mq9%2FijNC4HvKea94OQk18%3D; bitte aufschlüsseln nach Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als unzulässig und sonstige Verfahrenserledigungen), und wie viele Personen wurden seit April 2022 aus Deutschland nach Griechenland abgeschoben (bitte nach Monaten und Zielflughäfen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Sinne der Fragestellung mit Stand 31. Juli 2022 über 21.994 Asylanträge entschieden. Angaben zu den Entscheidungsarten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anerkennung als asylberechtigt	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG)	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt)	Ablehnungen (offensiv unbegründet abgelehnt)	Sonstige Verfahrenserledigungen
2	1.712	14.157	2.705	2.079	86	1.253

Im Zeitraum von April bis Juni 2022 wurden 16 Personen aus Deutschland nach Griechenland abgeschoben. Angaben nach Monaten und Zielflughäfen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zielflughafen	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	April – Juni 2022 gesamt
Athen	6	2	7	15
Thessaloniki	0	0	1	1
Gesamt	6	2	8	16

50. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Wie gehen Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei vor, wenn sie im grenznahen Gebiet Personen antreffen, bei denen es sich potentiell um Asylsuchende handelt (bitte die einzelnen Schritte möglichst detailliert darstellen), und wie wird insbesondere ausgeschlossen, dass Personen zurückgeschoben werden, die in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen, vor dem Hintergrund, dass die Bundespolizei Berichten zufolge in mehreren Fällen an der deutsch-polnischen Grenze in Görlitz Asylsuchende nach Polen zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben und mit einem Einreiseverbot belegt haben soll, obwohl diese nach eigenen Angaben mehrfach gesagt hatten, dass sie Asyl beantragen wollten (<https://taz.de/Zurueckgewiesene-Gefluechtete-in-Goerlitz/!5871254/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. August 2022

Im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder im Rahmen der Binnengrenzfahndung überprüft die Bundespolizei bei der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung Personen, die nach Deutschland einreisen.

Werden hierbei Umstände festgestellt, die Veranlassung zur Durchführung von aufenthalts- oder strafrechtlichen Maßnahmen geben, trifft die Bundespolizei die weiteren gesetzlich normierten Maßnahmen. Diese können bei dem Verdacht von Straftaten, wie beispielsweise einer unerlaubten Einreise i. S. d. § 95 Absatz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), u. a. eine Beschuldigtenvernehmung oder die erkennungsdienstliche Behandlung umfassen, welche nach einheitlichen Vorgaben und Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des konkreten Einzelfalles durchgeführt werden.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung des Sachverhaltes dient u. a. eine Einreisebefragung der Aufklärung, ob die Person im Bundesgebiet um Schutz vor politischer Verfolgung oder um internationalen Schutz nachsuchen möchte oder ob Abschiebungshindernisse vorliegen. Bei Bedarf werden Dolmetscher hinzugezogen, um die gegenseitige Verständigung sicherzustellen. Wird ein Asyl- oder Schutzgesuch vorgebracht, wird dieses entgegengenommen und werden die gesetzlich vorgesehenen erforderlichen weiteren Schritte eingeleitet.

In diesem Fall wird die betroffene Person nach Abschluss der Maßnahmen grundsätzlich an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt.

Wird kein entsprechendes Gesuch vorgebracht, prüft die Bundespolizei die weiteren ausländerrechtlichen Schritte wie beispielhaft einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

51. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele ukrainische Männer zwischen 18 und 60 Jahren haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 verlassen und sind in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (vgl. www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ukraine-node/ukrainesicherheit/201946)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) sind seit dem 24. Februar 2022 90.692 männliche ukrainische Staatsangehörige nach Deutschland eingereist, die zum Stichtag 30. Juni 2022 zwischen 18 und 60 Jahre alt waren. Von diesen hielten sich nach Angaben des AZR zum genannten Stichtag noch 87.958 in Deutschland auf. Es wird nicht erfasst, ob diese Personen die Ukraine im Abfragezeitraum verlassen haben oder zuvor in einem anderen Land aufhältig waren.

Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, ob alle Einreisen im Fluchtkontext stattgefunden haben. In den Einreisen sind auch vom Kriegsausbruch unabhängig geplante Einreisen, z. B. zur Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, enthalten.

52. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Gibt es ministerienübergreifende Handlungsstandards oder Richtlinien für den Fall, das sich deren Mitarbeiter in sozialen Medien offen antisemitisch äußern, und wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass der nach Eigenaussage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge arbeitende M. A. Israelis öffentlich als „Prostituierte“ bezeichnet und Ehre abspricht (www.facebook.com/100082658112595/posts/pfbid0VEvC_KYN1b8H3Wi2QFxfw46p9NFAuRcmofGbYGX3EEQTBHnLq5vp5BAFVHWJAEyt711/?d=n)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Grundsätzlich kann der Bund als Dienstherr oder Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden bestimmte Meinungsäußerungen nicht durch Weisungen oder Richtlinien verbieten, denn Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG erlaubt jedermann, „seine Meinung in Wort, Bild und Schrift frei zu äußern und zu verbreiten.“ Dies gilt allerdings nicht schrankenlos. Gerade für Beamtinnen und Beamte ergibt sich als Ausprägung hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) die Pflicht zur gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung im politischen Bereich sowie zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. § 60 Absatz 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz sieht ausdrücklich vor, dass Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten innerdienstlich und außerdienstlich zur demokratischen Grundordnung bekennen. Dazu gehört auch eine Distanzierung zu Gruppen und Bestrebungen bzw. zu Positionen, die die geltende Verfassung und die in ihr verbürgten Rechte angreifen, be-

kämpfen oder diffamieren. Auch Tarifbeschäftigte des Bundes, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Überschreiten Mitarbeitende mit ihren Äußerungen die Grenzen der Meinungsfreiheit, stellt sich die Frage der Sanktionierung. Dies ist letztlich sowohl bei Beamtinnen und Beamten als auch Tarifbeschäftigten stets eine Frage des Einzelfalls, wenn beispielsweise antisemitische, rechts-extremistische oder verfassungsfeindliche Äußerungen u. a. über soziale Medien verbreitet werden.

Darüber hinaus existieren keine ministerienübergreifenden Handlungsstandards oder Richtlinien für den Fall, dass sich Mitarbeitende in sozialen Medien offen antisemitisch äußern.

Zu Einzelpersonalien äußert sich die Bundesregierung nicht. In Verdachtsfällen, in denen Mitarbeitende von Bundesbehörden gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen, werden die notwendigen Maßnahmen unverzüglich, umfassend und vorbehaltlos geprüft und umgesetzt. Gleiches gilt für Mitarbeitende, die beispielsweise per Dienst- oder Werkvertrag an die Behörde gebunden sind.

53. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Wird sich das Bundeskriminalamt (BKA) der „über Einzelfälle hinausgehende [...] grundlegende Problematik“ unrechtmäßig erfasster Daten in dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber, annehmen, und wann wird dies (zirka) stattfinden (<https://netzpolitik.org/2022/pruefung-des-datenschutzbeauftragten-weiterhin-viele-recht-swidrige-speicherungen-in-groesster-polizeidaten-bank/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2022**

Die Einschätzung, bei den Anforderungen an eine schriftlich dokumentierte Negativprognose schein es sich um eine grundlegende Problematik des Bundeskriminalamts zu handeln, ist unzutreffend.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat im Rahmen einer Kontrolle in insgesamt drei von 250 Fällen bemängelt, dass das Bundeskriminalamt keine Negativprognose durchgeführt habe, derer es nach seiner Ansicht bedurft hätte. Zwei der drei bemängelten Datensätze wurden auf Grundlage der Strafprozessordnung gespeichert, sodass es für die rechtmäßige Speicherung der Datensätze keiner Negativprognose bedurfte. Im dritten Datensatz war die Negativprognose zwar nicht ausdrücklich dokumentiert, ihre Voraussetzungen lagen angesichts der Schwere des Vorwurfs (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) aber vor. Derzeit befindet sich das Bundeskriminalamt in weiterem Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Konkrete Terminvereinbarungen sind bislang noch nicht getroffen worden.

54. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie geht die Bundesregierung generell mit bewussten rechtswidrigen Handlungen in ihren Ministerien um, und wird die Bundesregierung weitere bewusste rechtswidrige Handlungen in den Ministerien tolerieren (<https://jungefreiheit.de/politik/2022/trotz-verbots-gruenes-ministerium-hisst-linksradikale-fahne/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Rechtsvorschriften hängen grundsätzlich von der jeweils betroffenen Vorschrift ab. Verstöße gegen Regelungen des Beflaggungserlasses der Bundesregierung ziehen keine Rechtsfolgen in Form von Sanktionen nach sich. Es wird vorausgesetzt, dass die interne Bindungswirkung von Erlassen der Bundesregierung durch die für die Beflaggung zuständigen Ressorts und Dienststellen respektiert und die jeweiligen Regelungen umgesetzt werden. Sofern dies in Einzelfällen nicht erfolgt, wird an deren Einhaltung erinnert. Alle Ressorts sind über die einschlägige Rechtslage hinreichend informiert.

55. Abgeordnete
Martina Enghardt-Kopf
(CDU/CSU)
- Mit welchem zeitlichen Ablauf plant die Bundesregierung die Umsetzung des in der Kabinettsfassung vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts von der ersten Lesung im Deutschen Bundestag bis zum Inkrafttreten des Gesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 6. Juli 2022 den Entwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts beschlossen. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich in erster Lesung am 16. September 2022 mit dem Gesetzentwurf befassen. Das parlamentarische Verfahren könnte abhängig von der Inanspruchnahme von Fristverkürzungen voraussichtlich Ende November oder Mitte Dezember 2022 abgeschlossen sein.

56. Abgeordnete **Martina Enghardt-Kopf** (CDU/CSU) Sind aktuell verstärkt Beamte der Bundespolizei im Grenzraum zu Österreich eingesetzt, wenn ja, bis wann sind die Einsätze geplant, und wenn nein, wie viele Beamte sind dort im Dienst (bitte aufschlüsseln nach regulärem Einsatz und aktuellem Zeitpunkt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. August 2022

Die Bundespolizei nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben weiterhin intensiviert im Grenzraum an der deutsch-österreichischen Landgrenze wahr.

Zwar sind die auf der Grundlage des Schengener Grenzkodex anlässlich der Sicherheitserfordernisse des G7-Gipfels der Staats- und Regierungschefs vom 26. bis zum 28. Juni 2022 in Elmau mit Wirkung zum 13. Juni 2022 vorübergehend wieder eingeführten Grenzkontrollen an allen land-, luft- und seeseitigen deutschen Binnengrenzen, die auch mit einem nochmals intensivierten Einsatz der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Landgrenze verbunden waren, am 3. Juli 2022 ausgelaufen.

Allerdings bestehen die aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen an der deutsch-österreichischen Landgrenze vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen fort. Die Neuordnung dieser vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze erfolgte mit Wirkung zum 12. Mai 2022 für sechs Monate bis zum 11. November 2022 auf der Grundlage des Schengener Grenzkodex mit Notifizierungsschreiben auf EU-Ebene vom 14. April 2022. Über deren Fortgang ist im Herbst 2022 zu befinden.

57. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Welchen Anteil haben Waffen aus legalem Besitz an Straftaten mit dem Tatmittel Schusswaffe, die im Berichtsjahr 2021 zur PKS gemeldet worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. August 2022

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird bei der Erfassung der Schusswaffenverwendung nicht zwischen legalem und illegalem Besitz unterschieden, so dass keine Aussage getroffen werden kann, wie hoch der Anteil von Waffen aus legalem Besitz an Straftaten mit dem Tatmittel Schusswaffe im Jahr 2021 war.

58. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)
- Liegen der Bundesregierung inzwischen Erkenntnisse darüber vor, wie viele neu entstandene Clanstrukturen oder clanähnliche Personenzusammenschlüsse, die nicht den Strukturen krimineller Angehöriger türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mhallamiye-Bezug zuzurechnen sind und die mit bereits ansässigen Clans in Konkurrenz getreten sind, bundesweit in Deutschland existieren und kriminelle Strukturen aufgebaut haben, nachdem laut Medienberichten die Berliner Polizei kürzlich gegen eine im Clan-Milieu aufstrebende algerische Großfamilie, die sich funktionierende Strukturen aufgebaut habe, vorgehen musste (vgl. Bild (2022): Rückschlag für aufstrebenden Algerier-Clan, www.bild.de/region/al/berlin/berlin-aktuell/nach-razzia-in-berlin-polizei-verpasst-aufstrebendem-clan-tiefschlag-80774500.bild.html), was wiederum Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen bezüglich aufstrebender syrischer Clans ähnelt, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 hingewiesen hatte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. August 2022**

Der Clankriminalität werden bundesweit verschiedene Straftaten zugeordnet, die sowohl dem Bereich der Allgemeinkriminalität als auch der Organisierten Kriminalität (OK) zugerechnet werden.

Dem Bundeskriminalamt liegen zur Clankriminalität bundesweite Daten zu Ermittlungsverfahren im Bereich der OK vor. Diese Daten fließen in das Bundeslagebild OK ein, das über folgenden Link abgerufen werden kann: www.bka.de/DE/Ak-tuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html.

Bezüglich der Zahlen der OK-Verfahren in Zusammenhang mit Clankriminalität und Erkenntnissen zu den Tatverdächtigen im Jahr 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 verwiesen.

Das Bundeslagebild OK befindet sich noch in der Abstimmung, daher liegen noch keine Daten für das Jahr 2021 vor.

Zur Frage, wie viele neu entstandene Clanstrukturen oder clanähnliche Personenzusammenschlüsse nicht den Strukturen krimineller Angehöriger türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mhallamiye-Bezug zuzurechnen und mit bereits ansässigen Clans in Konkurrenz getreten sind, liegen keine Erkenntnisse vor.

59. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie viele Straftaten aus dem Deliktsbereich der Gewalkriminalität, Körperverletzungsstraftaten gemäß § 223 StGB und Straftaten gemäß § 125 (Landfriedensbruch) und § 125a (schwerer Landfriedensbruch) StGB, die im laufenden Berichtsjahr 2022 an der Tatörtlichkeit „Schwimmbad/Badestelle“ begangen worden waren, sind durch die Länder bislang zur bundesweiten PKS nach Auffassung der Bundesregierung dergestalt gemeldet worden, dass sich die Datenlage als „nicht valide“ darstellt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 68 und 69 auf Bundestagsdrucksache 20/2779), und wie hoch war der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen (bitte die „nicht valide“ Datenlage dieser in einer offiziellen Polizeistatistik erfassten Straftaten an der seit zwei Jahren offiziell erfassten Tatörtlichkeit „Schwimmbad/Badestelle“ in der Antwort darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. August 2022**

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Jahresstatistik, sodass unterjährige Angaben nicht möglich sind.

60. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellsov
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang waren nach Kenntnis der Bundesregierung Beamte des BKA zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 BKAG anlässlich des Aufenthalts von Bundesfinanzminister Christian Lindner und weiteren Mitgliedern der Bundesregierung und von Verfassungsorganen auf Sylt in den Tagen der Hochzeitsfeierlichkeiten von Bundesfinanzminister Christian Lindner notwendig, und wie viele Monatsstunden sind dabei angefallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2022**

Grundsätzlich obliegt dem Bundeskriminalamt gemäß § 6 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) u. a. der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes. Der Grundsatz der Erforderlichkeit unterscheidet dabei im Allgemeinen nicht zwischen einer amts- bzw. mandatsbezogenen oder einer sonstigen Veranstaltung; die Maßnahmen des Personenschutzes basieren immer auf einer Bewertung der individuellen Gefährdung. Der erforderliche Personenschutz gemäß § 6

BKAG bei Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes erfolgt somit unabhängig vom Grund des öffentlichen Auftretens.

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf polizeischutztaktische Erwägungen erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf polizeitaktische Erforderlichkeiten einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen.

Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes zu führen und somit mittelbar auch zu einer Gefährdung zukünftig eingesetzter Beamtinnen und Beamten der Sicherheitsbehörden des Bundes. Dies kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher nach Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

61. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Gab es Verstöße von Bundesbehörden gegen die Maßgaben, die die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser in ihrer persönlich unterschriebenen Genehmigung vom 6. April 2022 (www.protokoll-inland.de/SharedDocs/downloads/Webs/PI/DE/Beflaggung/BesBeflaggung/BMI_06042022_Regenbogenflagge.pdf?__blob=publicationFile&v=5; www.protokoll-inland.de/SharedDocs/downloads/Webs/PI/DE/Beflaggung/BesBeflaggung/BMI_06042022_Regenbogenflagge.pdf?__blob=publicationFile&v=5) zum Hissen der sogenannten Regenbogenflagge erlassen hat, und wenn ja, warum konnten die Verstöße bis heute (Stand 1. August 2022) noch immer nicht beendet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. August 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die mit Schreiben der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, vom 6. April 2022 erteilten Maßgaben betreffend das Hissen der Regenbogenflagge in Einzelfällen nicht beachtet. Mit Stand vom 2. August 2022 sind keine Verstöße gegen Regelungen des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes bekannt.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

62. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Personen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung als Gefährder oder Relevante Personen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links- den Klimaprotestgruppierungen oder deren Umfeld zuzuordnen (bitte alle Gefährder/Relevante Personen nach konkreter Gruppierung und jeweiliger Anzahl aufschlüsseln und Gefährder/Relevante Personen bitte getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2022**

Entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern sind im Bereich der Gefahrenabwehr grundsätzlich die Länder zuständig. Die polizeiliche Einstufung von Personen als Gefährder oder Relevante Personen obliegt daher den örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Zur Zuordnung von Gefährdern oder Relevanten Personen zu konkreten Gruppierungen nimmt die Bundesregierung daher keine Stellung.

Mit Stand 1. August 2022 sind im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links- insgesamt elf Gefährder und 71 Relevante Personen eingestuft.

63. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Bundestagsabgeordnete erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Personenschutz durch das BKA, und inwieweit hat sich die Anzahl dieser Bundestagsabgeordneten im Vergleich zur letzten Legislaturperiode erhöht (bitte nach Fraktionen aufschlüsseln und Bundesminister sowie ggf. Staatssekretäre als eigene Gruppe gesondert ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2022**

Der dem Bundeskriminalamt (BKA) obliegende Personenschutz wird durch § 6 Bundeskriminalamtsgesetz definiert. Die Anzahl der Personen, die unmittelbaren Personenschutz erhalten (Schutzpersonen), ist abhängig von der Beurteilung der individuellen Gefährdungslage, aus der sich die Festlegung einer Gefährdungsstufe und die Personenschutzmaßnahmen ergeben.

Für die Beurteilung der Gefährdungslage erfolgt eine gewichtete Bewertung der Faktoren, die die Gefährdung der jeweiligen Person beeinflussen. Neben Position und Funktion sind hierbei allgemeine Rahmenbedingungen (z. B. Kriminalitätsslage) sowie personenbezogene Erkenntnisse (z. B. Reizthemen, sicherheitsrelevante Vorfälle) maßgeblich.

In der Regel variiert die Anzahl der eingestuften Schutzpersonen im Laufe einer Legislaturperiode abhängig von der Gefährdungslage.

Mit Stand vom 2. August 2022 sind 22 Bundestagsabgeordnete durch das BKA in eine Gefährdungsstufe eingestuft. 13 Abgeordnete sind hier- von als Bundesministerin oder Bundesminister tätig.

Dabei entfallen je fünf Bundestagsabgeordnete auf die Bundestagsfrakti- onen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, je vier Bundestagsabge- ordnete auf die FDP und AfD und je zwei Bundestagsabgeordnete auf die CDU/CSU und DIE LINKE.

In der 19. Legislaturperiode waren mit Stand vom 15. Juni 2021 19 Bun- destagsabgeordnete in eine Gefährdungsstufe eingestuft. Neun Abgeord- nete davon waren als Bundesministerin oder Bundesminister tätig.

Dabei entfielen sieben Bundestagsabgeordnete auf die Bundestagsfrakti- on CDU/CSU, je vier Bundestagsabgeordnete auf die SPD und AfD und je zwei Bundestagsabgeordnete auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

64. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Wie viele der über 2.000 in den letzten drei Jahren in Deutschland registrierten Gruppenvergewaltigungen (vgl. jeweils die Antworten der Bundes- regierung auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundes- tagdrucksache 20/2117 sowie auf die Schriftliche Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 19/32373) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung je- weils in welchen Bundesländern begangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. August 2022

Für die gemeinschaftliche Tatbegehung i. S. d. § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) gibt es in der Polizeilichen Kriminal- statistik (PKS) keinen eigenen Straftatenschlüssel. Die Begehungsform ist im PKS-Schlüssel 111700 „Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB“ enthalten. Für die Beantwortung der Frage wurde dieser Strafta- tenschlüssel danach ausgewertet, ob die Tat durch einen Einzeltäter oder eine Gruppe begangen wurde sowie in welchem der Jahre 2019, 2020 und 2021 die Tat in welchem Land begangen wurde. Die Einzelheiten sind den drei Übersichten in Anlage 2 zu entnehmen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

65. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wie viele Schutzräume aus öffentlicher Hand wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Aufgabe (www.bundesimmobilien.de/rechtliche-abwicklung-oeffentlicher-schutzraeume-8865c555b3e84c40) des flächendeckenden öffentlichen Schutzraumkonzeptes zu Zwecken des Zivilschutzes (www.vgsch.de/service-formulare/leistungen?tx_hwverwaltungbayern_hwverwaltungbayernleistungen%5Baction%5D=leistungenShow&tx_hwverwaltungbayern_hwverwaltungbayernleistungen%5Bcontroller%5D=VerwaltungFrontend&tx_hwverwaltungbayern_hwverwaltungbayernleistungen%5Bid%5D=1579&cHash=bd2f707952358b2369811bd918cc5a02) an Länder, Kommunen oder Privatpersonen veräußert, und wie hoch waren die Gesamteinnahmen daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Die Mehrzahl öffentlicher Schutzräume befand bzw. befindet sich in Privateigentum sowie im Eigentum von Kommunen. Der Bund hält in der Regel kein Eigentum an öffentlichen Schutzräumen. Er verfügt allerdings über ein Nutzungsrecht im Rahmen der Zweckbestimmung „Zivilschutz“. Nach der Entlassung der öffentlichen Schutzräume aus der Zivilschutzbindung unterliegen die Eigentümer keiner Nutzungsbeschränkung mehr.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat seit Aufgabe des Schutzbaukonzeptes im Jahre 2007 insgesamt 294 bundeseigene Hochbunker veräußert und hierfür Kaufpreise in Höhe von rund 97,5 Mio. Euro erzielt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht ausschließlich um Anlagen, die als öffentliche Schutzräume dem Zivilschutz gewidmet waren. Angaben, die eine Differenzierung der Verkäufe sowie der Käuferkreise (Länder, Kommunen oder Privatpersonen) unter dem Aspekt Zivilschutz (öffentliche Schutzräume) zulassen, liegen nicht vor.

Zur Veräußerung aus der Zivilschutzbindung entlassener öffentlicher Schutzräume, die im Eigentum von Ländern oder Gemeinden standen, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

66. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung bisher auf die Listung deutscher Staatsangehöriger, darunter auch Personen des öffentlichen Lebens wie Alice Schwarzer oder Dr. Rolf Mützenich, als Verbreiter russischer Propaganda (siehe dazu <https://cpd.gov.ua/reports/%d1%81%d0%bf%d1%96%d0%ba%d0%b5%d1%80%d0%b8-%d1%8f%d0%ba%d1%96-%d0%bf%d1%80%d0%be%d1%81%d1%83%d0%b2%d0%b0%d1%8e%d1%82%d1%8c-%d1%81%d0%bf%d1%96%d0%b2%d0%b7%d0%b2%d1%83%d1%87%d0%bd%d1%96-%d1%80%d0%be/>) sowie „Ukraine setzt Alice Schwarzer auf Schwarze Liste“ in Berliner Zeitung, Seite 13 am 29. Juli 2022) beim „Zentrum zur Bekämpfung von Desinformation beim Nationalen Sicherheitsrat der Ukraine“ reagiert, falls ja, wie, und wurde diese Listung seitens der Bundesinnenministerin Nancy Faeser sowie des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil gegenüber der ukrainischen Regierung während ihres Ukraine-Besuchs (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmel-dungen/DE/2022/07/faeser-ukraine.html) thematisiert (falls ja, bitte die Umstände wie Datum und Kontaktebene angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. August 2022

Der Bundesregierung ist das im Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine eingerichtete Zentrum zur Bekämpfung von Desinformation bekannt. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kiew hat die ukrainische Regierung mehrfach aufgefordert, die öffentliche Listung ausländischer Persönlichkeiten zu unterbinden und wird dieses Thema weiter verfolgen.

Der Besuch der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, und des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, hatte zum Ziel, sich einen eigenen Eindruck von der Lage in der Ukraine zu machen und Gespräche mit verschiedenen Vertretern der ukrainischen Regierung zu führen. Dabei standen Unterstützungsbedarfe der Ukraine und konkrete Hilfsleistungen im Vordergrund.

67. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umgang des Bundeskanzlers mit als Verschlussache eingestuften Unterlagen im Hinblick auf Pressemeldungen, nach denen im Hausmüll der Privatwohnung des Bundeskanzlers als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Unterlagen gefunden wurden (vgl. www.welt.de/vermischtes/kurioses/article240063953/Scholz-und-Ernst-sollen-vertrauliche-Papier-im-Hausmuell-entsorgt-haben.html), und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Regeln des materiellen Geheimnisses zu präzisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. August 2022

Der Schutz sensibler Informationen unterliegt verschiedenen gesetzlichen Regelungen zur Geheimhaltung. Die Vernichtung von Verschlusssachen richtet sich nach § 32 der Verschlusssachenanweisung (VSA).

Da die Vorschriften der VSA diesbezüglich abschließend geregelt sind, wird hinsichtlich einer Präzisierung kein Handlungsbedarf gesehen.

68. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche tatsächlichen Ergebnisse (Anzahl der monatlich seit Amtsantritt der Bundesregierung tatsächlich durchgeführten Abschiebeversuche und Abschiebungen insgesamt und von rechtskräftig verurteilten Ausländern) hat bisher nach Kenntnis der Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthaltene „Rückführungsoffensive“ erzielt, und welche Gründe gab es, nach Auffassung der Bundesregierung, nicht konsequent alle rechtskräftig verurteilten Ausländer abzuschieben (Quelle: www.focus.de/politik/asyl-plaene-der-kuenftigen-bundesregierung-ampel-macht-tuer-fuer-zuwanderer-weit-auf-und-will-kriminelle-schneller-abschieben_id_24461512.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. August 2022

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern obliegt aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich den Ländern.

Abschiebungen

Dezember 2021	1.007
Januar – Juni 2022	6.198

Gescheiterte Abschiebungen

Dezember 2021	2.362
Januar – Juni 2022	10.998

Zahlen zur Abschiebung von Straftätern oder Gefährdern liegen dem Bund nicht vor. Ob und welche Datensysteme bei den Ländern bestehen, die eine solche Auswertung möglich machen könnten, ist nicht bekannt.

Eine Abschiebung erfordert das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht. Bei Personen, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, bedarf es hierzu der Ausweisung.

Nach der Vorgabe des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann eine Ausweisung nur erfolgen, wenn eine individuelle Abwägung ergibt, dass das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse des Ausländers überwiegt. Das Ausweisungsinteresse ist in § 54 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Nicht jede strafrechtliche Verurteilung genügt für die Annahme eines Ausweisungsinteresses. Für die Umsetzung der Ausreisepflicht sind die Länder zuständig. Die Gründe für das Scheitern von Abschiebungen können daher vor allem von den für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Behörden in den Ländern benannt werden. Allerdings ergibt sich aus dem kontinuierlichen Austausch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit den für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden, dass Rückzuführende abtauchen oder anderweitig nicht an dem Ort ihrer gemeldeten Wohnung auffindbar sind. Weiterhin werden nach Kenntnissen des vorbenannten Austausches Rückführungen storniert, weil etwa die medizinische Reisefähigkeit nicht vorliegt, Rechtsmittel eingelegt oder Asylanträge gestellt wurden. Aber auch Abschiebungshindernisse wie bspw. fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Ausweisung/Abschiebung gem. § 72 Absatz 4 AufenthG, zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wie z. B. von den Verwaltungsgerichten nicht anerkannte diplomatische Zusicherungen, mangelnde Kooperation des Herkunftslandes, kritische Sicherheitslage, schlechte humanitäre Bedingungen oder mangelnde medizinische Versorgung im Herkunftsland sind Gründe für die temporäre Aussetzung von Abschiebungen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 16 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/890 verwiesen.

69. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welchen Papierverbrauch hatten die einzelnen Bundesministerien im Verlauf der letzten fünf Jahre nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der propagierten Schlagworte „Ressourcenschonung“, „Digitalisierung“ und „Fortschrittskoalition“, um den tatsächlichen Papierverbrauch des Bundes insgesamt zu senken (Ressourcenschonung in der Umweltpolitik | Umweltbundesamt www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/ressourcenschonung-in-der-umweltpolitik; Die Digitalstrategie der Bundesregierung www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/die-digitalstrategie-der-bundesregierung-1549554 ;Koalitionsvertrag 2021 (bundesregierung.de) www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. August 2022

Der Papierverbrauch der Bundesministerien im Verlauf der letzten fünf Jahre ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Angaben erfolgen in Tonnen pro Jahr (gerundet).

Ressort	2017	2018	2019	2020	2021
AA*	70	97	51	63	63
BMI	50	47	59	41	36
BMWK	57	58	54	40	17
BMF	77	62	60	53	17
BMJ	31	23	27	24	20
BMAS	49	33	39	36	23
BMVg	95	63	90	60	41
BMEL	44	56	58	43	32
BMFSFJ	20	18	15	16	8
BMG	33	29	29	25	18
BMDV	57	37	50	38	30
BMUV	37	33	26	17	6
BMBF	64	70	48	24	20
BMZ	23	21	22	15	5
BMWSB	Aufgrund der Neugründung im Dezember 2021 entfallen diese Angaben. Das BMWBS wird derzeit noch über das BMI mit Papier ausgestattet.				

* je ca. 25 Prozent Anteil der Hausdruckerei inkl. Druckaufträgen für BKAmT u. BPräsA

Für die Bundesregierung ist das Maßnahmenprogramm für Nachhaltigkeit bei der Beschaffung maßgeblich. Für die ressourcenschonende öffentliche Beschaffung der Bundesverwaltung gilt § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Darüber hinaus gilt das weiterentwickelte Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vom 25. August 2021 (dort Anlage 1: Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen, Punkt 6: Spezielle Bestimmungen für einzelne Produktgruppen b) – d)). So soll künftig als Kopierpapier ausschließlich Recyclingpapier mit dem Blauen Engel (DE-UZ 14a) in 60er bis 80er Weiße beschafft werden. Alle Rahmenvereinbarungen des Kaufhauses des Bundes (KdB), die dies nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht ersetzt. Papierdruckerzeugnisse sollen prioritär auf Papier mit dem Blauen Engel gedruckt und auf Frischfaserpapier soll verzichtet werden.

Hygienepapiere (z. B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Taschentücher, Küchentücher) müssen die Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 5) erfüllen (bis 2025 95 Prozent) (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/be-richte-und-reden-nachhaltigkeit/massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung-427896). Konkrete Maßnahmen zur Papiereinsparung werden darüber hinaus im Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen (Anlage des Maßnahmenprogramms) vorgegeben.

Im Monitoringbericht 2020 zum „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung“ (vom 7. Juni 2021) stellt die Bundesregierung fest, dass der Anteil von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel am Gesamtverbrauch der unmittelbaren Bundesverwaltung im Jahr 2020 insgesamt wie vorgesehen auf knapp über 95 Prozent (2019: knapp 92 Prozent) gesteigert werden konnte. Insgesamt haben fast 70 Prozent der Behörden dieses Ziel erfüllt. Es wird weiterhin an der Steigerung des Anteils z. B. durch die kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeiter und Prüfung organisatorischer Möglichkeiten gearbeitet. Die Gesamtbeschaffungsmenge an nichtfarbigem Druck- und Kopierpapier im Format DIN A4 aus Frisch- oder Recyclingpapier betrug in 2020

871.594.176 Blatt. Die Beschaffungsmenge hat sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 14 Prozent reduziert (2019: 1.014.153.728 Blatt).

Darüber hinaus sind die Ressorts angehalten, papiersparende Arbeitsabläufe, insbesondere durch Digitalisierung, zu etablieren wie z. B.

1. Elektronische papierlose Aktenführung.
2. Abschaffung der Arbeitsplatzdrucker wo möglich. Keine Arbeitsplatzdrucker an Mobilarbeitsplätzen.
3. Digitalisierung von Antragsverfahren wie Materialbestellscheine/Zeiterfassungskorrekturantrag/Urlaubsanträge/Beihilfe/Reisekosten usw.
4. Begrenzte Ausgabe von Kopierpapier (Beschaffung möglichst von ungeriestem Papier).
5. Elektronischer Schriftverkehr zwischen Bundesbehörden zur Verhinderung von Medienbrüchen, welche zu Papierverbrauch führen würden.

Auch durch diese Maßnahmen soll der Papierverbrauch der Bundesregierung weiter reduziert werden.

70. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung den Opferfamilien des Attentats auf die israelische Olympiamannschaft im Rahmen der Olympischen Sommerspiele 1972 in München am 5. September 1972 Entschädigungszahlungen angeboten und worauf basiert das unterbreitete Angebot?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. August 2022

Im Rahmen einer umfassenden Gesamtkonzeption, zu der die Aufarbeitung der Geschehnisse rund um den Anschlag durch eine Kommission israelischer und deutscher Historiker sowie die politische Bewertung, Einordnung und Erinnerung aus heutiger Perspektive im Rahmen der Gedenkveranstaltung gehören, sollen auch weitere Anerkennungsleistungen im Respekt vor der politischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und dem einzigartigen Verhältnis zu Israel bereitgestellt werden.

Die Einzelheiten hierzu sind Gegenstand eines laufenden Abstimmungsprozesses innerhalb der Bundesregierung.

71. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Aufenthaltstitel für türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Erklärung der Globalzustimmung zur vorübergehenden Beschäftigung an einem Flughafen in Deutschland durch die Bundesagentur für Arbeit unter Bezugnahme auf diese Globalzustimmung seitens der titelerteilenden Stellen erteilt (bitte dazu auch die Zahl der im gleichen Zeitraum abgelehnten und offenen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ausweisen, die sich auf die benannte Globalzustimmung beziehen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. August 2022

Mit Stand vom 1. August 2022 sind bei den deutschen Visastellen in der Türkei bzw. bei beauftragten externen Dienstleistern 44 Anträge auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung im Bereich der Bodenabfertigung an deutschen Flughäfen eingegangen. Die Arbeitsverhältnisse werden unmittelbar zwischen der Flughafenbetriebsgesellschaft oder dem Bodenabfertigungsdienstleister und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer abgeschlossen. Die Bundesregierung ist in diesen Vorgang nicht involviert.

Die Visa dürfen auf der Basis der Globalzustimmung zur vorübergehenden Beschäftigung an einem Flughafen in Deutschland durch die Bundesagentur für Arbeit zudem nur erteilt werden, wenn die jeweils zuständige Behörde der Länder zuvor auf Antrag eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz durchgeführt und die Zuverlässigkeit festgestellt hat. Bei den zuständigen Behörden der Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang 29 entsprechende Anträge von türkischen Staatsangehörigen eingegangen (Stand: 5. August 2022).

Mit Stand vom 1. August 2022 konnte – aufgrund der in einem Fall abgeschlossenen ZÜP – ein Visum erteilt werden.

72. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sind der Bundesregierung Vorgänge, wenn ja welche, bekannt, die auf eine etwaige Umgehung des auf die Plattform „linksunten.indymedia“ gerichteten Vereinsverbotes einschließlich der infolgedessen ergriffenen Maßnahmen ausgingen (vgl. „JUNGE FREIHEIT“ vom 2. August 2022 – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/s-taatsanwaltschaft-stellt-ermittlungen-gegen-linksunten-indymedia-ein/>, zuletzt abgerufen am 3. August 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Seit das Bundesministerium des Innern im August 2017 die linksextremistische Internetplattform „linksunten.indymedia“ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten hat, ist die Seite im Internet nicht mehr abrufbar. Aktuell ist noch eine Seite „linksunten Archiv“ abrufbar, die unter der Adresse <https://linksunten.indymedia.org> lediglich alte, vor dem Vereinsverbot veröffentlichte Beiträge bereithält. Neue Beiträge wurden hier oder andernorts unter „linksunten.indymedia“ nicht mehr veröffentlicht. Insofern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über eine Umgehung des Vereinsverbotes der Plattform „linksunten.indymedia“ und der infolgedessen ergriffenen Maßnahmen vor.

Der Bundesregierung ist im einschlägigen Zusammenhang lediglich bekannt, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Az. 540 Js 35605/17) gegen mutmaßliche (technische) Betreiber durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 14. Juli 2022 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurde. Fachlich-inhaltlich äußert sich die Bundesregierung aus kompetenziellen Gründen generell nicht zu Maßnahmen, die von Justizbehörden eines Landes getroffen wurden.

73. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)

Wie viele Straftaten (Beleidigungen, Bedrohungen bis hin zu körperlichen Übergriffen gegen russische Staatsbürger sowie Sachbeschädigungen gegen russische Einrichtungen) sowie Verurteilungen im Zusammenhang mit Russophobie und ähnlichen Hassverbrechen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren in Deutschland aktenkundig (bitte Daten jüngsten Stands)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 12. August 2022

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden mit Stichtag 8. August 2022 dem Bundeskriminalamt (BKA) insgesamt 50 Körperverletzungsdelikte zum Nachteil russischer Staatsangehöriger bekannt, die im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) durch die Länder mitgeteilt wurden. Die Fallzahlen aus dem laufenden Jahr 2022 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach- und Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

Eine automatisierte Auswertung von Sachbeschädigungen zum Nachteil russischer Einrichtungen ist nicht möglich, da nach dem Terminus „Russische Einrichtung“ nicht recherchiert werden kann.

Zur Zahl der Verurteilungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Verurteilungen werden in der vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. In dieser Statistik werden aber weder Angaben zur Staatsangehörigkeit der Opfer noch nähere Informationen zu beschädigten Objekten erfasst.

74. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Welche Vorgaben zur Temperaturspanne, die durch Kühlung oder Heizung erreicht werden soll, gibt es in den Hauptgebäuden der einzelnen Bundesministerien in Grad Celsius pro Gebäude zum 1. August 2022, und welche Vergleichswerte existieren hierzu aus dem Vorjahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. August 2022

Grundsätzlich richten sich die Regelungen zum Kühlen und Heizen in den Gebäuden der Bundesministerien nach der Arbeitsschutzrichtlinie. Darüber hinaus werden weitere Anstrengungen und Maßnahmen zum Energiesparen, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Krisenlage, geprüft und, sofern technisch umsetzbar, auch in die Wege geleitet. Im Übrigen wird hier auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage 5 auf dieser Drucksache des Abgeordneten Andreas Bleck verwiesen.

Die Angaben zu den Temperaturvorgaben der Bundesministerien wurden auf die Hauptgebäude konzentriert. Bei Bundesministerien mit Standorten in unterschiedlichen Städten (z. B. Berlin und Bonn) wurde die Vorgabe für das jeweilige Hauptgebäude aufgeführt. Die Angaben sind der Anlage 3* zu entnehmen; erster Dienstsitz ist in der Regel Berlin, sofern in der Übersicht nicht anders vermerkt.

75. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen seit 2012 fand die Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammenarbeitssrichtlinie) vom 18. September 1970 in der Fassung vom 23. Juli 1973 im Zusammenhang mit Verfahren betreffend dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzurechnenden Delikten (auch mittelbar) Anwendung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Im Hinblick auf die Fragestellung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9542 vom 5. September 2016 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

76. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche seit dem 24. Februar 2022 verübten Gewaltdelikte oder Sachbeschädigungen gegen in Deutschland lebende Spätaussiedler, russischstämmige Deutsche, russischsprachige Juden bzw. russische Staatsbürger sind der Bundesregierung bekannt (bitte auflisten), und in wie vielen Fällen sind strafrechtliche Verfahren eingeleitet worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 52 auf Plenarprotokoll 20/30; www.hrw.org/de/news/2022/06/01/ukraine-krieg-fuehrt-zu-hassverbrechen-deutschland)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. August 2022

Durch das Bundeskriminalamt (BKA) wurden seit dem 24. Februar 2022 Straftaten registriert, die im Kontext des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine durch die Landespolizeien an das BKA gemeldet wurden.

Eine genaue Zuordnung, ob die Straftaten zum Nachteil von in Deutschland lebenden Spätaussiedlern, russischstämmigen Deutschen und russischsprachigen Juden begangen wurden, kann aufgrund der mitgeteilten Sachverhalte nicht vorgenommen werden.

Daten zur Volkszugehörigkeit, Sprache, Religionszugehörigkeit, Migrationshintergrund sind im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kein Erfassungskriterium und nicht recherchierbar. Eine diesbezügliche statistische Auswertung ist daher nicht möglich.

Folglich kann nur eine Auswertung bezüglich der russischen Staatsangehörigkeit des jeweiligen Opfers durchgeführt werden. Einschränkend kommt hinzu, dass das BKA nur Daten solcher natürlichen Personen als Opfer erfasst, die durch eine mit Strafe bedrohte Handlung tatsächlich körperlich geschädigt und auch als solche von dem jeweiligen Bundeskriminalamt in der Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) mit Angaben zur Person aufgeführt wurden.

Dem BKA wurden bei der statistischen Auswertung im Zusammenhang mit dem „Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“ sieben Opfer russischer Staatsangehörigkeit angezeigt, die einen Bezug zu folgenden Körperverletzungsdelikten aufweisen:

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort
1	03.03.2022	Berlin
2	11.03.2022	Halle/ST
3	14.03.2022	München/BY
4	17.03.2022	Potsdam/BB
5	08.04.2022	Berlin
6	09.05.2022	Berlin
7	13.05.2022	Berlin

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, in wie vielen Fällen im Sinne der Fragestellung Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu Sachbeschädigungen

zum Nachteil der angefragten Personengruppen im Zusammenhang mit dem „Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“ vor.

77. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit – vor allem im Hinblick auf die aktuell forcierte Einstellung von Zeit- und Leiharbeitern für die Aufstockung des Sicherheits- und Abfertigungspersonals – für deutsche Flughäfen ergriffen und Rückschlüsse für eine verbesserte Sicherheits-Überprüfung vor Einstellung von Personen des oben genannten Personenkreises gezogen (etwa mittels Abfrage bei internationalen Terrorismus-Datenbanken oder eines anderweitigen Austausches von Personen-Informationen, wie z. B. der Nutzung des Schengener Informationssystem [SIS], nachdem Bundespolizei und Staatsschutz Ermittlungen aufgenommen haben gegen drei Männer, die am Düsseldorfer Flughafen den sogenannten „IS-Gruß“ gezeigt hatten (www.berliner-zeitung.de/news/isis-gruss-am-flughafen-polizei-ermittelt-staatsschutz-extremismus-terrorismus-li.249275), und wenn nein, warum ist dies nicht erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. August 2022

Nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes setzt die Beschäftigung im Sicherheitsbereich deutscher Flughäfen die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung voraus. Diese wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Luftsicherheitsbehörden der Länder durchgeführt.

In jedem Fall wird eine Vielzahl an Sicherheitsbehörden und weiteren Regelabfragestellen eingebunden, darunter sämtliche Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt sowie falls erforderlich das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Diese übermitteln der zuständigen Luftsicherheitsbehörde insbesondere Kriminalaktennachweise, Auskünfte aus Personen- und Sachfahndungsdateien sowie polizeiliche Staatsschutzdateien. Außerdem werden unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister sowie aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister herangezogen.

Bei ausländischen Antragstellern darf die zuständige Luftsicherheitsbehörde zusätzlich das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde nach dem Ausländerzentralregistergesetz um Auskunft ersuchen.

Nach hiesigen Erkenntnissen wird auch das Schengener Informationssystem (SIS) von den Polizeivollzugsbehörden der Länder (hier den Landeskriminalämtern) regelmäßig abgefragt.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung müssen EU-rechtliche Mindestanforderungen zwingend eingehalten werden. Deutschland geht aus Gründen der Sicherheit über einzelne Mindestanforderungen hinaus. Hier wird grundsätzlich eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt.

Die deutsche Zuverlässigkeitsüberprüfung unterliegt einem ständigen Analyse- und Verbesserungsprozess.

78. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie hoch ist der Anteil von Eingebürgerten im Jahr 2021, die den deutschen Pass erhalten, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, bei sogenannten Anspruchseinbürgerungen, obwohl die verpflichtende „Sicherung des Lebensunterhalts“ nicht immer der Fall ist, und in wie vielen Fällen wurde bei den 2021 getätigten Ermessenseinbürgerungen von 34.700 der insgesamt 131.600 Einbürgerungen das Kriterium der verpflichtenden „Sicherung des Lebensunterhalts“ nicht erfüllt (www.welt.de/politik/deutschland/plus239931331/Ampel-Migration-Deutschland-steht-vor-Jahrzehnt-der-Einbuengerung.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Statistische Erhebungen über die Einbürgerungen finden nur zu den in § 36 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgeführten Erhebungsmerkmalen statt, so dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Im Übrigen obliegt die Einbürgerung im Inland lebender ausländischer Personen den Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder.

79. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie viele Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse türkischer Hilfskräfte sind bislang gestellt und erteilt worden, um den Personalmangel an deutschen Flughäfen abzumildern, und wie viele der Antragsteller sind bislang eingereist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. August 2022

Mit Stand 1. August 2022 sind bei den deutschen Visastellen in der Türkei bzw. bei beauftragten externen Dienstleistern 44 Anträge auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung im Bereich der Bodenabfertigung an deutschen Flughäfen eingegangen. Die Arbeitsverhältnisse werden bei Interesse türkischer Arbeitskräfte unmittelbar zwischen der Flughafenbetreibergesellschaft oder dem Bodenabfertigungsdienstleister, der Unterstützung benötigt, und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer abgeschlossen. Die Bundesregierung ist in diesen Vorgang nicht involviert.

Die Visa dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweils zuständige Behörde der Länder zuvor auf Antrag eine Zuverlässigkeitsprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz durchgeführt und die Zuverlässigkeit festgestellt hat. Bei den zuständigen Behörden der Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang zwei entsprechende Anträge von türkischen Staatsangehörigen eingegangen (Stand: 1. August 2022).

Mit Stand 1. August 2022 konnte – aufgrund der in einem Fall abgeschlossenen ZÜP – ein Visum erteilt werden.

80. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, den Bau eines modernen und zeitgemäßen Unterbringungsgebäudes für Polizeianwärterinnen und -anwärter im Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum in Swisttal zu realisieren, und wenn ja, wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. August 2022**

Mit der Ausbildungsoffensive der Bundespolizei ging eine Erhöhung des Unterbringungsbedarfes von 420 auf 620 Unterkunftsplätze des Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums Swisttal (BPOLAFZ SWT) einher. Die Deckung der Unterbringungsbedarfe der Bundespolizei obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die im Januar 2022 um Erkundung einer geeigneten Unterbringung für den bestehenden Bedarf gebeten worden ist.

Eine Zeitschiene zur Umsetzung der Errichtung eines modernen und zeitgemäßen Unterbringungsgebäudes mit 620 Unterkunftsplätzen im BPOLAFZ SWT kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

81. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Welche Personengruppe(n) von langjährig Geduldeten hat/haben ohne das geplante Chancen-Aufenthaltsrecht in § 104c-neu keine Möglichkeit, die Voraussetzungen in § 25b Aufenthaltsgesetz zu erfüllen, auch wenn sie die dortigen Aufenthaltszeiten erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. August 2022**

§ 104c des Entwurfs über das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) soll Ausländern, die am 1. Januar 2022 u. a. seit fünf Jahren im Wesentlichen straffrei leben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, die Möglichkeit geben, die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Dies soll auch für diejenigen gelten, die zwar die Voraussetzungen, aber nicht die zusätzlichen Voraussetzungen des § 25b AufenthG erfüllen, wie beispielsweise die Anforderung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit gemäß § 25b Absatz 1 Nr. 3 AufenthG.

82. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welchen Inhalt hat die im März 2022 zwischen Bundesinnenministerin Nancy Faeser und dem griechischen Migrationsminister Notis Mitarachi getroffene Vereinbarung, das sogenannte ISBIG-Projekt („Integrationsförderung für Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland“) „in den kommenden Wochen“ umsetzen zu wollen (vgl. Berichterstattung in „DER WELT“ unter der Überschrift „Mit diesem Asyl-Kurswechsel gibt Berlin ein Scheitern zu“ vom 20. Juli 2022, abrufbar unter: www.welt.de/politik/ausland/plus/240189161/Migration-Mit-diesem-Asyl-Kurswechsel-gibt-Berlin-ein-Scheitern-zu.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. August 2022

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, sprach am 9. März 2022 mit dem griechischen Migrationsminister Notis Mitarachi über die Unterbringung und Versorgung von Personen in Griechenland, denen in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde. Hierbei einigte man sich über wesentliche Punkte des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entwickelten Programms „Integration Support for Beneficiaries of International Protection in Greece – ISBIG“. Dieses Vorhaben soll sowohl dazu beitragen, eine angemessene Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland sicherzustellen, als auch die irreguläre Sekundärmigration dieser Personengruppe in andere EU-Mitgliedstaaten zu reduzieren. Einzelheiten befinden sich in Abstimmung. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland ein und steht diesbezüglich auf unterschiedlichen Ebenen mit ihren griechischen Partnern in fortlaufendem Kontakt.

83. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in größeren Menschenansammlungen vor den Passagiersicherheitskontrollen an deutschen Flughäfen ein größeres potenzielles Ziel für terroristische Anschläge, und was unternimmt sie, um derartige Ansammlungen zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. August 2022

Größere Menschenansammlungen können immer und nahezu überall Ziel krimineller Handlungen und Straftaten sein. Dies kann neben Eigentumsdelikten wie Taschendiebstahl auch terroristische Anschläge umfassen. Um Tatbegehungsmöglichkeiten generell zu minimieren und Straftaten zu verhindern, erfolgt an Flughäfen der Einsatz von bewaffneten Streifen der Bundes- oder der Landespolizei.

Zur Vermeidung überlanger Wartezeiten und größerer Menschenansammlungen vor der Luftsicherheitskontrolle stimmen die örtlichen Prozesspartner Maßnahmen zur Vermeidung von Staubildungen und An-

sammlungen wie bspw. Fluggastlenkung und -information sowie die gezielte Vorbereitung auf die Luftsicherheitskontrolle zur Beschleunigung derselben ab.

84. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur personellen Verstärkung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgesehen, und wie sollen diese konkret umgesetzt werden (bitte unter Angabe der Anzahl von Stellen, zeitlichem Verlauf und Verteilung auf die Standorte des BSI)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. August 2022

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat in der zurückliegenden Legislaturperiode einen umfangreichen Stellenaufwuchs verzeichnen können und sich in Bezug auf seine personellen Ressourcen nahezu verdoppelt.

Mit dem Haushalt 2022 hat es weitere 184 neue Stellen erhalten und verfügt nunmehr über einen Stellenhaushalt von rund 1.733 Planstellen und Stellen. Diese sind und werden entsprechend der fachlichen Ausrichtung den jeweiligen Standorten zugewiesen.

Inwiefern das BSI in den kommenden Jahren einen weiteren Stellenaufwuchs für sich verzeichnen kann, bleibt den jeweiligen Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten. Hierbei werden in den kommenden Jahren die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie, des Kriegs in der Ukraine und der Einhaltung der Schuldenbremse zu berücksichtigen sein.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

85. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Können mit Deutschland eng verbündete Länder, die zwar Mitglieder der Operation „Inherent Resolve“ sind, jedoch keinen Zugriff auf den Informationsraum „Framework Nations“ haben, etwa Australien, Frankreich, Kanada, Neuseeland, die USA, auch über den 9. Oktober 2019 hinaus auf die von der Bundeswehr im Rahmen der Operation „Counter Daesh“ gesammelten Daten zugreifen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11a und 11b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2979), wenn ja, über welche Kanäle, und wie wird in diesem Fall sichergestellt, dass nicht auch andere Mitgliedsländer der Operation „Inherent Resolve“ auf diese Daten zugreifen können?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. August 2022**

Die in der Fragestellung genannten Staaten sind Mitglieder der Framework Nations und haben daher Zugriff auf den entsprechenden Informationsraum. Eine Weitergabe an Staaten außerhalb der Framework Nations ist nicht zulässig.

86. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Welche Belege liegen der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock für einen Pegelanstieg und einen eventuell daraus in Zukunft drohenden Untergang Palaus vor (vgl. <https://de-de.facebook.com/AuswaertigesAmt/>; Beitrag vom 9. Juli)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. August 2022**

Von Klima- und Wetterextremen sind kleine Inselstaaten und Atolle unverhältnismäßig stark betroffen. Der zunehmende Anstieg des Meeresspiegels stellt für einige kleine Inseln und niedrig gelegene Küstengebiete eine existenzielle Bedrohung dar.

Für detaillierte Belege wird auf den Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Sechsten Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC) (www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/ oder www.de-ipcc.de/354.php) sowie auf den Bericht des East-West Center zum Klimawandel in Palau (www.eastwestcenter.org/publications/climate-change-in-palau-indicators-and-considerations-key-sectors) verwiesen.

87. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich Intensität und Häufigkeit fremdenfeindlicher und antisemitischer Übergriffe in Großbritannien, Frankreich und Deutschland im Vergleich der jeweils letzten drei Jahre (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/72)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. August 2022**

Die Erkenntnisse der Bundesregierung bezüglich Intensität und Häufigkeit fremdenfeindlicher und antisemitischer Übergriffe stützen sich für Deutschland auf die Daten des Bundeskriminalamtes. Ein aussagefähiger Vergleich mit den Daten aus dem Vereinigten Königreich und Frankreich ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungs- und Erfassungsmethoden nur sehr eingeschränkt möglich.

In der Anlage 4* findet sich eine Übersicht der fremdenfeindlich bzw. antisemitisch motivierten Straftaten in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich in den Jahren 2019 bis 2021.

* Von einer Drucklegung der Anlage 4 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

88. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Regierung der Ukraine für die rückkehrenden Flüchtlinge (vgl. Thomas Schubert: Flüchtlinge ziehen wieder in Zelte ein, in: Berliner Morgenpost vom 29. Juli 2022, S. 14) sichere Gebiete benannt hat, und wie wird ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung darauf seitens deutscher Behörden reagiert?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. August 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

89. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Migration von Servern und Daten kritischer ukrainischer Infrastruktur – in staatlicher wie auch privater Hand (z. B. Newsportale) befindlich – aus der Ukraine zu unterstützen, da diese durch den Krieg akut bedroht sind und der Betrieb vor Ort kaum aufrecht zu erhalten ist, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. August 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die ukrainische Regierung auch im Cyberraum, da der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine massiv durch Angriffe im Cyberraum flankiert wird. Zur Frage der Migration von Servern und Daten kritischer Infrastrukturen aus der Ukraine äußert sich die Bundesregierung nicht, da hierdurch auch sicherheitspolitische Belange der Ukraine betroffen sind.

90. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche Schlüsse für ihr weiteres Handeln in Bezug auf die nationale Sicherheit zieht die Bundesregierung aus den gegenwärtigen Spannungen zwischen den USA und der Volksrepublik China (www.rp-online.de/politik/deutschland/taiwan-konflikt-deutsche-aussenpolitiker-warnen-vor-spannungen_aid-73904557)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. August 2022**

Die Bundesregierung bemüht sich gemeinsam und in enger Abstimmung mit ihren internationalen Partnern um eine Deeskalation der Lage um Taiwan.

Sie erwartet von der Volksrepublik China, dass sie mit ihrem Verhalten Stabilität und Frieden in der Region nicht gefährdet. Militärische Droh-

gebärden mit scharfer Munition und der Einsatz ökonomischer Zwangsmittel sind dafür nicht geeignet.

Die Bundesregierung appelliert an alle Beteiligten, miteinander im Dialog zu bleiben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

91. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Inwieweit haben sich die 2006 in der Begründung zum Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/3794, S. 57) vorgelegten Modellrechnungen bestätigt, dass die Anhebung der Regelaltersgrenzen auf 67 Jahre im Jahr 2020 zu einem um 0,2 Prozentpunkte niedrigeren Beitragssatz geführt haben sollen und im Jahr 2030 zu einem um 0,5 Prozentpunkte niedrigeren Beitragssatz führen mögen, und wird die Bundesregierung diese Zielsetzungen im Vierten Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre jeweils detailliert überprüfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 12. August 2022

Die im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz genannten Finanzwirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung basieren auf dem damals gültigen Rechtsstand. Neue Berechnungen zu diesem Gesetz bzw. Modellrechnungen zu einer hypothetischen Rücknahme des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre stellt die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dar und hat die Einschätzung der Bundesregierung darüber zu enthalten, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. Die oben genannte Fragestellung zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht Gegenstand des Berichtsauftrags.

92. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Plant die Bundesregierung, Anreize zum Einsparen von Gas für Empfänger von Arbeitslosengeld II zu schaffen, und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. August 2022**

Die gesamte Bevölkerung ist von den aktuellen Vorkommnissen auf dem Energiesektor betroffen, so auch Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der anderen Mindestsicherungssysteme. Es wird davon ausgegangen, dass alle Bevölkerungsgruppen daran interessiert sind und dazu beitragen, im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten Energie einzusparen. Dies gilt auch für leistungsberechtigte Haushalte in den Mindestsicherungssystemen.

Zur Reduktion des Gasverbrauchs plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in enger Abstimmung mit weiteren Ressorts der Bundesregierung zusätzliche Energie- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG). Dieses erlaubt es der Bundesregierung, zur Vorsorge auch schon vor dem Krisenfall per Rechtsverordnung Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen. Ein Teil der Maßnahmen soll auf sechs Monate befristet sein, ein Teil auf zwei Jahre, um auch für den kommenden Winter zu wirken.

Neben den Vorschriften auf Grundlage des EnSiG hat aber unverändert das eigene Engagement von Verbraucherinnen und Verbrauchern, von Unternehmen und von Ländern, Kommunen und dem Bund erhebliche Bedeutung für die Verringerung des Gasbedarfs. Oftmals kann über geeignete Wege und Lösungen zur Verringerung des Energie- und Gasbedarfs sachgerecht nur „vor Ort“ entschieden werden.

93. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, für von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 weiterhin betroffene Unternehmen, die teilweise erst im Frühjahr oder Sommer 2023 wieder ihren Betrieb aufnehmen können, die auch für sie geltenden aufgrund der Corona-Pandemie getroffenen befristeten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zu verlängern, und wenn nicht, plant die Bundesregierung andere Maßnahmen, um einer Abwanderung von Arbeitskräften aus diesen weiterhin betroffenen Unternehmen entgegenzuwirken (wenn ja, bitte Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. August 2022**

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld, von denen auch die von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Unternehmen profitieren könnten. Hintergrund ist, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Betriebe vorüber sind bzw. erheblich nachgelassen haben, so dass eine Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld nicht angezeigt ist. Daher ist der weit überwiegende Teil dieser Sonderregelungen mit Ablauf des 30. Juni 2022 ausgelaufen. Mit der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung wurde

lediglich der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. September 2022 verlängert. Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld einzig für die betroffenen Unternehmen kommen nicht in Betracht, da die rechtlichen Erfordernisse für Sonderregelungen aufgrund der regionalen Betroffenheit nicht erfüllt sind.

Nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit besteht aber die Möglichkeit, erneut Kurzarbeit anzuzeigen. Nach § 104 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beginnt eine neue Bezugsdauer, wenn seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen sind und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erneut vorliegen.

Eine Unterstützung der Betriebe folgt zudem aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“, welches die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern errichtet hat und das mit bis zu 30 Mrd. Euro ausgestattet wird. Davon sind bis zu 28 Mrd. Euro für die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern und 2 Mrd. Euro für den Wiederaufbau der Bundesinfrastruktur (insbesondere Autobahnen, Eisenbahn inkl. Eisenbahnnetz) vorgesehen.

94. Abgeordnete
Dr. Otilie Klein
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung entschieden, den in der 19. Legislaturperiode mit 1 Mrd. Euro in den Bundeshaushalt eingestellten Härtefallfonds in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer, dessen Fondsvolumen im Rahmen einer Länderbeteiligung um den gleichen Betrag ergänzt werden sollte, um die Hälfte zu kürzen und nur mit 500 Millionen in den Bundeshaushalt einzustellen (siehe www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_23_Juni_2021.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. August 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, den in der 19. Wahlperiode geplanten Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung auch für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler umzusetzen. Die Vereinbarung knüpft somit an die Vorarbeiten zwischen Bund und Ländern aus der vergangenen Wahlperiode an. Die Beratungen mit den Ländern, insbesondere zur zentralen Frage der Finanzierung des Fonds, wurden in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossen. Die Reaktionen der Länder auf das im ersten Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 enthaltene Angebot der letzten Bundesregierung waren verhalten.

Grundlage für eine Verständigung ist aus Sicht des Bundes weiterhin eine hälftige Finanzierung von Ländern und Bund, so wie in den Vorarbeiten aus der 19. Wahlperiode vorgesehen. Der Bund ist seiner Verantwortung nachgekommen und hat im Bundeshaushalt 2022 einen Betrag von 500 Mio. Euro für den Härtefallfonds bereitgestellt. Es wird nun erwartet, dass auch die Länder ihre Verantwortung wahrnehmen und sich in gleicher Weise wie der Bund finanziell am Härtefallfonds beteiligen,

nachdem sie im Bundesrat in der Vergangenheit für alle drei Gruppen wiederholt Handlungsbedarf angemeldet haben. Eine entsprechende Zusage der Länder steht aktuell noch aus. Ziel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist eine zeitnahe Verständigung mit den Ländern und eine Umsetzung des Härtefallfonds im Jahr 2022.

95. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Renten und Renten wegen Erwerbsminderung, die derzeit bei 6.300 Euro liegen, im Zuge der Erhöhung der Minijobgrenze ebenfalls anzupassen, und wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, dass einzelne Rentenbezieher durch unvorhergesehenes Überschreiten der Minijobgrenze auch die Hinzuverdienstgrenze der Rente überschreiten und deshalb Einbußen bei ihren Rentenbezügen hinnehmen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. August 2022

Hinsichtlich der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 72 des Abgeordneten Dr. Stefan Nacke auf Bundestagsdrucksache 20/2692 verwiesen. Insbesondere aufgrund der zum 1. Oktober 2022 vorgesehenen Anhebung von Mindestlohn und Geringfügigkeitsgrenze wird derzeit auch eine Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung vorbereitet.

96. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele Beratungsfälle (nach Bestand und Neuaufnahme) hatte der Beratungsstandort München des vom Bund geförderten DGB-Projektes „Faire Mobilität“ (Kompetenzschwerpunkt Entsendung und Leiharbeit) von 2012 bis 2021 in Bezug auf ausländische Zeitarbeitnehmer und Zeitarbeitnehmerinnen, und wie hoch war der Beratungsaufwand von ausländischen Zeitarbeitnehmern und Zeitarbeitnehmerinnen jeweils (Anzahl und Anteil, Optionen: gering – bis zu 1 Stunde – oder aufwändiger – mehr als 2 Stunden), in den Jahren 2012 bis 2021?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2022

Die Beschäftigungsform der ratsuchenden Personen einschließlich der Beschäftigungsform Leiharbeit wird erst seit dem Jahr 2016 in der laufenden Beratungsstatistik von Faire Mobilität erfasst. Für die Jahre 2016 bis 2021 liegen folgenden Zahlen zu den Beratungsfällen am Beratungsstandort Faire Mobilität München in der Beschäftigungsform Leiharbeit vor:

Jahr	Beratungsfälle Leiharbeit am Beratungsstandort München	Beratungsaufwand bis zu einer Stunde	Beratungsaufwand über zwei Stunden
2016	19	10	9
2017	89	77	12
2018	54	38	16
2019	42	30	12
2020	94	80	14
2021	72	56	16

97. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) Wie lange dauerte beim vom Bund geförderten DGB-Projekt „Faire Mobilität“ die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (in Tagen) von ausländischen Zeitarbeitnehmern und Zeitarbeiterinnen (bitte auch Anteil angeben, Optionen: noch am selben Tag abgeschlossen und aufwändigere Beratungen) jeweils für die Jahre 2012 bis 2021?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2022

Die Bearbeitungsdauer der Beratungsfälle im Bereich Leiharbeit wird erst seit 2019 in der Jahresstatistik von Faire Mobilität ausgewiesen. Für die Jahre 2019 bis 2021 liegen folgenden Zahlen für die Bearbeitungsdauer in der Beschäftigungsform Leiharbeit vor:

Jahr	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen	Abschluss am selben Tag	Abschluss nach mehr als einem Tag
2019	14,85	269	365
2020	9,40	500	544
2021	16,85	593	388

98. Abgeordnete **Jana Schimke** (CDU/CSU) Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die aufsuchenden Zeitarbeitnehmer und Zeitarbeiterinnen in den Jahren 2012 bis 2021 auf die Beratungsstellen des vom Bund geförderten DGB-Projektes „Faire Mobilität“ (Internet, Dritte, andere Beratungsstelle usw.) aufmerksam, und aus welchen Herkunftsländern stammten die ausländischen Zeitarbeitnehmer/innen, die bei „Faire Mobilität“ Beratung suchten (Anzahl und Anteil) in den Jahren 2012 bis 2021?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2022

Die Beschäftigungsform der ratsuchenden Personen einschließlich der Beschäftigungsform Leiharbeit wird erst seit dem Jahr 2016 in der laufenden Beratungsstatistik von Faire Mobilität erfasst. In der Datenerhebung von Faire Mobilität werden die Ratsuchenden gefragt, wie sie auf die Beratungsstelle aufmerksam wurden. Für die Jahre 2016 bis 2021 liegen folgende Zahlen dazu vor:

Impulsgeber	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Termin des Beraters	13	36	144	40	36	58
Presse	1	6	5	3	0	0
Internet	183	316	367	286	614	463
Flugblatt/Aushang	10	12	12	8	17	25
Dritte	194	286	343	194	312	335
andere Beratungsstelle	54	123	123	103	65	98
Keine Angaben	18	47	15	0	0	1

Für die Aufschlüsselung der Ratsuchenden nach dem Herkunftsland liegen in der Beratungsform Leiharbeit folgende Zahlen für die Jahre 2016 bis 2021 vor:

Herkunftsland	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Polen	223 (47,3 %)	385 (47,2 %)	591 (58,2 %)	261 (41,2 %)	460 (37,5 %)	393 (35,3 %)
Rumänien	36 (7,6 %)	166 (20,4 %)	146 (14,4 %)	152 (24,0 %)	426 (34,7 %)	332 (29,8 %)
Bulgarien	90 (19,1 %)	95 (11,7 %)	92 (9,1 %)	72 (11,4 %)	137 (11,2 %)	187 (16,8 %)
Tschechien	53 (11,3 %)	71 (8,7 %)	75 (7,4 %)	72 (11,4 %)	3 (0,2 %)	54 (4,9 %)
Ungarn	34 (7,2 %)	52 (6,4 %)	55 (5,4 %)	38 (6,0 %)	121 (9,9 %)	62 (5,6 %)
Kroatien	3 (0,6 %)	17 (2,1 %)	20 (2,0 %)	16 (2,5 %)	62 (5,0 %)	52 (4,7 %)
Serbien	1 (0,2 %)	0 (0 %)	5 (0,5 %)	2 (0,3 %)	2 (2 %)	6 (0,5 %)
Slowakei	14 (3,0 %)	7 (0,9 %)	9 (0,9 %)	8 (1,3 %)	3 (0,2 %)	6 (0,5 %)
Bosnien-Herzegowina	1 (0,2 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	7 (1,1 %)	3 (0,2 %)	5 (0,4 %)
Slowenien	1 (0,2 %)	3 (0,4 %)	0 (0 %)	1 (0,2 %)	0 (0 %)	0 (0 %)
Andere	15 (3,2 %)	19 (2,3 %)	22 (2,2 %)	5 (0,8 %)	11 (0,9 %)	16 (1,4 %)

99. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)

Wie viele der durch das vom Bund geförderte DGB-Projekt „Faire Mobilität“ beratenden ausländischen Zeitarbeiter/innen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012 bis 2021 bei deutschen bzw. ausländischen Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) angestellt (Anzahl und Anteil), und aus welchen Ländern stammten die ausländischen Verleiher?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. August 2022

Die Datenerhebung von Faire Mobilität erfasst die statistischen Rahmendaten der Ratsuchenden. Daten zu den Leiharbeitsfirmen liegen nicht vor, da hierbei eine systematische Erhebung der Unternehmen in denen Ratsuchende beschäftigt sind oder waren, nicht stattfindet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

100. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung über Vorfälle, bei denen Angestellte von Dienstleistern, die von der Bundeswehr im Rahmen der Einsätze EUTM Mali und MINUSMA beauftragt wurden, verletzt oder getötet wurden (auch außerhalb militärischer Einrichtungen, sowohl bei Dienstausbung als auch in dienstfreier Zeit), und setzen diese Dienstleister bewaffnete Subunternehmer zum Schutz ihrer Angestellten/Sachwerte ein, falls ja, welche (bitte nach Datum des Einsatzes aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 12. August 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Vorfälle im Sinne der Fragestellung vor.

Der Einsatz bewaffneter Subunternehmen zum Schutz der eigenen Angestellten/Sachwerte liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Auftragnehmer.

101. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele der durch die Bundesrepublik Deutschland direkt oder in Form eines Ringtausches an die Ukraine gelieferten Waffen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum letzten verfügbaren Stand vernichtet (außer Gefecht gesetzt) worden bzw. sind von den russischen Streitkräften bzw. den Streitkräften der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Lugansk eingenommen worden (vgl. www.tagesschau.de/inland/waffenlieferung-ukraine-111.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. August 2022**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

102. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele sogenannte Ortskräfte, welche in Afghanistan für die Bundeswehr, für deutsche Hilfs- oder Entwicklungsorganisationen o. ä. tätig waren, und wie viele ihrer Familienmitglieder sind seit Beginn des Jahres 2022 nach Deutschland eingereist (bitte getrennt aufschlüsseln nach Monat)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. August 2022

Zeitraum	Eingereiste Ortskräfte	Inklusive eingereister Familienangehörige
Januar 2022 (27.12.2021 – 30.01.2022)	456	2.048
Februar 2022 (31.01.2022 – 27.02.2022)	520	2.536
März 2022 (28.02.2022 – 27.03.2022)	571	3.125
April 2022 (28.03.2022 – 24.04.2022)	145	770
Mai 2022 (25.04.2022 – 29.05.2022)	95	456
Juni 2022 (30.05.2022 – 26.06.2022)	107	533
Juli 2022 (27.06.2022 – 31.07.2022)	106	561

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

103. Abgeordneter **Artur Auernhammer** (CDU/CSU) Wie haben sich die einzelnen Ressorts innerhalb der Bundesregierung positioniert, so dass sich Deutschland bei der Entscheidung über eine zeitlich befristete Aussetzung von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 als einziger EU-Mitgliedstaat enthalten hat, und wie positioniert sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft darüber hinaus zu den der zeitlichen Verzögerung geschuldeten zu erwartenden negativen Folgen auf eine qualitativ angemessene Planung und Umsetzung des Anbaus sowie der daraus resultierenden Ernte im nächsten Jahr für unsere Landwirtinnen und Landwirte, was sich wiederum konträr zum Ziel der EU-Kommission einer kurzfristigen Anhebung der Agrar-Produktivität verhält (www.agrarheute.com/politik/gap-2023-agrarminister-vertagen-entscheidung-stillegung-596260)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 12. August 2022**

Die Kommission hatte Deutschland kurzfristig den Entwurf einer Durchführungsverordnung übermittelt und das schriftliche Abstimmungsverfahren dazu eingeleitet. Durch den Verordnungsentwurf soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, im Jahr 2023 im Rahmen der EU-Agrarförderung die Grundpflichten zum „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) 7 (Fruchtwechsel) und 8 (nichtproduktive Flächen) auszusetzen bzw. eine Produktion zuzulassen.

Die Abstimmung mit den Ressorts diente der Ermittlung der Position der Bundesregierung zur Feststellung des Abstimmungsverhaltens der Bundesregierung zum Vorschlag der Kommission.

Das Auskunftersuchen zur Positionierung der Ressorts tangiert die Willensbildung der Bundesregierung und unterfällt dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Bundesregierung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017 (BVerfGE 137, 185 [251, Rn 172]; BVerfG, Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rn. 231f) nicht verpflichtet, über Inhalt und Verlauf regierungsinterner Beratungen und das kabinettsinterne Abstimmungsverhalten Auskunft zu geben. Dies würde die Entscheidungsfreiheit innerhalb der Bundesregierung beeinträchtigen, wenn in den Beratungen abgegebene Einschätzungen alsbald nach der getroffenen Entscheidung veröffentlicht würden oder damit gerechnet werden müsste. Eine Weitergabe dieser Informationen ist auch nicht durch das parlamentarische Informationsinteresse gedeckt. Die Information, welcher Minister bzw. welches Ressort im Rahmen der Beratungen welche Position vertreten hat, mag von allgemeinem politischen Interesse sein, für die parlamentarische Kontrolle des Regierungshandelns ist sie aber nicht relevant. Es handelt sich hierbei um einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich.

Ergänzend ist anzumerken, dass das Abstimmungsverhalten Deutschlands nicht zu Verzögerungen des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung geführt hat.

Zum zweiten Teil der Frage wird darauf hingewiesen, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Aussetzung von GLÖZ 7 und zur Zulassung einer landwirtschaftlichen Produktion auf GLÖZ-8-Flächen am 28. Juli 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Nach Abstimmung mit den Ressorts hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 5. August 2022 den Ländern einen Vorschlag zur Nutzung dieser Ausnahmemöglichkeiten übermittelt, was auch gegenüber den Landwirtinnen und Landwirten kommuniziert wurde. Eine zeitliche Verzögerung kann dabei nicht erkannt werden.

104. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Mit welchen Mindererträgen bei anderen Anbaukulturen wäre nach Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch den Anbau von Weizen auf Weizen in Deutschland im Jahr 2023 zu rechnen (bitte für die vier am stärksten betroffenen Kulturen in Tonnen einzeln aufzählen), und mit welchen zusätzlichen Ernteerträgen bei anderen Kulturen neben Weizen wäre infolge der Aussetzung der Flächenstilllegung in Europa im Jahr 2023 zu rechnen (bitte für die vier am stärksten betroffenen Kulturen in Tonnen einzeln aufzählen; vgl. www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/104-gap-konditionalitaet.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 11. August 2022**

Bei der Beantwortung der ersten Teilfrage wird von Erfahrungswerten aus den Vorjahren zum Flächenumfang für den Anbau von Weizen nach Weizen ausgegangen. Das waren ca. 380.000 Hektar/Jahr. Für die Berechnungen zu Erträgen und Anbauflächen wurde das Statistische Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2021 herangezogen. Auf den genannten 380.000 Hektar könnten theoretisch statt des Weizens auch die Kulturen, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, Silomais, Gerste, Raps und Roggen angebaut werden. Das Verhältnis der Anbauflächen dieser Ackerkulturen – es wurde nicht nach Sommer- und Winterkulturen unterschieden – lag 2021 bei Silomais zu Gerste zu Raps zu Roggen bei etwa 2,2 zu 1,5 zu 1 zu 0,6. Bezogen auf die geschätzten 380.000 Hektar, auf denen diese Kulturen nun theoretisch wegen des Weizens nicht angebaut werden müssen, ergäben sich ca. 157.736 Hektar, die weniger zur Verfügung stünden für den Anbau von Silomais, 107.547 Hektar für Gerste, 71.698 Hektar für Raps und 43.019 Hektar für Roggen. Auf Basis der Durchschnittserträge aus 2021 könnten auf diesen Flächen ohne Aussetzung der Fruchtwechsel-Regelung (GLÖZ 7) bei Silomais theoretisch ca. 7 Millionen Tonnen Ertrag erzielt werden, bei Gerste etwa 730.000 Tonnen, bei Raps ungefähr 250.000 Tonnen und bei Roggen ca. 230.000 Tonnen.

Die in der zweiten Teilfrage für Europa gewünschten Daten zu theoretisch zu erzielenden Ernteerträgen, wenn auf den für die Flächenstilllegung vorgesehenen Ackerflächen europaweit andere Kulturen angebaut würden, liegen nicht vor, weshalb eine Prognose nicht möglich ist. Deshalb können hierzu keine Angaben gemacht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

105. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel flossen seit Einführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Jahr 2016 an „Sprach-Kitas“ im Landkreis Böblingen (bitte nach Sprach-Kita auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 10. August 2022**

Am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ haben sich im Landkreis Böblingen seit 2016 insgesamt 26 Kindertageseinrichtungen als Sprach-Kitas beteiligt. Geförderte Einrichtungen erhalten aus Mitteln des Bundesprogramms Personalmittel für eine zusätzliche Fachkraft im Umfang einer halben Stelle. Einrichtungen, die mehr als 100 Kinder betreuen, konnten aus Mitteln des Bundesprogramms auf Antrag zwei Fachkräfte im Umfang von je einer halben Stelle beschäftigen.

Für die in den Einrichtungen im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ geförderten zusätzlichen Fachkräfte im Landkreis Böblingen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 2016 knapp 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Eine detaillierte Übersicht über die im Landkreis Böblingen am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilnehmenden Einrichtungen sowie der jeweiligen Fördersummen können der Anlage 5* entnommen werden.

106. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie viele Kitas sind nach Kenntnis der Bundesregierung vom Auslaufen des Bundesprogrammes zur Förderung von Sprach-Kitas zum 31. Dezember 2022 betroffen (bitte je nach Bundesland und finanziellem Umfang aufschlüsseln), und beabsichtigt die Bundesregierung, die infolgedessen in Zukunft entstehende Lücke in der Sprachförderung benachteiligter Kinder zu schließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 10. August 2022**

Mit Stand 5. August 2022 nehmen im Bundesgebiet insgesamt 6.794 Kindertageseinrichtungen am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teil. Eine nach Bundesländern aufgeschlüsselte Übersicht können der u. s. Tabelle entnommen werden.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Es folgt eine Tabelle. Sie enthält die „[z]um 5. August 2022 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilnehmenden Kindertageseinrichtungen und Mittelbereitstellung im Jahr 2022“. In der ersten Spalte ist das jeweilige Bundesland genannt. In der zweiten Spalte ist die Anzahl der geförderten Einrichtungen dargestellt.

* Von einer Drucklegung der Anlage 5 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

In der dritten Spalte ist die Höhe der im Jahr 2022 für die Einrichtungen bereitgestellten Mittel aufgeführt.

Tabelle: Zum 5. August 2022 am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ teilnehmende Kindertageseinrichtungen und Mittelbereitstellung im Jahr 2022

Bundesland	Anzahl der geförderten Einrichtungen	Mittelbereitstellung 2022
Baden-Württemberg	938	24.639.585,00 Euro
Bayern	753	20.374.034,00 Euro
Berlin	351	10.019.454,00 Euro
Brandenburg	204	5.725.000,00 Euro
Bremen	65	1.691.668,00 Euro
Hamburg	287	8.400.000,00 Euro
Hessen	533	14.219.868,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	141	4.225.000,00 Euro
Niedersachsen	725	19.025.000,00 Euro
Nordrhein-Westfalen	1.444	37.838.481,00 Euro
Rheinland-Pfalz	246	6.595.627,00 Euro
Saarland	53	1.391.530,00 Euro
Sachsen	364	10.600.000,00 Euro
Sachsen-Anhalt	225	6.347.917,00 Euro
Schleswig-Holstein	219	5.872.917,00 Euro
Thüringen	246	7.045.834,00 Euro
Gesamtergebnis	6.794	184.011.915,00 Euro

Nach Auslaufen des vorgenannten Bundesprogramms zum 31. Dezember 2022 unterstützt der Bund die Länder auch weiterhin im Bereich der Kinderbetreuung. Im Entwurf des Bundeshaushalts 2023 und im Finanzplan 2024 ist für die Förderung der frühkindlichen Bildung durch verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zudem eine Vorsorge in Höhe von bis zu jeweils 2 Mrd. Euro vorgesehen. Bereits seit 2019 werden im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes vom Bund auch Maßnahmen der Länder im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ finanziell unterstützt. Die Förderung der sprachlichen Bildung soll künftig zu einem vorrangigen Handlungsfeld werden.

107. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU) Wie ist der Sachstand bei der von der Bundesregierung angekündigten Gesamtstrategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Erziehungsberufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 8. August 2022

Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP greift die Herausforderung des hohen Fachkräftebedarfs in den erzieherischen Berufen auf. So wird mit den Ländern und weiteren relevanten Akteuren eine Gesamtstrategie zur Sicherung der Fachkräftebedarfe im Bereich der Kindertagesbetreuung entwickelt und ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Ausbildung, welche vergütet und generell schulgeldfrei sein soll, angestrebt (KoaV S. 99 Zeile 3.313 ff.).

Vorgesehen ist eine Einbettung der Gesamtstrategie in den Gesprächsprozess zum Ganzttag, welcher im Herbst starten soll.

108. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie hoch sind die bisher im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes in das Saarland geflossenen Bundesmittel, und für welche Zwecke wurden diese verwendet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Verwendungszweck sowie Höhe des Abflusses und ungenutzter Mittel; www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/saarland-14-kitas-im-saarland-schreiben-brandbrief-an-ministerin-streichert-clivot_aid-73517635)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 9. August 2022

In den Jahren 2019 bis 2022 fließen dem Saarland über Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes rund 65 Mio. Euro zu.

Welche Maßnahmen das Saarland zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG, Artikel 1 des „Gute-KiTa-Gesetzes“) ergreift und welche Mittel es hierfür einsetzt, hat es in einem Vertrag mit dem Bund festgelegt (www.bmfsfj.de/resource/blob/141614/932b325561e70c3943cf7af3clee2d41/gute-kita-vertrag-bund-saarland-data.pdf). Über die Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung berichtet das Land jährlich in einem Fortschrittsbericht (§ 4 S. 2 Nr. 3 KiQuTG), der im Monitoringbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlicht wird (§ 6 Absatz 2 S. 2 Nr. 2 KiQuTG). Die Monitoringberichte inklusive Fortschrittsberichten für die Jahre 2019 und 2020 sind unter www.gute-kita-portal.de/gute-kita-gesetz/monitoring veröffentlicht. Die Fortschrittsberichte für das Jahr 2021 liegen dem BMFSFJ derzeit zur Prüfung vor und werden mit dem nächsten Monitoringbericht veröffentlicht.

109. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Nutzung der Bundesmittel des Gute-KiTa-Gesetzes durch die Länder im Hinblick auf qualitative Verbesserungen bzw. Maßnahmen, und wie unterscheiden sich die Länder diesbezüglich (bitte aufgeschlüsselt nach Ländern und Anteil von qualitativen Verbesserungen bzw. Maßnahmen an den Gesamtausgaben sowie Erläuterung, wie Qualität diesbezüglich definiert ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 9. August 2022

Zur Begleitung der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG, Artikel 1 des „Gute-Kita-Gesetzes“) sieht das Gesetz ein umfangreiches Berichtswesen vor. Zum einen führt das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch und veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht (§ 6 KiQuTG).

Zum anderen verpflichten sich die Länder in Verträgen mit dem Bund, dem BMFSFJ jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem jedes Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß seinem jeweiligen Handlungs- und Finanzierungskonzept darlegt (Fortschrittsbericht, § 4 S. 2 Nr. 3 KiQuTG). Die Fortschrittsberichte der Länder werden im jährlichen Monitoringbericht des BMFSFJ veröffentlicht (§ 6 Absatz 2 S. 2 Nr. 2 KiQuTG). Die Monitoringberichte inklusive Fortschrittsberichten der Länder für die Jahre 2019 und 2020 sind unter www.gute-kit-a-portal.de/gute-kita-gesetz/monitoring veröffentlicht. Die Fortschrittsberichte für das Jahr 2021 liegen dem BMFSFJ derzeit zur Prüfung vor und werden mit dem nächsten Monitoringbericht veröffentlicht. Die Berichte bieten umfassende Informationen darüber, welche Maßnahmen die Länder zur Umsetzung des KiQuTG ergreifen und welche Mittel sie hierfür einsetzen.

Für die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sieht das KiQuTG einen Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern vor, um die Vielschichtigkeit der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung abzubilden (§ 2 KiQuTG).

110. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen wird das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ im Entwurf des Bundeshaushalts für das kommende Jahr 2023 nicht weiter finanziert und berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 8. August 2022

Seit 2011 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung – zunächst über das Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“, seit 2016 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Die programmbegleitende Evaluation der beiden Bundesprogramme hat belegt, dass insbesondere die fachliche Unterstützung durch die Sprachexpertinnen und Sprachexperten und die Weitergabe von Fachwissen durch zusätzliche Fachberatungen die Qualitätsentwicklung in den Kitas unterstützt.

Die kommt den Kindern zugute, denn die höhere Qualität der Angebote der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung hat einen unterstützenden Einfluss auf die kindliche Sprachentwicklung.

Förderprogramme des Bundes wie das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ verfolgen immer das Ziel, erfolgversprechende Ansätze zu erproben und den Transfer der Ergebnisse in die Praxis zu unterstützen. Inzwischen haben auch die Bundesländer die große Bedeutung der sprachlichen Bildung in der Kita erkannt und sie in ihren Landesgesetzen verankert sowie teilweise eigene Landesprogramme aufgelegt.

Die staatliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Kindertagesbetreuung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und kann nicht dauerhaft durch Förderprogramme des Bundes finanziert werden. Nach elf Jahren Unterstützung durch den Bund und gelungenem Kompetenzaufbau in der Fläche werden die durch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ entstandenen und erfolgreich erprobten Strukturen und Ansätze in die Verantwortung der Länder übergeben. Der Regierungsentwurf zum Haushalt des Bundes im Jahr 2023 sieht keine Mittel für eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vor.

Gleichzeitig soll aber die sprachliche Bildung als eines der Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung im KiTa-Qualitätsgesetz ein stärkeres Gewicht bekommen.

Für die Fortsetzung und Weiterentwicklung des Gute-KiTa-Gesetzes zum KiTa-Qualitätsgesetz konnten im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 am Ende langwieriger und angesichts der Unwägbarkeiten von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg schwieriger Verhandlungen Mittel in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro jeweils in den Jahren 2023 und 2024 eingeplant werden.

Mit diesem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Zudem haben sich die Koalitionsparteien auf eine Überführung des KiTa-Qualitätsgesetzes in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards bis zum Ende der Legislaturperiode verständigt. Dabei soll neben der Verbesserung der Betreuungsrelation und einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot der Fokus auch auf die Sprachförderung gerichtet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

111. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung und nachhaltigen Finanzierung von sogenannten Lotsendiensten in Geburtskliniken, wenn ja, welche Maßnahmen (bitte ausführen), in Anbetracht des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegten Ziels der „bedarfsgerechten auskömmlichen Finanzierung für die ... Geburtshilfe“, und welche anderen Vorhaben plant die Bundesregierung, um Eltern direkt nach der Geburt zu unterstützen, wenn keine Maßnahmen in Bezug auf Lotsendienste ergriffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 9. August 2022**

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem vereinbart, kurzfristig für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung der Geburtshilfe zu sorgen. Um die notwendigen Reformen im Krankenhausbereich vorzubereiten, wurde – ebenfalls wie im Koalitionsvertrag vereinbart – eine Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung eingerichtet. Sie wird sich mit einzelnen Fragestellungen sowie Themen insbesondere zur Krankenhausplanung und -finanzierung auseinandersetzen und Stellungnahmen erarbeiten. Das betrifft auch die Finanzierung der Geburtshilfe. Erste einschlägige Empfehlungen der Regierungskommission wurden am 8. Juli 2022 veröffentlicht. Mit dem ersten Treffen der Bund-Länder-Gruppe für die Krankenhausreform am 28. Juli 2022 hat der politische Reformprozess begonnen.

Zudem verfolgt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur dauerhaften und bundesweiten Förderung der Netzwerke und Angebote der Frühen Hilfen das Ziel, die Unterstützungsstrukturen für Familien in belasteten Lebenslagen bereits in der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und qualitätsgesichert zu sichern und weiter auszubauen. Dazu werden in den Ländern vielfältige Maßnahmen zur Überleitung von Familien in Angebote der Frühen Hilfen gefördert. Hierbei sind auch Lotsenprojekte ein häufig genannter Ansatz, um die passgenaue Vermittlung von Angeboten für Familien durch die Zusammenarbeit mit Geburtskliniken sowie gynäkologischen und kinder- und jugendärztlichen Praxen weiter zu intensivieren und zu verbessern. Dementsprechend wenden sich Lotsendienste in Geburtskliniken mit Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten direkt an Eltern mit neugeborenen Kindern, vermitteln auf Wunsch Kontakte und leiten in regionale Angebote über. Um die Qualität von Lotsendiensten in Geburtskliniken in die Frühen Hilfen weiter zu befördern, hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen in einem Eckpunktepapier 14 zentrale Qualitätskriterien für Lotsendienste der Frühen Hilfen in Geburtskliniken veröffentlicht und damit einen wichtigen Impuls für die weitere Profilierung und Qualitätsentwicklung von Lotsendiensten gesetzt (weitere Informationen: www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/aualitaet-in-den-fruehen-hilfen/).

112. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Nach welchem Zeitraum kehrt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem „Comirnaty®-COVID-19-Impfstoff“ von BioNTech/Pfizer (BNT162b2) das Verhältnis von unerwünschten Ereignissen („adverse events“) und schweren unerwünschten Ereignissen („severe adverse events“), unter denen in der von der Bundesregierung in Bezug genommenen Studie (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 bis 9 auf Bundestagsdrucksache 20/1662; www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/comirnaty-epar-public-assessment-report_en.pdf) jeweils deutlich mehr Personen aus der „Wirkstoff“-Gruppe als in der Placebo-Gruppe litten (unerwünschten Ereignisse: 21,4 Prozent „Wirkstoff“ zu 12,6 Prozent Placebo; schwere unerwünschte Ereignisse: 1,1 Prozent „Wirkstoff“ zu 0,7 Prozent Placebo; ebenda S. 104), zu Gunsten des sogenannten „Impfstoffs“ (BNT162b2) um, und auf welche Beobachtung in einer randomisierten Vergleichsgruppe stützt die Bundesregierung ihre Behauptung (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/mythen-impfstoff-1831898)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. August 2022

In der Frage wird auf eine Tabelle im Öffentlichen Bewertungsbericht des Ausschusses für Humanarzneimittel der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EPAR, European Public Assessment Report) Bezug genommen, in dem die wichtigsten Studiendaten für die Zulassung von Comirnaty® zusammengefasst bewertet werden. Hinsichtlich schwerwiegender unerwünschter Ereignisse war der Anteil in der Verum- und Placebo-Gruppe jeweils gleich hoch (0,6 Prozent). Bei zwei Personen in der Verumgruppe wurden schwerwiegende Ereignisse, die als bezogen auf den Impfstoff („related“) beurteilt wurden, festgestellt. Es ist bekannt, dass Comirnaty® zu vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen führen kann (Erläuterung der Zahlen in Tabelle 17 auf Seite 103 ff.). Diese sind in den Produktinformationstexten adäquat abgebildet. Zur Interpretation der Zahlen und Abbildungen wird auf die zusammenfassende Bewertung der Daten zu Nutzen und Risiko des Impfstoffes ab Seite 130 ff. des EPAR hinweisen.

Das Nutzen-Risiko-Verhältnis von COVID-19-Impfstoffen wird im Rahmen der bestehenden Zulassung des Impfstoffs von der Europäischen Arzneimittel-Agentur fortlaufend überprüft.

113. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Ab welchem Anteil von schweren Nebenwirkungen nach Gabe der Corona-Impfstoffe, die die Bundesregierung zuletzt mit 0,2 zu 1000 (1/5000) angab (https://twitter.com/BMG_Bund/status/1549797012064854019), würde nach Kenntnis der Bundesregierung das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu Lasten der Corona-Impfstoffe umschlagen (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/mythen-impfstoff-1831898)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. August 2022

Das Nutzen-Risiko-Verhältnis von COVID-19-Impfstoffen wird im Rahmen der bestehenden Zulassungen der Impfstoffe durch die Europäische Arzneimittel-Agentur fortlaufend überprüft.

Die zitierte Meldung in den sozialen Medien enthielt eine unrichtige Angabe und wurde korrigiert. Zur Melderate von Verdachtsfällen von schwerwiegenden Nebenwirkungen wird auf die Angaben und ausführlichen Erläuterungen des Paul-Ehrlich-Institutes in seinen Sicherheitsberichten verwiesen (im Internet veröffentlicht unter: www.pei.de/DE/newroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html). Angaben zu möglichen Nebenwirkungen und der Häufigkeit ihres Auftretens sind darüber hinaus den Produktinformationstexten zu entnehmen (im Internet veröffentlicht unter: www.pei.de/DE/arszneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html).

114. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Ist seitens der Bundesregierung geplant, weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu erlassen, nach denen das Vorliegen einer amtlichen Anordnung zur häuslichen Quarantäne als Voraussetzung ausreicht, um als gesetzlich versicherter, ungeimpfter Elternteil zur Betreuung eines unter 12-jährigen Kindes Kinderkrankengeld zu erhalten, ohne dass zusätzlich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen muss, und wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Regelung zum Bezug von Kinderkrankengeld für Elternteile, die nicht gegen das Coronavirus geimpft sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. August 2022

Der Anspruch und die Anspruchsvoraussetzungen für Kinderkrankengeld ergeben sich aus § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). § 45 Absatz 1 SGB V benennt ein ärztliches Zeugnis als Nachweis der Erkrankung und damit einhergehender Betreuungspflicht des unter 12-jährigen erkrankten Kindes. § 45 Absatz 2a Satz 2 SGB V zur pandemiebedingten Sonderregelung des Kinderkrankengeldes besagt, dass ein Anspruch auf Kinderkrankengeld auch besteht, wenn die übliche Betreuungseinrichtung des Kindes aufgrund des Infektions-

schutzgesetzes oder sonstiger Anordnung vorübergehend geschlossen ist oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird. Der Nachweis ist hier gegenüber der Krankenkasse in geeigneter Weise zu erbringen. Der Anspruch des § 45 SGB V enthält ebenso wenig wie § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) Vorgaben in Bezug auf den Impfstatus der Eltern. Der Betreuungsbedarf des Kindes steht im Zentrum dieser Regelung.

Der Nachweis der Erkrankung eines Kindes erfolgt in der Regel nicht per Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 11), sondern mit einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Auch im Muster 21 ist keine Information zum Impfstatus der betreuenden Eltern vorgesehen. Nachweise zur Absonderung oder Schließung der Betreuungseinrichtung beinhalten nach Kenntnis der Bundesregierung gleichfalls keine Information zum Impfstatus der betreuenden Eltern.

Beim Bezug von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V ruht der Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG (§ 45 Absatz 2b SGB V). Die betreuenden Eltern haben hier somit ein Wahlrecht, um die im Einzelfall geeignete Lösung zu nutzen, um die Betreuung des Kindes sicherzustellen.

Bei Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V handelt es sich um einen Rechtsanspruch. Gegen ablehnende Entscheidungen der Krankenkassen steht der Rechtsweg offen.

115. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung zu prüfen, ob den gesetzlichen Krankenkassen Einzelfälle bekannt sind, nach denen einem Elternteil zur Betreuung eines unter 12-jährigen Kindes im Quarantäne-Fall kein Kinderkrankengeld ausgezahlt wurde, wenn ja, sollen diese Prüfungen in zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen einfließen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. August 2022**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 114 wird verwiesen.

116. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die aktuellen Maßnahmen zum Erhalt von Kinderkrankengeld dahingehend prüfen, welche Unterschiede sich in der Praxis für gesetzlich versicherte Elternteile mit dem Status eines geimpften und nicht geimpften Versicherten ergeben, und sind hierzu in Zukunft weitere gesetzgeberische Maßnahmen geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. August 2022**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 114 wird verwiesen.

Da der Impfstatus der Eltern keine Anspruchsvoraussetzung des § 45 SGB V ist, ist auch hier keine Überprüfung von möglichen Unterschieden geimpfter und ungeimpfter Eltern bei der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V geplant und angezeigt.

117. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie wird sich nach den Prognosen der Bundesregierung die Zahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Intensivpflegebetten in Deutschland von November 2021 bis März 2023 entwickeln, und wie fließt diese Entwicklung in die Planungen des Bundesministerium für Gesundheit für die eventuell im Herbst/Winter 2022/2023 notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie konkret ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 9. August 2022**

Die aktuell verfügbaren Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin werden im DIVI-Intensivregister im Internet unter www.intensivregister.de ausgewiesen. Dort ist neben dem aktuellen Tagesreport unter der Rubrik Zeitreihen (www.intensivregister.de/#/aktuellelage/zeitreihen) unter anderem eine mit Zahlenangaben hinterlegte graphische Darstellung zum Zeitverlauf der Gesamtzahl der seit März 2020 gemeldeten Intensivbetten zu finden, differenziert nach belegten Betten, freien Betten und Notfallreserve.

Die Zahl der verfügbaren Intensivbetten ist grundsätzlich abhängig von der Betriebbarkeit eines Intensivbettes. Ein Intensivbett gilt nach der Definition des DIVI-Intensivregisters als betreibbar, wenn jeweils ein vorgesehener Raum, funktionsfähige Geräte und Material pro Bettenplatz sowie personelle Besetzung mit pflegerischem und ärztlichem Fachpersonal vorhanden sind und eingesetzt werden können. Beispielsweise bei Personalmangel oder bei gesperrten Behandlungsplätzen aufgrund von Isolationsbehandlung ist dies nicht der Fall. Die Zahl der betreibbaren Betten unterliegt daher regelmäßigen Schwankungen.

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Entwicklung der von November 2022 bis März 2023 zur Verfügung stehenden Intensivbetten nicht prognostizieren. Im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens „Steuerungs-Prognose von intensivmedizinischen COVID-19-Kapazitäten“ (SPoCK) der Universität Freiburg und des Robert Koch-Instituts (RKI) wurde ein Prognosemodell entwickelt, um eine 20-Tages-Vorausschau der Intensivbettenkapazitäten zu erhalten. Retrospektive Analysen des RKI zur Vorhersagekraft des Prognosemodells haben allerdings ergeben, dass eine 5-Tages-Vorausschau akzeptable Prognosen erlaubt.

Mit dem grundsätzlichen Ziel, schwere und tödliche Krankheitsverläufe durch COVID-19-Infektionen zu vermeiden und den Zielen einer Eindämmung der Corona-Pandemie sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen Kritischen Infrastrukturen im kommenden Herbst und Winter sieht der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Bundestagsdrucksache 20/2573) aktuell unterschiedliche Maßnahmen vor, die im weiteren parlamentarischen Verfahren beraten werden.

118. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU) Welche Mengen des Arzneimittels Paxlovid® haben das Bundesgesundheitsministerium oder ihm untergeordnete Bundesbehörden im Zeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. Juni 2022 zentral beschafft, und wie viele Einheiten davon drohen innerhalb der nächsten sechs Monate, also bis zum 28. Februar 2023, zu verfallen, weil das Medikament entsprechend selten ärztlich verschrieben wurde und entsprechend kaum von in Frage kommenden COVID-19-Patienten eingenommen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. August 2022

Das Bundesministerium für Gesundheit hat 1 Mio. Therapieeinheiten des oralen, antiviralen Arzneimittels Paxlovid® (Wirkstoffe Nirmatrelvir, Ritonavir) zentral beschafft, um es Patientinnen und Patienten zur Verfügung stellen zu können, die von der Therapie profitieren könnten. 460.000 Therapieeinheiten wurden bislang an den pharmazeutischen Großhandel ausgeliefert; davon erreichen 280.000 bis Februar 2023 ihr Verfalldatum. Eine mögliche Verlängerung der Haltbarkeit des Arzneimittels wird geprüft.

119. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) in der aufsichtsrechtlichen Prüfung eines seit 2020 zwischen der BARMER Krankenkasse und der Schön Klinik (Anbieter stationärer und ambulanter Psychotherapie) bestehenden Vertrages nach § 140a SGB V, der dafür geeigneten Patienten (inzwischen rund 3.500) einen zeitnahen Zugang zu ambulanter Psychotherapie mittels Videosprechstunden eröffnet und damit Engpässe gerade in unterversorgten Gebieten erheblich abmildert, wonach das BAS als Aufsichtsbehörde eine Übertragung der Einschränkung bisher in der Pandemie bewährter Bestimmungen zur Videosprechstunde in der Regelversorgung auch auf den Selektivvertrag fordert, was nach meiner Meinung in der Konsequenz die weitere erfolgreiche Durchführung des Vertrages erheblich erschweren bis unmöglich machen würde, und stellt die von beiden Vertragsseiten so weit als möglich angepasste Vertragsgestaltung nach Auffassung der Bundesregierung eine hinreichende Begründung dar für eine vom BAS angedrohte sofortige Beendigung der besonderen Versorgung mit negativen Konsequenzen für die unmittelbar betroffenen Patienten und für diejenigen, denen ein schneller Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung nach meiner Überzeugung auf absehbare Zeit verwehrt würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. August 2022**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ist eine selbstständige Bundesoberbehörde (§ 94 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt daher grundsätzlich keine Stellung zur aufsichtsrechtlichen Praxis des BAS. Unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Einzelfall ist grundsätzlich auf folgendes hinzuweisen: Die Regelungen zur besonderen Versorgung nach § 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – ermöglichen es den Krankenkassen, in vielfältiger Weise von den Vorgaben der Regelversorgung abzuweichen. Allerdings ist es nicht möglich, von den Qualitätsvorgaben an die Leistungserbringung in der Regelversorgung, die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses oder in den Bundesmantelverträgen geregelt sind, abzuweichen (§ 140a Absatz 2 Satz 7 SGB V). Dies dient dem Patientenschutz, um auch in der besonderen Versorgung in jedem Fall eine qualitätsgesicherte Versorgung zu gewährleisten.

120. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wird sich das Bundesministerium für Gesundheit als Mehrheitsgesellschafter der gematik GmbH – vor dem Hintergrund des Berichts in „c't – magazin für computertechnik“ vom 16. Juli 2022 – zeitnah dafür einsetzen, dass sich die gematik GmbH erneut mit dem Beschluss zum Austausch der Konnektoren, die die Arztpraxen mit der Telematikinfrastruktur (TI) verbinden, befassen wird, und kann die Bundesregierung beziffern, wie hoch die Einsparungen bzw. Minderausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung wären, falls die im „c't – magazin für computertechnik“ aufgeführten Möglichkeiten umgesetzt werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. August 2022

In den kommenden Monaten läuft die 5-jährige Nutzungszeit der ersten Konnektoren ab. Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Betriebs der Telematikinfrastruktur wurden verschiedene Optionen in den Gremien der gematik GmbH diskutiert. In der Gesellschafterversammlung im Februar 2022 wurde der Hardwaretausch als insgesamt sicherste und wirtschaftlichste Lösung identifiziert. An dieser Bewertung hat sich auch nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „c't – magazin für computertechnik“ vom 16. Juli 2022 nichts verändert und es gibt keine neuen fachlichen Erkenntnisse diesbezüglich.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft zurzeit, wie der Wettbewerb der Anbieter der Komponenten der Telematikinfrastruktur im Sinne von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Innovation verbessert werden kann. Mittelfristig wird der Konnektor durch die Migration zur TI 2.0 in der Arztpraxis ganz verzichtbar.

Entscheidungen über die Höhe der Kostenerstattung für Komponenten der Telematikinfrastruktur werden von den Bundesmantelvertragspartnern getroffen. Somit kann die Bundesregierung auch potentielle Mehr- oder Minderbelastungen alternativer Entscheidungen nicht beziffern.

121. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, neue Erkenntnisse zu gewinnen über die notwendige Anzahl von SARS-CoV-2-spezifischen T-Zellen im Blut, aufgrund derer (nach Impfung gegen oder Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) von einem Schutz vor einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung ausgegangen werden kann, und inwieweit will die Bundesregierung in Kenntnis dieser neuen Informationen entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die besondere Gefährdungslage von Pflegeheimbewohnern möglichst zu minimieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. August 2022**

Eine Aussage zur konkreten Zahl von SARS-CoV-2 spezifischen T-Zellen im Blut, die in der Lage wäre, einen Schutz vor schweren Verläufen von COVID-19 zu vermitteln, konnte bisher nicht allgemeingültig bestimmt werden. Zudem wird der Krankheitsverlauf wesentlich von weiteren Risikofaktoren, wie sie gerade in vulnerablen Personengruppen vorliegen, bestimmt. Das Netzwerk Universitätsmedizin (NUM) sowie das Deutsche Zentrum für Infektionsforschung (DZIF) forschen aktuell auf diesem Gebiet. Beide Vorhaben werden durch die Bundesregierung gefördert (vgl. www.dzif.de/de/t-zell-immunantwort-kann-immunsupprimierten-patienten-die-vermehrung-von-sars-cov-2-viren, www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/koordination-t-zellen-antwort-12105.php).

122. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welchen Masern-Impfstatus hatten die im RKI-Bericht vom 28. Juli 2022 ausgewiesenen 13 Masernerkrankungsfälle in den Kalenderwochen 1 bis 29 aus dem Jahr 2022 (S. 23; www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/30_22.pdf?__blob=publicationFile)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. August 2022**

Das Epidemiologische Bulletin des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 28. Juli 2022 weist bis zur 29. Kalenderwoche 13 akute Masernfälle für das Jahr 2022 aus. Von diesen 13 Personen waren sieben ungeimpft, vier waren gegen Masern geimpft und bei zwei Fällen blieb der Impfstatus unbekannt. Von den vier geimpften Personen hatten zwei mit einer einmaligen Impfung einen unvollständigen Impfschutz (Alter: 1 Jahr und 49 Jahre). Zwei Personen im Alter von 16 bzw. 21 Jahren hatten zwei Impfungen erhalten. Die zweifache Masernimpfung verhindert bei etwa 98 bis 99 Prozent der Geimpften den Ausbruch einer Erkrankung und führt bei ihnen in der Regel zu einem lebenslangen Schutz. Personen, die trotz Impfung erkranken, haben meist einen leichteren oder untypischen Krankheitsverlauf der Masern im Vergleich zu Ungeimpften und übertragen nur sehr selten die Masernviren auf Kontaktpersonen.

123. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche Sanktionen hat die Bundesregierung für Krankenhäuser bestimmt, die Patienten mit positivem PCR-Test stationär aufgenommen haben, aber den Impfstatus gemäß der Meldepflichtverordnung vom 11. Juli 2021 nicht an das Gesundheitsamt gemeldet haben, und wie oft wurden solche Sanktionen wegen Meldepflichtverstößen gegen Krankenhäuser seit dem 11. Juli 2021 ausgesprochen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. August 2022**

Die am 11. Juli 2021 erlassene Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (BANz AT 12. Juli 2021 VI) regelt die Erweiterung der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehenden Meldepflicht auf die Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf COVID-19. Die Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 6 IfSG (in Verbindung mit der Verordnung) ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 2 IfSG. Für den Vollzug des IfSG sind die zuständigen Behörden der Länder verantwortlich. Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen keine Informationen darüber vor, wie oft auf Grundlage dieser Vorschrift Verfahren eingeleitet wurden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

124. Abgeordneter
**Dr. Reinhard
Brandl**
(CDU/CSU)
- Für welche „operativen Vorhaben der Digitalpolitik“ ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr innerhalb der Bundesregierung im Einzelnen zuständig, und welche „weiteren operativen Zuständigkeiten“ – bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/2931 – übernimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einzelnen, und liegt hierin – da nicht im Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 aufgeführt – eine Ergänzung des Organisationserlasses?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 11. August 2022**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für „Operative Vorhaben im Bereich der Digitalpolitik der Bundesregierung“ umfasst insbesondere die Abstimmung einer Digitalstrategie als Dachstrategie, welche derzeit federführend vom BMDV in Zusammenarbeit mit den Ressorts erstellt wird.

Ergänzend zum Organisationserlass des Bundeskanzleramts ist geplant, die Zuständigkeiten für die Bundesbeteiligungsführung an der bundeseigenen DigitalService4Germany GmbH und das Projekt „Ökosystem digitale Identitäten“ vom Bundeskanzleramt an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zu übertragen und unter Mitwirkung des Bundeskanzleramts, des BMDV, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz daran zu arbeiten.

Weiterhin soll die Zuständigkeit für die Datenstrategie vom Bundeskanzleramt in die gemeinsame Federführung von BMDV und BMI übergehen.

125. Abgeordneter
Mario Czaja
(CDU/CSU) Welche Mittel stellt der Bund für die Planung und Umsetzung des Bauprojekts „Tangentiale Verbindung Ost“ in welcher Höhe zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. August 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen 73 und 74 auf Bundestagsdrucksache 20/2931 verwiesen.

126. Abgeordnete
Martina Englhardt-Kopf
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung den Zustand des Schienennetzes im Nah- und Fernverkehr im Raum Ostbayern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. August 2022

Der Bundesregierung liegt die Berichterstattung zum deutschlandweiten Zustand des Schienennetzes im jährlichen Infrastrukturzustands- und -entwicklungsbericht (IZB) vor. Der aktuelle IZB 2021 ist unter folgendem Link abrufbar: www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Finanzierung/IZB/IZB_2021.pdf.

127. Abgeordnete
Martina Englhardt-Kopf
(CDU/CSU) Können nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Juli 2022, Unternehmen in Deutschland ukrainische Berufskraftfahrer sofort uneingeschränkt nach den Maßgaben der Verordnung beschäftigen, wenn ja, welche konkreten Regelungen sind zu beachten, und wenn nein, welche hierfür nötigen konkretisierenden Regelungen müssen umgesetzt werden (bitte unter Angabe eines Zeitplans antworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. August 2022

Mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung (EU) 2022/1280 am 27. Juli 2022 wurden alle gültigen ukrainischen Führerscheine europaweit ohne weitere Anforderungen anerkannt. Gemäß der EU-Verordnung ist für die Anerkennung ukrainischer Berufskraftfahrerqualifikationen eine theoretische und praktische Ausbildung sowie eine Prüfung erforderlich. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr arbeitet zusammen mit den Ländern, dem Kraftfahrt-Bundesamt, der Bundesdruckerei und dem

Deutschen Industrie- und Handelskammertag daran, schnellstmöglich die erforderlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der in den Artikeln 4, 5 und 6 der EU-Verordnung aufgeführten Anforderungen zu schaffen.

128. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Stellwerke im Verantwortungsbereich der Deutschen Bahn AG haben mit Stand vom 1. August 2022 ein Umbauverbot, und wie entwickelte sich die Anzahl der Umbauverbote in den letzten fünf Jahren (bitte jeweils aufschlüsseln in die Kategorien mechanische Stellwerke, elektromechanische Stellwerke, Relaisstellwerke sowie elektrische Stellwerke (inkl. DSTW))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. August 2022

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG (DB AG) liegen die Informationen in der gewünschten Detailliertheit nicht vor. Es bestehen folgende Umbauverbote für Stellwerke (Stand 1. August 2022):

Stellwerke – Kategorie	Anzahl Umbauverbote	Bemerkung
mechanische Stellwerke	72	Länderbauformen und Einheitsbauformen
elektromechanische Stellwerke	19	–
Relaisstellwerke	175	–
ESTW (inkl. DSTW)	0	–

129. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich der Anteil der barrierefreien Verkehrsstationen, die die Deutsche Bahn AG in Bayern betreibt, in den letzten acht Jahren verändert (bitte für jedes Jahr mit beliebigem Stichtag angeben: die Gesamtzahl der Verkehrsstationen; die Anzahl der Verkehrsstationen, die alle verfügbaren Kriterien der „Weitreichenden Barrierefreiheit“ erfüllen; sowie die Anzahl der Verkehrsstationen, die die Anforderung der EU-Verordnung „TSI PRM“ erfüllen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. August 2022

Da eine Erfassung nach den Kriterien für die „Weitreichende Barrierefreiheit“ nach Auskunft der Deutschen Bahn AG erst seit 2017 erfolgt, ist ein Rückblick nur für den Zeitraum 2017 bis 2021 möglich. Insgesamt konnte die DB Station&Service AG in Bayern seit 2017 die Anzahl der Verkehrsstationen (Vst), die diese Kriterien erfüllen, gemäß nachfolgender Tabelle fast vervierfachen (von 59 auf 231).

Jahr (Stichtag: jeweils 31.12. des Jahres)	Anzahl Vst gesamt	Anzahl Vst weitreichend barrierefrei
2017	915	59
2018	915	59
2019	916	61
2020	919	148
2021	920	231

Die Kriterien für die „Weitreichende Barrierefreiheit“ erfüllen auch die Anforderungen der EU-Verordnung „TSI PRM“ hinsichtlich der Bahnsteige.

130. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche Bahnhöfe in den Landkreisen Ludwigsburg und Heilbronn sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht barrierefrei, und wann sollen sie barrierefrei nachgerüstet werden, um die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den beiden Landkreisen zu steigern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 12. August 2022

In den Landkreisen Ludwigsburg und Heilbronn sowie dem Stadtkreis Heilbronn sind nach Auskunft der DB Station&Service AG 102 von 109 (94 Prozent) Stationsbahnsteigen an den Verkehrsstationen stufenfrei erreichbar. Im Übrigen wird auf die Anlage 6* verwiesen. Darin sind die neun Kriterien der DB Station&Service AG zur weitreichenden Barrierefreiheit in den Spalten E bis M für die einzelnen Stationsbahnsteige je Verkehrsstation und pro Landkreis dargestellt. Anstehende Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit inklusive voraussichtlichem Realisierungszeitpunkt werden in Spalten N bis O dargestellt. Farblich unterlegt sind die jeweiligen Merkmale der weitreichenden Barrierefreiheit, die durch die jeweilige Maßnahme verbessert werden.

131. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Enteignungsverfahren wurden seit dem Jahr 2020 zu Zwecken des Straßenbaus nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie zu Zwecken der Kohleförderung nach den §§ 77 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) in den einzelnen Bundesländern durchgeführt (bitte einzeln für jedes Bundesland angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. August 2022

Besteht ein gesetzliches Enteignungsrecht, kommt eine Enteignung von Grundstücken nach den Enteignungsgesetzen der Länder als ultima ratio nur dann in Betracht, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht wer-

* Von einer Drucklegung der Anlage 6 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3097 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

den kann. Sie setzt insbesondere voraus, dass geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand nicht zur Verfügung stehen und sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der benötigten Flächen zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat.

Die Anzahl der Enteignungsverfahren seit dem Jahr 2020 zu Zwecken des Straßenbaus nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) stellt sich, aufgeteilt auf die Länder, wie folgt dar:

Land	Enteignungsverfahren zu Zwecken des Straßenbaus nach § 19 FStrG	
Baden-Württemberg	7	davon 2 noch laufend
Bayern	14	davon 11 noch laufend
Berlin	1	noch laufend
Brandenburg	23	davon 13 noch laufend
Bremen	1	
Hamburg	0	
Hessen	10	davon 5 noch laufend
Mecklenburg-Vorpommern	2	davon 1 noch laufend
Niedersachsen	5	davon 1 noch laufend
Nordrhein-Westfalen	14	davon 9 noch laufend
Rheinland-Pfalz	5	davon 5 noch laufend
Saarland	2	
Sachsen	34	davon 26 noch laufend
Sachsen-Anhalt	18	davon 15 noch laufend
Schleswig-Holstein	6	
Thüringen	7	

In den vorgenannten Verfahren sind teilweise noch laufende und vor dem Jahr 2020 eingeleitete Verfahren enthalten.

Aufsicht und Genehmigung bergbaulicher Vorhaben liegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern. Das betrifft auch die Grundabtretungen nach dem Bundesberggesetz. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Angaben hierzu vor.

132. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Wie bzw. mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung gemäß des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen, um z. B. den Ländern sowie den Kommunen mehr Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung des Stadtverkehrs einzuräumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. August 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr prüft derzeit, wie diese Vereinbarung zweckmäßig umgesetzt werden könnte.

133. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassung von E-Scootern im Verleihbetrieb mit den Energiebedarfen durch Nutzung, Einsammeln, Aufladen, Wiederabstellen durch den Verleiher und dem Ersetzen funktionsunfähiger und beschädigter E-Scooter zu relevanten ökologischen Einsparungen geführt (bitte auch die Bilanz der Einsparungen angeben) indem überwiegend Strecken abgedeckt werden, die sonst mit dem Auto zurückgelegt worden wären oder ziehen die E-Scooter überwiegend Nutzerinnen und Nutzer an, die sonst auf der gleichen Strecke zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Nahverkehr unterwegs wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. August 2022

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15. Juni 2019 wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) mit Lenk- oder Haltestange, unabhängig ob gewerblich oder privat genutzt, am Straßenverkehr teilnehmen können. Fragen zum Nutzerverhalten werden im Rahmen der andauernden Evaluation der eKFV untersucht.

134. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Ausbildungsplätze die Deutsche Bahn AG in den letzten drei Jahren geplant hat, und wie viele Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung es jeweils in den letzten drei Jahren bei der Deutschen Bahn AG gab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. August 2022

Nach Auskunft der Deutsche Bahn AG entwickelten sich Angebot und Nachfrage von Ausbildungsplätzen wie folgt:

Jahr	Geplante Einstellungen Nachwuchskräfte	Anzahl Bewerber Stichtag jeweils 31.07. (Werte gerundet)
2020	4.900	96.000
2021	5.000	107.000
2022	5.200	115.000

135. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Von wie vielen Einsätzen türkischer Facharbeiter an Flughäfen in Deutschland, zur Unterstützung bei den momentanen Schwierigkeiten bei der Fluggast- und Gepäckabfertigung, hat die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kenntnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. August 2022**

Die Bundesregierung hat auf Bitten der Luftverkehrswirtschaft im Juli 2022 die rechtliche Möglichkeit zur Rekrutierung von Hilfskräften aus Drittstaaten eröffnet, um die geordnete Abwicklung des Sommerreiseverkehrs zu unterstützen. Der Bundesregierung war zuvor von der Luftverkehrswirtschaft ein vierstelliger Bedarf an Hilfskräften für die Bodenabfertigungsdienste übermittelt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung wird die geschaffene Möglichkeit durch die betroffenen Unternehmen in Höhe einer niedrigen dreistelligen Personenanzahl genutzt. Die Arbeitsverhältnisse werden unmittelbar zwischen dem Flugplatz oder Bodenabfertigungsdienstleister und dem oder der Arbeitnehmer/-in abgeschlossen. Die Bundesregierung ist in diesen Vorgang nicht involviert.

136. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung, die Abfertigungs- und Gepäckprobleme an deutschen Flughäfen mittel- und langfristig zu lösen, und lassen sich die Abfertigungs- und Gepäckprobleme an den deutschen Flughäfen ohne türkische Aushilfskräfte lösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. August 2022**

Die Personalplanung und -gewinnung ist Aufgabe der Unternehmen und nicht der Bundesregierung.

Die Agenturen für Arbeit unterstützen in den betroffenen Regionen bereits vielfältige Aktivitäten zur Gewinnung von Personal auch für den Einsatz an Flughäfen. Beispielsweise besteht am Flughafen Frankfurt eine eigene Airport-Agentur der Agentur für Arbeit Frankfurt, am Flughafen München ein Büro der Agentur für Arbeit Freising und am Flughafen Köln/Bonn ein gemeinsames Büro verschiedener regionaler Agenturen für Arbeit.

137. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand beim Ausbau der Bahnstrecke Paris-Ostfrankreich-Südwestdeutschland (POS Nord) im Abschnitt zwischen Saarbrücken und Mannheim bezüglich der Realisierung des European Train Control Systems (ETCS) (bitte unter Angabe der getätigten/geplanten Maßnahmen sowie eines Zeitplans), und aufgrund welcher getätigten Maßnahmen wird eine Beschleunigung der Strecke erreicht (bitte unter Angabe von Maßnahmen, Kosten und Zeitplan)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 12. August 2022**

Die Streckenabschnitte der Ausbaustrecke 23 Saarbrücken-Ludwigshafen (POS Nord, Vmax = 200 km/h) auf der Relation Saarbrücken-Mannheim wurden bis Ende 2019 baulich fertiggestellt.

Die für die Geschwindigkeitserhöhung und Interoperabilität erforderliche Implementierung der Leit- und Sicherungstechnik European Train Control System (ETCS) auf der POS Nord befindet sich in Arbeit. Die ETCS-Ausrüstung der Strecke zwischen Saarbrücken und Ludwigshafen ist in der Ausführungsplanung mit dem Ziel der Inbetriebnahme bis Ende 2025. Parallel dazu erfolgt der Neubau der Stellwerke in Landstuhl, Kaiserslautern und Hochspeyer. Diese Maßnahmen befinden sich in der Entwurfsplanung mit dem Ziel der Inbetriebnahme bis Ende 2025.

Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der POS Nord soll dann von 160 km/h auf 200 km/h erhöht und mit dem Fahrplan 2026 eine Reduzierung der Fahrzeit auf der Bahnstrecke zwischen Saarbrücken und Mannheim umgesetzt werden.

Für Bau und Planung der ETCS-Ausrüstung (inkl. Neubauten der elektronischen Stellwerke) werden voraussichtlich 97 Mio. Euro beansprucht.

138. Abgeordneter **Markus Uhl** (CDU/CSU) Wie viele bewilligte Anträge gibt es zum KfW-Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäuden“ (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern), und wie viele gestellte/bewilligte Anträge gibt es im Saarland, aufgeschlüsselt nach Landkreisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 11. August 2022**

Die nachfolgende Tabelle enthält die Zahl der Ladepunkte an Wohngebäuden („Wallboxen“), für deren Errichtung Zuwendungen im Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“ (KfW 440) bewilligt wurden.

Land	Zahl der bewilligten Ladepunkte
Baden-Württemberg	161.661
Bayern	202.415
Berlin	10.647
Brandenburg	21.125
Bremen	2.828
Hamburg	8.153
Hessen	82.505
Mecklenburg-Vorpommern	9.706
Niedersachsen	148.081
Nordrhein-Westfalen	158.601
Rheinland-Pfalz	67.400

Land	Zahl der bewilligten Ladepunkte
Saarland	15.112
Sachsen	22.659
Sachsen-Anhalt	12.972
Schleswig-Holstein	37.958
Thüringen	12.626
Gesamt	974.449

Die nachfolgende Tabelle enthält die Zahl der Ladepunkte an Wohngebäuden („Wallboxen“), für deren Errichtung im Saarland Zuwendungen im Förderprogramm „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“ (KfW 440) bewilligt wurden:

Landkreis	Zahl der bewilligten Ladepunkte
Landkreis Merzig-Wadern	1.732
Landkreis Neunkirchen	1.901
Landkreis Saarlouis	3.701
Landkreis St. Wendel	1.975
Regionalverband Saarbrücken	3.720
Saarpfalz-Kreis	1.928
Landkreis nicht klar zuzuordnen*	155
Gesamt	15.112

*Anmerkung: Die Zuordnung der bewilligten Ladepunkte zu einem Landkreis erfolgt auf Postleitzahl-Basis.

139. Abgeordneter **Markus Uhl** (CDU/CSU)
- Welche, im Zusammenhang mit dem Aachener Vertrag identifizierten grenzüberschreitenden Eisenbahninfrastrukturvorhaben sowie mit einer Eisenbahnverbindung Brüssel-Luxemburg-Saarbrücken-Straßburg und Saarbrücken-Frankfurt Flughafen, Machbarkeitsstudien wurden mit diesen Mitteln (Einzelplan 12 für das Jahr 2021 3,5 Mio. Euro) in Auftrag gegeben (bitte unter Angabe von Auftraggeber und Zeitplan), und wurden andere Studien in Auftrag gegeben (bitte ebenso unter Angabe von Auftraggeber und Zeitplan)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. August 2022

Aus dem Bundeshaushalt 2021 Einzelplan 12 Kapitel 1202 Titel 682 01 „Machbarkeitsstudien für grenzüberschreitende Mobilität zur Umsetzung des Aachener Vertrages“ werden folgende Vorhaben finanziert:

Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung Rastatt-Haguenau:

- Bundeszuschuss: 33.333,33 Euro
- Auftraggeber: GECT Eurodistrict PAMINA
- Hauptauftragnehmer: Transport Technologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK)
- Abschluss / Veröffentlichung: vsl. Ende 2022.

Studie zur erweiterten Grundlagenplanung und Bewertung des Vorhabens zur Reaktivierung der Verbindung Freiburg – Colmar:

- Bundeszuschuss: 437.500,00 Euro
- Auftraggeber: Bund, Land Baden-Württemberg, Französische Regierung, Région Grand Est, Departement Haut-Rhin
- Hauptauftragnehmer: SNCF Réseau und der DB Netz AG
- Abschluss / Veröffentlichung: vsl. Anfang 2023.

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegt kein Antrag für eine finanzielle Unterstützung weiterer Vorhaben aus dem Kapitel 1202 der Titel 682 01 vor.

140. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung durch die Autobahn GmbH des Bundes für die Bundesautobahn (BAB) 3 Brücke in Erkrath für den Fall der Umsetzung des geplanten Ausbaus der BAB 3 von sechs auf acht Spuren in dem Bereich zwischen Leverkusen/Opladen und dem Autobahnkreuz Hilden sowie in dem Bereich der Brücke selbst geplant, und mit welchen Einschränkungen muss für den Autoverkehr und die umliegende Infrastruktur gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. August 2022

Derzeit befinden sich die Projekte um den Ausbau der BAB 3 in den angesprochenen Bereichen in der frühen Phase der Vorplanung, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zu einer zukünftigen Ausbauparallelle und damit auch nicht zu möglichen Maßnahmen im Bereich Erkrath getroffen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

141. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie berücksichtigt das Bundesamt für Strahlenschutz die Ergebnisse der vom Panel for the Future of Science and Technology (STOA) in Auftrag gegebenen Studie „Health impact of 5G“ ([www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU\(2021\)690012_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf)) ?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Bettina Hoffmann****vom 9. August 2022**

Das in der Frage genannte Dokument („STOA-Bericht“) ist eine persönliche Ausarbeitung der Autorin im Auftrag des Ausschusses des Europäischen Parlaments, der sich mit der wissenschaftlichen Bewertung von Technologien und deren Folgen befasst. Der Bericht wurde nicht unabhängig extern begutachtet; methodische und inhaltliche Schwächen schränken seine Aussagekraft und die Validität der Schlussfolgerungen ein. Die im Bericht genannten Studien sind dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bekannt. Aus Sicht des BfS sind allerdings definierte wissenschaftliche Kriterien bei der Bewertung der Qualität der Studien nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Risikobewertung des BfS beruht auf einer Gesamtschau aller wissenschaftlichen Ergebnisse. Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sind bei Einhaltung der Grenzwerte keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen der elektromagnetischen Felder des Mobilfunks zu erwarten. Diese Auffassung teilt auch die Strahlenschutzkommission in ihrer aktuellen Stellungnahme „Elektromagnetische Felder des Mobilfunks im Zuge des aktuellen 5G-Netzausbaus – Technische Aspekte und biologische Wirkungen im unteren Frequenzbereich (FR1, bis ca. 7 GHz)“ (www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2021/2021-12-10_Stgn_5G_Mobilfunk.html?nn=2829038).

Das BfS hat auf seiner Internetseite unter www.bfs.de/DE/the-men/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-mobilfunk/stoa.html eine ausführliche Bewertung des STOA-Berichts veröffentlicht.

142. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit ihrer Konstituierung ergriffen, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabredete Deponierungsverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle durchzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Bettina Hoffmann****vom 9. August 2022**

In Deutschland wurde die Ablagerung von unvorbehandelten biologisch abbaubaren Siedlungsabfällen bereits im Jahr 2005 verboten.

Für das Erreichen der Europäischen Klimaziele für das Jahr 2030 bzw. das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 ist es notwendig, dass auch auf EU-Ebene die Ablagerung unvorbehandelter biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle eingeschränkt bzw. verboten wird. Derzeit ist der Sektor Entsorgung für 26 Prozent der anthropogen hervorgerufenen Methanemissionen in der EU verantwortlich und steht damit an zweiter Stelle hinter dem Sektor Landwirtschaft (53 Prozent). Innerhalb des Entsorgungssektors stammen die Methanemissionen vor allem von Deponien.

Daher hat sich Deutschland in den vergangenen Jahren regelmäßig auf europäischer Ebene für ein EU-weites Deponierungsverbot von unvor-

behandelten und biologisch abbaubaren Siedlungsabfällen eingesetzt, beispielsweise im Rahmen der letzten Änderung der EU-Deponierichtlinie (2018). Zuletzt hat sich Deutschland auf internationaler Ebene im Rahmen der Überarbeitung der „Technical Guidelines on specially engineered landfills“ auf Ebene des Basler Übereinkommens, die dann auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz im Juni diesen Jahres verabschiedet wurden, für dieses Ziel eingesetzt.

Die EU-Deponie-Richtlinie enthält aktuell Vorgaben, die eine Ablagerung von Siedlungsabfällen beschränken sollen; so müssen die Mitgliedstaaten den Anteil der deponierten Siedlungsabfälle bis zum Jahr 2035 auf 10 Prozent ihres gesamten Siedlungsabfallaufkommens begrenzen. Allerdings beinhalten die vorhandenen Regelungen zum einen großzügige Übergangsfristen und zum anderen wird die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle nicht konsequent eingeschränkt.

Ein europaweites Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung und im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankert. Konkret plant die Bundesregierung sich im Rahmen der im Jahr 2023 anstehenden Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie der ab dem Jahr 2024 anstehenden Überarbeitung der EU-Deponierichtlinie weiter für eine europaweite Beschränkung der Ablagerung von biologisch abbaubaren Abfällen auf Deponien einzusetzen, um so zukünftige Methanemissionen zu verhindern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

143. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Finanzierungsbedarf rechnet die Bundesregierung insgesamt bei der Digitalisierung von Schulen, und welcher Anteil davon soll in einem Digitalpakt 2.0, wie von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger in einem Interview („der tagesspiegel“ vom 1. August 2022, S. 21) erwähnt, bereitgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 10. August 2022

Der Finanzierungsbedarf und der Anteil des Bundes wird ein Ergebnis aus Gesprächen zwischen Bund und Ländern auf allen notwendigen Ebenen sein. Erste Gespräche zu möglichen Inhalten eines Digitalpakts 2.0 finden derzeit auf der Fachebene statt. Aussagen zum Finanzierungsbedarf sowie dem Anteil des Bundes sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

144. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie wird sich die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in den kommenden fünf Jahren nach Kalkulation der Bundesregierung entwickeln (bitte absolute Werte für die Anzahl geförderter Personen und ausgezahlter Gesamtfördersumme jeweils jährlich kumuliert angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. August 2022**

Die Schätzungen zur Entwicklung der Gefördertenzen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden vom Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik (FIT) mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells „BAFPLAN“ erstellt. Die Schätzungen unterliegen einer beträchtlichen Schätzunsicherheit. Dies gilt in besonderem Maße für Schätzungen zur Entwicklung der Gefördertenzen unter den veränderten Bedingungen des zum 1. August 2022 in Kraft getretenen 27. BAföG-Änderungsgesetzes. Neben den direkten Auswirkungen der veränderten Leistungsparameter führen Reformen häufig auch zu Verhaltensanpassungen bei der Zielgruppe, zum Beispiel durch größere öffentliche Aufmerksamkeit für das BAföG. Solche Effekte sind im Modell nicht abbildbar und daher in der Schätzung nicht berücksichtigt.

Die Schätzwerte berücksichtigen die im Jahr 2022 in Kraft getretene BAföG-Reform mit einer deutlichen Anhebung der Freibeträge, aber noch nicht die in dieser Legislaturperiode geplante weitere Reform. Der zeitliche Vergleich deutet also in den Folgejahren naturgemäß einen hypothetischen Verlauf in einem Szenario ohne weitere Reformschritte an. Das entspricht nicht den tatsächlichen Plänen der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund schätzt das FIT die Entwicklung der Gefördertenzen und die daraus resultierenden Fördersummen für den erfragten Zeitraum folgendermaßen:

BaföG-Geförderte/BaföG-Fördersumme 2022 bis 2026

Jahr	2022		2023		2024		2025		2026	
	Geför- derte in 1000	in Mio. Euro	Geför- derte in 1000	in Mio. Euro	Geför- derte in 1000	in Mio. Euro	Geför- derte in 1000	in Mio. Euro	Geför- derte in 1000	in Mio. Euro
Insgesamt	467	3.551	466	4.065	418	3.645	385	3.372	319	2.804

Quelle: Schätzung Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT).

145. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung beziehungsweise der Genehmigung der von der gemeinnützigen GmbH „Reallabor Burghausen-ChemDelta Bavaria“ beim Bundesministerium für Bildung und Forschung eingereichten Förderanträge im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 9. August 2022**

Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung liegen aktuell keine Förderanträge der Reallabor Burghausen-ChemDelta Bavaria gGmbH vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

146. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Übt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Fachaufsicht oder die Richtlinienkompetenz über das Eine Welt-Promotor*innen-Programm aus oder ist das BMZ lediglich Geldgeberin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 12. August 2022**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt Zuwendungen für Vorhaben der entwicklungs-politischen Informations- und Bildungsarbeit gemäß den Regelungen des Haushaltsrechts (§§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung) und des sie ergänzenden fachlichen Konzeptes „Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit“ des BMZ.

Dem BMZ obliegt Prüfung und Bescheidung der gewährten Zuwendung an Engagement Global gGmbH als Erstempfängerin der Zuwendung. Dem BMZ obliegt zudem die Überprüfung der Prüfungsfeststellungen von Engagement Global gGmbH für den Fall einer Weiterleitung an Dritte.

147. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung ägyptischen Behörden, staatlichen oder privaten Firmen oder Banken Kredite, Hermes-Bürgschaften, Entwicklungsmittel oder andere Mittel oder Unterstützungsleistungen für den Ausbau der landwirtschaftlichen Produktion, der Energiegewinnung (vor allem Solar und Photovoltaik) oder für Wasserprojekte (Kanalrestaurierung oder -ausbau, Bewässerungssysteme), für die Landgewinnungsprojekte Toshka I und II, Owinat/Uwinat, West Delta, Future of Egypt (West Delta), Nubareya, Saliheya, East Port Said, Nord-Sinai oder andere Landgewinnungsprojekte in Ägypten zur Verfügung gestellt (wenn ja, bitte die neun Projekte mit der höchsten Unterstützungsleistung auflisten nach Art und Höhe der Unterstützung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 10. August 2022**

Die Bundesregierung hat sich an verschiedenen Landgewinnungsprojekten beteiligt. Die neun Projekte gelistet nach Unterstützung, Art und Höhe sind:

#	Ressort	Projekttitle	Höhe der Unterstützung	Art der Unterstützung
1	BMZ	Stauwehr und Wasserkraftwerk Assiut	279 Mio. EUR	Entwicklungskredit
2	BMZ	Programm Erneuerbare Energien – Windpark Gulf of el Zayt	192 Mio. EUR	Entwicklungskredit
3	BMWK	Canal Sugar	135 Mio. Euro	Exportkreditgarantie (Risikoabsicherung)
4	BMWK	Benban Solar Farm	92 Mio. EUR	Exportkreditgarantie (Risikoabsicherung)
5	BMZ	Windpark Zafarana IV	74 Mio. EUR	Entwicklungskredit
6	BMZ	Windpark Golf von Suez	59 Mio. EUR	Haushaltsmitteldarlehen
7	BMZ	Nationales Drainageprogramm II	44 Mio. Euro	Haushaltsmitteldarlehen
8	BMZ	Nationales Drainageprogramm III im Rahmen des integrierten Sektoransatzes für Bewässerung	44 Mio. Euro	Haushaltsmitteldarlehen
9	BMZ	Rehabilitierung von Wasserkraftwerken	41 Mio. Euro	Haushaltsmitteldarlehen

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

148. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie viele Personen, die ab dem Jahr 2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, wohnen nach Kenntnis der Bundesregierung in Sozialwohnungen (bitte aufschlüsseln nach absoluten Zahlen und relativ zu allen Personen, die in Sozialwohnungen leben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 11. August 2022**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Migranten liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder.

149. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (DIE LINKE.) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins und die Zahl der Sozialwohnungen in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015, 2020 und 2021?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 9. August 2022

Die Zahl der Sozialmietwohnungen liegt der Bundesregierung durchgängig seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vor und ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2000 liegen keine genauen Kenntnisse zur Zahl der Sozialmietwohnungen vor. Allerdings gab es für das Jahr 2002 eine Umfrage bei den Ländern zum Sozialwohnungsbestand, deren Ergebnis ebenfalls der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Zahlen zu den Inhabern von Wohnberechtigungsscheinen liegen der Bundesregierung nicht vor, da die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den sozialen Wohnungsbau seit der Föderalismusreform I bei den Ländern liegt.

Gesamtbestand an Sozialmietwohnungen in Deutschland

Jahr	Wohneinheiten
2002	2.470.605
2006	2.094.170
2010	1.662.147
2015	1.330.461
2020	1.128.875
2021	1.101.506
Datenbasis: Angaben der Länder	

150. Abgeordnete **Anne König** (CDU/CSU) Zieht die Bundesregierung Rückschlüsse und Maßnahmen aus der kürzlich veröffentlichten Umfrage des BFW Bundeverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. zur aktuellen Lage der Baubranche, an der 123 Unternehmen teilgenommen haben (Quelle: www.bfw-newroom.de/wp-content/uploads/2022/07/2022-07-27_Auswertung_Umfrage_final.pdf), und wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. August 2022

Der Ukraine-Krieg mit seinen Auswirkungen auf den weltweiten Rohstoffhandel hat zu Störungen der Lieferketten und zum Mangel bei wichtigen Rohstoffen geführt.

Bauunternehmen klagen über starke Materialpreiserhöhungen, durch die die Produktion beeinträchtigt ist und eine verlässliche Angebotsabgabe erschwert wird. Auf diese Entwicklung hat die Bundesregierung nur sehr begrenzten Einfluss – insbesondere, weil es sich um eine internationale Krise handelt.

Dort, wo die Bundesregierung handeln kann, hat sie das schnell und unmittelbar getan. Um die Situation abzufedern, hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) bereits im März 2022 einen Erlass zum vergabe- und vertragsrechtlichen Umgang mit den zum Teil extremen Preissteigerungen für Baumaterialien durch die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel herausgegeben. Die Regelung wurden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zeitgleich für den Fernstraßenbau veröffentlicht. Der Erlass ist von den meisten Ländern übernommen worden. Da die Regelung zunächst bis zum 30. Juni 2022 befristet war, wurde nun eine Verlängerung bis zum Jahresende 2022 und eine Nachschärfung veranlasst. Hierzu fanden im Vorfeld Gespräche mit den Bauwirtschaftsverbänden sowie dem Stahlbauverband statt.

Das BMWSB steht im regelmäßigen Kontakt mit der Bau- und Wohnungswirtschaft, um etwaige Handlungsfelder zu identifizieren. So hat das BMWSB gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine konzertierte Aktion von Politik, Industrie, Handwerk, Netzbetreibern und den Sozialpartnern im Bereich Wärmepumpen beschlossen (Ziel: 500.000 Wärmepumpen pro Jahr). Die Produktion ist derzeit ebenfalls von Lieferengpässen und Preissteigerungen betroffen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 76 der Abgeordneten Franziska Hoppermann (CDU/CSU) auf Bundesdrucksache 20/2931

In welchem Haushaltsjahr plant die Bundesregierung die Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Seite 15) vorgesehenen Digitalbudgets, und welches Ressort wird für das gemäß Koalitionsvertrag „zentrale, zusätzliche“ Digitalbudget federführend zuständig sein?

nachträglich ergänzt:

Derzeit findet innerhalb der Bundesregierung über Details der Digitalstrategie eine Abstimmung statt, deren Ergebnis zunächst abzuwarten ist.

Berlin, den 12. August 2022

Anzahl und Anteile männliche Tatverdächtige zu weiblichen Opfern

Ausführungsdatum: 08.08.2022

Jahr 2021	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
010000	Mord § 211 StGB	insgesamt	270	100,0	-
010000	Mord § 211 StGB	Deutschland	178	65,9	-
010000	Mord § 211 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	92	34,1	100,0
010000	Mord § 211 StGB	Afghanistan	13	4,8	14,1
010000	Mord § 211 StGB	Albanien	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Algerien	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Bosnien und Herzegowina	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Bulgarien	3	1,1	3,3
010000	Mord § 211 StGB	Eritrea	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Georgien	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Großbritannien/Nordirland	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Irak	7	2,6	7,6
010000	Mord § 211 StGB	Israel	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Italien	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Kosovo	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Kroatien	3	1,1	3,3
010000	Mord § 211 StGB	Libyen	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Luxemburg	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Marokko	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Montenegro	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Nigeria	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Österreich	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Pakistan	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Polen	10	3,7	10,9
010000	Mord § 211 StGB	Rumänien	3	1,1	3,3
010000	Mord § 211 StGB	Russische Föderation	3	1,1	3,3
010000	Mord § 211 StGB	Schweden	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Serbien	3	1,1	3,3
010000	Mord § 211 StGB	Slowakei	2	0,7	2,2
010000	Mord § 211 StGB	Sudan (ohne Südsudan)	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Syrien	9	3,3	9,8
010000	Mord § 211 StGB	Tschechische Republik	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Türkei	9	3,3	9,8
010000	Mord § 211 StGB	Ukraine	1	0,4	1,1
010000	Mord § 211 StGB	Ohne Angabe	1	0,4	1,1
Jahr 2021	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insgesamt	402	100,0	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Deutschland	283	70,4	-

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	119	29,6	100,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Afghanistan	5	1,2	4,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Algerien	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Äthiopien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bulgarien	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Eritrea	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Guinea-Bissau	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Indien	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Indonesien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Irak	11	2,7	9,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Iran	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Italien	4	1,0	3,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Jordanien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kosovo	3	0,7	2,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kroatien	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Lettland	3	0,7	2,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Libyen	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Marokko	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Niederlande	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nigeria	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nordmazedonien	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Österreich	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Pakistan	4	1,0	3,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Polen	12	3,0	10,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Portugal	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Rumänien	6	1,5	5,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Russische Föderation	3	0,7	2,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Schweiz	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Serbien	3	0,7	2,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Somalia	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Syrien	15	3,7	12,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Togo	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Tunesien	2	0,5	1,7

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Türkei	11	2,7	9,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ukraine	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	USA	2	0,5	1,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Staatenlos	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ungeklärt	2	0,5	1,7

Anzahl und Anteile männliche Tatverdächtige zu weiblichen Opfern

Ausführungsdatum: 08.08.2022

Jahr 2020	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
010000	Mord § 211 StGB	insgesamt	263	100,0	-
010000	Mord § 211 StGB	Deutschland	178	67,7	-
010000	Mord § 211 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	85	32,3	100,0
010000	Mord § 211 StGB	Afghanistan	12	4,6	14,1
010000	Mord § 211 StGB	Armenien	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Belgien	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Bosnien und Herzegowina	3	1,1	3,5
010000	Mord § 211 StGB	Brasilien	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Bulgarien	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Eritrea	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Frankreich	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Griechenland	2	0,8	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Großbritannien/Nordirland	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Irak	6	2,3	7,1
010000	Mord § 211 StGB	Iran	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Italien	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Jamaika	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Kap Verde	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Kasachstan	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Kosovo	3	1,1	3,5
010000	Mord § 211 StGB	Kroatien	2	0,8	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Libyen	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Marokko	2	0,8	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Mosambik	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Niederlande	2	0,8	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Polen	5	1,9	5,9
010000	Mord § 211 StGB	Rumänien	4	1,5	4,7
010000	Mord § 211 StGB	Russische Föderation	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Serbien	3	1,1	3,5
010000	Mord § 211 StGB	Slowakei	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Syrien	10	3,8	11,8
010000	Mord § 211 StGB	Tunesien	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Türkei	11	4,2	12,9
010000	Mord § 211 StGB	Ukraine	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Staatenlos	1	0,4	1,2
010000	Mord § 211 StGB	Ohne Angabe	1	0,4	1,2
Jahr 2020	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insgesamt	428	100,0	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Deutschland	306	71,5	-

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	122	28,5	100,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Afghanistan	8	1,9	6,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ägypten	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Albanien	4	0,9	3,3
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Belgien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bosnien und Herzegowina	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bulgarien	5	1,2	4,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Eritrea	3	0,7	2,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Griechenland	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Indien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Irak	14	3,3	11,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Iran	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Italien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kasachstan	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kuba	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Libanon	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Litauen	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Montenegro	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nigeria	4	0,9	3,3
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Österreich	5	1,2	4,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Polen	10	2,3	8,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Rumänien	11	2,6	9,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Russische Föderation	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Schweden	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Serbien	4	0,9	3,3
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Somalia	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Spanien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Syrien	9	2,1	7,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Thailand	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Tunesien	4	0,9	3,3
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Türkei	12	2,8	9,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ukraine	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	USA	3	0,7	2,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ungeklärt	1	0,2	0,8

Anzahl und Anteile männliche Tatverdächtige zu weiblichen Opfern

Ausführungsdatum: 08.08.2022

Jahr 2019	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
010000	Mord § 211 StGB	insgesamt	269	100,0	-
010000	Mord § 211 StGB	Deutschland	173	64,3	-
010000	Mord § 211 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	96	35,7	100,0
010000	Mord § 211 StGB	Afghanistan	9	3,3	9,4
010000	Mord § 211 StGB	Bosnien und Herzegowina	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Bulgarien	4	1,5	4,2
010000	Mord § 211 StGB	Eritrea	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Frankreich	3	1,1	3,1
010000	Mord § 211 StGB	Griechenland	4	1,5	4,2
010000	Mord § 211 StGB	Guinea	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Irak	6	2,2	6,3
010000	Mord § 211 StGB	Iran	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Italien	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Jordanien	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Kosovo	4	1,5	4,2
010000	Mord § 211 StGB	Kroatien	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Kuba	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Marokko	3	1,1	3,1
010000	Mord § 211 StGB	Niederlande	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Nigeria	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Pakistan	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Polen	9	3,3	9,4
010000	Mord § 211 StGB	Rumänien	9	3,3	9,4
010000	Mord § 211 StGB	Serbien	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Somalia	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Spanien	1	0,4	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Syrien	9	3,3	9,4
010000	Mord § 211 StGB	Tunesien	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Türkei	7	2,6	7,3
010000	Mord § 211 StGB	Ungarn	2	0,7	2,1
010000	Mord § 211 StGB	Ungeklärt	4	1,5	4,2
Jahr 2019	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insgesamt	404	100,0	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Deutschland	269	66,6	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	135	33,4	100,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Afghanistan	12	3,0	8,9
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Albanien	3	0,7	2,2

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Algerien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Aserbaidtschan	2	0,5	1,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Brasilien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bulgarien	4	1,0	3,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Cote d'Ivoire	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Dominikanische Republik	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Eritrea	2	0,5	1,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Frankreich	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Griechenland	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Guinea	2	0,5	1,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Irak	3	0,7	2,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Italien	7	1,7	5,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kamerun	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kosovo	3	0,7	2,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kroatien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kuba	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Libanon	2	0,5	1,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Libyen	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Marokko	2	0,5	1,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Moldau	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Niederlande	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nigeria	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Pakistan	4	1,0	3,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Polen	7	1,7	5,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Rumänien	9	2,2	6,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Russische Föderation	2	0,5	1,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Schweden	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Serbien	15	3,7	11,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Somalia	3	0,7	2,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Sudan (ohne Südsudan)	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Syrien	12	3,0	8,9
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Tunesien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Türkei	16	4,0	11,9

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ukraine	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ungarn	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	USA	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Staatenlos	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ungeklärt	5	1,2	3,7

Anzahl und Anteile männliche Tatverdächtige zu weiblichen Opfern

Ausführungsdatum: 08.08.2022

Jahr 2018	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
010000	Mord § 211 StGB	insgesamt	335	100,0	-
010000	Mord § 211 StGB	Deutschland	211	63,0	-
010000	Mord § 211 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	124	37,0	100,0
010000	Mord § 211 StGB	Afghanistan	10	3,0	8,1
010000	Mord § 211 StGB	Ägypten	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Bosnien und Herzegowina	3	0,9	2,4
010000	Mord § 211 StGB	China	3	0,9	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Eritrea	3	0,9	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Frankreich	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Griechenland	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Indien	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Irak	7	2,1	5,6
010000	Mord § 211 StGB	Iran	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Irland	3	0,9	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Israel	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Italien	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Kamerun	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Kroatien	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Libanon	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Liberia	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Libyen	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Mali	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Marokko	5	1,5	4,0
010000	Mord § 211 StGB	Mazedonien	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Mongolei	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Niederlande	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Niger	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Nigeria	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Österreich	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Pakistan	3	0,9	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Polen	8	2,4	6,5
010000	Mord § 211 StGB	Portugal	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Rumänien	3	0,9	2,4
010000	Mord § 211 StGB	Russische Föderation	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Serbien	6	1,8	4,8
010000	Mord § 211 StGB	Slowakei	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Syrien	15	4,5	12,1
010000	Mord § 211 StGB	Tschechische Republik	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Tunesien	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Türkei	18	5,4	14,5
010000	Mord § 211 StGB	Ukraine	2	0,6	1,6
010000	Mord § 211 StGB	Ungarn	2	0,6	1,6

010000	Mord § 211 StGB	USA	1	0,3	0,8
010000	Mord § 211 StGB	Ungeklärt	1	0,3	0,8
Jahr 2018	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insgesamt	430	100,0	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Deutschland	282	65,6	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	148	34,4	100,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Afghanistan	4	0,9	2,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ägypten	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Albanien	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Algerien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bosnien und Herzegowina	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bulgarien	4	0,9	2,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Cote d'Ivoire	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Eritrea	4	0,9	2,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Griechenland	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Großbritannien/Nordirland	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Indien	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Irak	12	2,8	8,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Iran	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Italien	5	1,2	3,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Jordanien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kamerun	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kenia	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kongo, Republik	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kosovo	5	1,2	3,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kroatien	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Lettland	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Libanon	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Marokko	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Mazedonien	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Niederlande	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nigeria	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Pakistan	2	0,5	1,4

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Polen	9	2,1	6,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Portugal	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Rumänien	6	1,4	4,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Russische Föderation	6	1,4	4,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Serbien	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Somalia	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Südafrika	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Syrien	13	3,0	8,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Tansania	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Tunesien	3	0,7	2,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Türkei	27	6,3	18,2
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ukraine	2	0,5	1,4
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	USA	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Venezuela	1	0,2	0,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ungeklärt	1	0,2	0,7

Anzahl und Anteile männliche Tatverdächtige zu weiblichen Opfern

Ausführungsdatum: 08.08.2022

Jahr 2017	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV
Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
010000	Mord § 211 StGB	insgesamt	321	100,0	-
010000	Mord § 211 StGB	Deutschland	218	67,9	-
010000	Mord § 211 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	103	32,1	100,0
010000	Mord § 211 StGB	Afghanistan	8	2,5	7,8
010000	Mord § 211 StGB	Ägypten	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Albanien	3	0,9	2,9
010000	Mord § 211 StGB	Aserbaidshjan	2	0,6	1,9
010000	Mord § 211 StGB	Belgien	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Bosnien und Herzegowina	3	0,9	2,9
010000	Mord § 211 StGB	Georgien	2	0,6	1,9
010000	Mord § 211 StGB	Griechenland	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Indien	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Irak	6	1,9	5,8
010000	Mord § 211 StGB	Iran	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Israel	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Italien	4	1,2	3,9
010000	Mord § 211 StGB	Kamerun	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Kolumbien	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Kongo, Republik	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Kosovo	4	1,2	3,9
010000	Mord § 211 StGB	Kroatien	2	0,6	1,9
010000	Mord § 211 StGB	Marokko	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Mazedonien	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Moldau	2	0,6	1,9
010000	Mord § 211 StGB	Niederlande	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Pakistan	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Polen	8	2,5	7,8
010000	Mord § 211 StGB	Portugal	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Rumänien	6	1,9	5,8
010000	Mord § 211 StGB	Russische Föderation	4	1,2	3,9
010000	Mord § 211 StGB	Senegal	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Serbien	7	2,2	6,8
010000	Mord § 211 StGB	Somalia	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Syrien	2	0,6	1,9
010000	Mord § 211 StGB	Togo	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Tunesien	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Türkei	19	5,9	18,4
010000	Mord § 211 StGB	Ukraine	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Vereinigte Arabische Emirate	1	0,3	1,0
010000	Mord § 211 StGB	Staatenlos	1	0,3	1,0
Jahr 2017	weibliche Opfer		männliche TV	männliche TV	männliche TV

Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	TV Staatsangehörigkeit	absolut	Anteil in % an TV insgesamt	Anteil in % an nichtdeutsche TV insgesamt
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	insgesamt	421	100,0	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Deutschland	293	69,6	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nichtdeutsche insgesamt	128	30,4	100,0
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Afghanistan	14	3,3	10,9
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Albanien	4	1,0	3,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Aserbaidtschan	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Äthiopien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Belgien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Bulgarien	6	1,4	4,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	China	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Eritrea	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Frankreich	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Georgien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Griechenland	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Großbritannien/Nordirland	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Guinea	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Indien	4	1,0	3,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Irak	7	1,7	5,5
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Iran	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Italien	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Korea, Republik	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kosovo	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Kroatien	3	0,7	2,3
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Libanon	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Liberia	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Marokko	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Nigeria	2	0,5	1,6
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Österreich	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Pakistan	4	1,0	3,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Polen	6	1,4	4,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Rumänien	4	1,0	3,1
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Serbien	1	0,2	0,8

020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Somalia	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Spanien	3	0,7	2,3
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Syrien	15	3,6	11,7
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Tschechische Republik	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Türkei	24	5,7	18,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Ungarn	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	USA	1	0,2	0,8
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	Staatenlos	2	0,5	1,6

Berichtsjahr 2019

Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	Bundesland	erfasste Fälle, in denen der TV nicht allein gehandelt hat	TV insgesamt	TV Deutsch	TV nicht Deutsch	%-Anteil TV nicht Deutsch an TV insgesamt
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Baden-Württemberg	34	73	38	35	47,9
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Bayern	90	120	52	68	56,7
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Berlin	93	72	31	41	56,9
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Brandenburg	45	20	10	10	50,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Bremen	12	11	5	6	54,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Hamburg	19	17	13	4	23,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Hessen	42	86	42	44	51,2
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Mecklenburg-Vorpommern	2	2	2	0	0,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Niedersachsen	98	158	92	66	41,8
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Nordrhein-Westfalen	151	216	112	104	48,1
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Rheinland-Pfalz	46	39	15	24	61,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Saarland	6	2	2	0	0,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Sachsen	12	18	3	15	83,3
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Sachsen-Anhalt	41	31	17	14	45,2
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Schleswig-Holstein	15	24	14	10	41,7
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Thüringen	4	10	6	4	40,0

Berichtsjahr 2020

Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	Bundesland	erfasste Fälle, in denen der TV nicht allein gehandelt hat	TV insgesamt	TV Deutsch	TV nicht Deutsch	%-Anteil TV nicht Deutsch an TV insgesamt
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Baden-Württemberg	32	70	30	40	57,1
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Bayern	88	127	71	56	44,1
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Berlin	98	96	45	51	53,1
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Brandenburg	30	18	10	8	44,4
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Bremen	8	8	5	3	37,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Hamburg	27	24	15	9	37,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Hessen	37	82	34	48	58,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Mecklenburg-Vorpommern	2	2	0	2	100,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Niedersachsen	72	124	78	46	37,1
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Nordrhein-Westfalen	185	243	131	112	46,1
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Rheinland-Pfalz	39	31	22	9	29,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Saarland	6	8	6	2	25,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Sachsen	12	15	2	13	86,7
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Sachsen-Anhalt	43	26	13	13	50,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Schleswig-Holstein	20	22	15	7	31,8
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Thüringen	5	11	9	2	18,2

Berichtsjahr 2021

Straftatenschlüssel	Straftatenbeschreibung	Bundesland	erfasste Fälle, in denen der TV nicht allein gehandelt hat	TV insgesamt	TV Deutsch	TV nicht Deutsch	%-Anteil TV nicht Deutsch an TV insgesamt
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Baden-Württemberg	36	80	38	42	52,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Bayern	73	106	49	57	53,8
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Berlin	106	118	70	48	40,7
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Brandenburg	30	16	8	8	50,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Bremen	9	9	2	7	77,8
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Hamburg	22	22	6	16	72,7
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Hessen	39	94	44	50	53,2
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Mecklenburg-Vorpommern	4	6	6	0	0,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Niedersachsen	81	134	66	68	50,7
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Nordrhein-Westfalen	172	261	153	108	41,4
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Rheinland-Pfalz	27	26	16	10	38,5
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Saarland	13	9	4	5	55,6
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Sachsen	12	27	18	9	33,3
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Sachsen-Anhalt	37	27	17	10	37,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Schleswig-Holstein	13	26	13	13	50,0
111700	Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	Thüringen	3	9	4	5	55,6

Ressort	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2022 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2021 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2022 (i. d. R Bonn)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2021 (i. d. R Bonn)
AA	Büro 20 °C (Winter) Im Sommer erfolgt keine Kühlung, ein Wert existiert nicht	Büro 20 °C (Winter) Im Sommer erfolgt keine Kühlung, ein Wert existiert nicht	Büro 20 °C (Winter) Im Sommer erfolgt keine Kühlung, ein Wert existiert nicht	Büro 20 °C (Winter) Im Sommer erfolgt keine Kühlung, ein Wert existiert nicht
BMI	Keine Angabe*	Keine Angabe*	Keine Angabe*	Keine Angabe*
BMWK	Heizen: Büroräume auf 20 °C gem. ASR 3.5 Kühlen: Kühlung gem. ASR 3.5 wird bei einer Raumtemperatur von 26 °C eingeschaltet. Gleitende Fahrweise zur Außentemperatur ab 32 °C ca. 6 °C zur Außentemperatur, zwischen 26 °C und 32 °C Festwert 26 °C Raumtemperatur	Heizen: Büroräume auf 20 °C gem. ASR 3.5 Kühlen: Kühlung gem. ASR 3.5 wird bei einer Raumtemperatur von ca. 22 °C eingeschaltet. Gleitende Fahrweise zur Außentemperatur – (gilt bis 32 °C Außentemperatur danach ca. 6 °C zur Außentemperatur)	Heizen: Büroräume auf 20 °C gem. ASR 3.5 Kühlen: Kühlung gem. ASR 3.5 wird bei einer Raumtemperatur von 26 °C eingeschaltet. Gleitende Fahrweise zur Außentemperatur – (gilt bis 32 °C Außentemperatur danach ca. 6 °C zur Außentemperatur)	Heizen: Büroräume auf 20 °C gem. ASR 3.5 Kühlen: Kühlung gem. ASR 3.5 wird bei einer Raumtemperatur von 26 °C eingeschaltet. Gleitende Fahrweise zur Außentemperatur – (gilt bis 32 °C Außentemperatur danach ca. 6 °C zur Außentemperatur)
BMF	Kühlung: Vereinzelt Raumluftechnische Anlagen mit Kühlungsmöglichkeit steuern eine Lufttemperatur im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben an. Heizung: Die Heizungsanlage hat keine Möglichkeit, die Raumtemperatur in den Büros zentral zu steuern. Die	Kühlung: Vereinzelt Raumluftechnische Anlagen mit Kühlungsmöglichkeit steuern eine Lufttemperatur von ca. 21 °C Heizung: Die Heizungsanlage hat keine Möglichkeit, die Raumtemperatur in den Büros zentral zu steuern. Die Raumtemperatur	Kühlung: Büros systembedingt maximal 2 bis 3 Grad Celsius unter Außentemperatur Heizung: Die Heizungsanlage hat keine Möglichkeit, die Raumtemperatur in den Büros zentral zu steuern. Die Raumtemperaturen in den Büros individuell über Heizungsthermostate geregelt. Die Beschäftigten sind	Kühlung: Büros systembedingt maximal 2 bis 3 Grad Celsius unter Außentemperatur Heizung: Die Heizungsanlage hat keine Möglichkeit, die Raumtemperatur in den Büros zentral zu steuern. Die Raumtemperaturen in den Büros werden individuell über

Ressort	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2022 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2021 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2022 (i. d. R Bonn)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2021 (i. d. R Bonn)
	Raumtemperaturen in den Büros werden individuell über Heizungsthermostate geregelt. Die Beschäftigten sind angewiesen, die Heizungen möglichst niedrig einzustellen und bei Abwesenheit weiter herunter zu regeln. Zusätzliche Verlängerung der Nachtabsenkung	n in den Büros werden individuell über Heizungsthermostate geregelt. Nachtabsenkung	angewiesen, die Heizungen möglichst niedrig einzustellen und bei Abwesenheit weiter herunter zu regeln. Zusätzliche Verlängerung der Nachtabsenkung	Heizungsthermostate geregelt. Nachtabsenkung
BMJ	Anpassung wird derzeit geprüft	Keine Vorgaben	-	-
BMAS	<u>Kühlung</u> - Büroräume keine Kühlung - Konferenzbereich 26 °C <u>Heizung</u> - geplant 20 °C	<u>Kühlung</u> - Büroräume keine Kühlung - Konferenzbereich 24 °C <u>Heizung</u> - 22 °C	<u>Kühlung</u> - Büroräume keine Kühlung - Konferenzbereich 26 °C <u>Heizung</u> - geplant 20 °C	<u>Kühlung</u> - Büroräume keine Kühlung - Konferenzbereich 24 °C <u>Heizung</u> - 22 °C
BMVg	keine flächendeckende Büroklimatisierung Klima 24 °C Heizung 20 °C	keine flächendeckende Büroklimatisierung Klima 21 °C Heizung 24 °C	Klima fast ausschließlich nur in Technikräumen Heizung 20 °C	Klima fast ausschließlich nur in Technikräumen Heizung 24 °C
BMEL	Bonn: BMEL hält sich an die Vorgaben der ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten). Danach muss die Lufttemperatur in Arbeitsräumen mind. 20 °C erreichen.	Bonn: Keine Änderung zu 2022	Berlin: gleiche Handhabung wie in Bonn	Berlin: gleiche Handhabung wie in Bonn
BMFSFJ	<u>Kühlung</u> : Es gibt keine Anlage, die auf eine Höchsttemperatur	Keine Änderung zu 2022	Bonn: gleiche Handhabung wie Berlin	Bonn: gleiche Handhabung wie Berlin

Ressort	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2022 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2021 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2022 (i. d. R Bonn)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2021 (i. d. R Bonn)
	in den Büros herunterkühlt <u>Heizung:</u> BMFSFJ hält sich an die Vorgaben der ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten). Danach muss die Lufttemperatur in Arbeitsräumen mind. 20 °C erreichen.			
BMG	Bonn: Heizung: 20 °C Kühlung: Absenkung der Raumtemperatur um ca. 2 °C.	Bonn: Heizung: 20 °C Kühlung: Absenkung der Raumtemperatur um ca. 2 °C.	Berlin: Heizung und Kühlung: 22°C Absenkung der Heizung auf 20 °C beabsichtigt.	Berlin: Heizung und Kühlung: 22 °C / Absenkung der Heizung auf 20 °C beabsichtigt.
BMDV	Berlin: Heizung 20 °C, Kühlung 26 °C	Berlin: es gab keine Vorgaben	Bonn: Heizung 20 °C, Kühlung 26 °C	Bonn: es gab keine Vorgaben
BMUV	Bonn: Heizung 20 °C gemäß Vorgaben der ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten) Kühlung bis 26 °C	Bonn: Heizung 20 °C gemäß Vorgaben der ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten) Kühlung: keine Angaben	Berlin: Heizung 20 °C gemäß Vorgaben der ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten) Kühlung bis 26 °C	Berlin: Heizung 20 °C gemäß Vorgaben der ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten) Kühlung: keine Angaben
BMBF	Die Temperaturvorgaben resultieren aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen: Minimum 20 °C und maximal 26 °C . BMBF- eigene Vorgaben existieren nicht.	Keine Änderung zu 2022	Die Temperaturvorgaben resultieren aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen: Minimum 20 °C und maximal 26 °C . BMBF-eigene Vorgaben existieren nicht.	Keine Änderung zu 2022

Ressort	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2022 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Temperaturvorgabe Hauptgebäude 2021 1. Dienstsitz (i. d. R Berlin)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2022 (i. d. R Bonn)	Ggf. Hauptgebäude in weiterer Sitzstadt 2021 (i. d. R Bonn)
BMZ**	Bonn: 20 °C bis entsprechend der ASR 3.5	Bonn: 21 °C bis entsprechend der ASR 3.5	Berlin: 20 °C bis entsprechend der ASR 3.5	Berlin: 21 °C bis entsprechend der ASR 3.5
BMWSB	Die Vorgaben der Temperaturspanne ergeben sich aus § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) in Verbindung mit Ziffer 3.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR).	Keine Angabe***	Keine Angabe	Keine Angabe***

* Im Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt es hierzu keine pauschale Festlegung. Es werden die geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten.

**Bezogen auf die aktuelle Krisensituation veranlasste das BMZ noch in der letzten Heizperiode an beiden Standorten in Abstimmung mit der Vermieterin, der grundsätzlich die zentrale Steuerung der Anlagen obliegt, eine Absenkung der voreingestellten Raumtemperatur von derzeit 21 °C um 1 °C, so dass dort, wo technisch sofort umsetzbar, die gemäß der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 3.5) unterste Temperaturniveaustufe von 20°C erreicht werden konnte.

***Vergleichswerte aus dem Vorjahr liegen aufgrund der Neugründung des Ressorts nicht vor.

Deutschland

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. den Unterthemenfeldern „Fremdenfeindlich“ und „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet.

Die folgenden Tabellen zeigen die durch die deutschen Polizeibehörden registrierten fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten in den Jahren 2019 bis 2021.

Fremdenfeindliche Straftaten:

2019 (davon Gewalt)	2020 (davon Gewalt)	2021 (davon Gewalt)
7.909 (828)	9.420 (882)	9.236 (858)

Antisemitische Straftaten:

2019 (davon Gewalt)	2020 (davon Gewalt)	2021 (davon Gewalt)
2.032 (73)	2.351 (57)	3.027 (64)

Frankreich

In Frankreich veröffentlicht das Innenministerium jährlich einen Bericht über rassistische, fremdenfeindliche und antireligiöse Straftaten (in Summe) im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (<https://www.interieur.gouv.fr/actualites/communiqués/atteintes-a-caractere-raciste-xenophone-ou-antireligieux-en-2021-analyse-dun>)

Vereinigtes Königreich

Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungs- und Erfassungsmethoden innerhalb des Vereinigten Königreichs sind die Statistiken nach den Ländern England und Wales, Nordirland sowie Schottland aufzuteilen.

In England und Wales werden strafrechtlich relevante fremdenfeindliche und antisemitische Übergriffe unter dem Oberbegriff „hate crimes“ (Hasstraftaten) erfasst. Die Angaben des Innenministeriums („Crime Survey for England and Wales“, CSEW) werden jeweils für überjährige Zeiträume erfasst. Unter „hate crimes“ werden fünf Kategorien von Übergriffen qualifiziert (Rasse, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung, Transsexualität). Der aktuelle Bericht ist abrufbar über: <https://gov.uk/government/statistics/hate-crime-england-and-wales-2020-to-2021/hate-crime-england-and-wales-2020-to-2021>.

In Nordirland erfasst der Nordirische Polizeidienst die Angaben zu „hate crimes“ („Incidents and Crimes with a Hate Motivation Recorded by the Police in Northern Ireland“) ebenfalls jeweils für überjährige Zeiträume. Unter „hate crimes“ werden sechs Kategorien von Übergriffen qualifiziert (rassistisch, homophob, sektiererisch, Behinderung, Gaube/Religion und transphob). Der aktuelle Bericht ist abrufbar über <https://www.psni.police.uk/globalassets/inside-the-psni/our->

statistics/hate-motivation-statistics/2021-22/q4/hate-motivations-bulletin-mar-_22.pdf.

In Schottland werden „hate crimes“ nicht nach Vorfällen, sondern nach erhobenen Anklagen gegen Einzelpersonen durch die Strafverfolgungsbehörde („Crown Office and Procurator Fiscal Service“, COPFS) überjährig aufgeführt. Die Anklagen werden nach der Tatmotivation aufgeschlüsselt in: Rasse, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung und Transsexualität. Der aktuelle Bericht ist abrufbar über <https://www.copfs.gov.uk/media/d3jnt5t2/hate-crime-2021-22-publication-final.pdf>.

Daten zu spezifisch antisemitischen Vorfällen werden von der „Community Security Trust“ (CST) veröffentlicht, einer zivilgesellschaftlichen Organisation zum Schutz von Sicherheitsbelangen der britischen jüdischen Bevölkerung. Der Berichtsbereich des CST umfasst dabei das gesamte Vereinigte Königreich. Zu den Übergriffen gezählt werden: extreme Gewalt, tätliche Angriffe, Beschädigung und Entweihung, Drohungen, Beschimpfungen und literarische Schmähkritik. Der aktuelle Bericht zu antisemitischen Vorfällen im Vereinigten Königreich ist abrufbar über <https://cst.org.uk/research/cst-publications>.

Ergänzende Erkenntnisse über das Aufkommen von Hasskriminalität können den jährlich erscheinenden Berichten des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODHIR) (<https://hatecrime.osce.org>) entnommen werden.

Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ – im Landkreis Böblingen geförderte Kindertageseinrichtungen (Stand: 05.08.2022)

Name des Trägers	Name der Kita	PLZ der Kita	Ort der Kita	Straße der Kita	Förderbeginn	Förderende	Förderung gesamt	Bemerkung
Stadt Böblingen	Kita Lange Straße	71032	Böblingen	Lange Straße 22	01.01.2016	31.12.2022	160.419,00 €	
Stadt Böblingen	Kita Breslauer Straße	71034	Böblingen	Breslauer Straße 17-19	01.01.2016	31.12.2022	164.585,00 €	
Stadt Böblingen	Kita Geschwister-Scholl-Straße 15	71034	Böblingen	Geschwister-Scholl-Straße 15	01.01.2017	31.12.2022	117.099,00 €	
Stadt Böblingen	Kita Geschwister-Scholl-Straße 20	71034	Böblingen	Geschwister-Scholl-Straße 20	01.01.2016	31.12.2022	161.329,00 €	
educare Bildungskindertagesstätten gGmbH	Kita Flugfeld	71034	Böblingen	Liesel-Bach-Straße 12-14	01.01.2016	31.12.2022	175.000,00 €	
Stadt Böblingen	Kita Peterstaler Straße	71034	Böblingen	Peterstaler Straße 7	01.01.2017	31.12.2022	122.921,00 €	
Stadt Sindelfingen	Kindertagesstätte Brunnenwiesenstraße 12	71063	Sindelfingen	Brunnenwiesenstraße 12	01.01.2016	31.12.2022	175.000,00 €	
Stadt Sindelfingen	Kindertagesstätte Brunnenwiesenstraße 14	71063	Sindelfingen	Brunnenwiesenstraße 14	01.01.2016	31.12.2022	164.529,00 €	
Stadt Sindelfingen	Kindertagesstätte Klostergarten	71063	Sindelfingen	Seestraße 14 + 15	01.01.2016	31.12.2022	132.931,00 €	
Stadt Sindelfingen	Kindertagesstätte Banater Straße	71067	Sindelfingen	Banater Straße 50	01.01.2016	31.12.2022	175.000,00 €	
Stadt Sindelfingen	Kindertagesstätte Sommerhofen	71067	Sindelfingen	Hohenzollernstraße 49	01.01.2016	31.12.2022	149.810,00 €	
Katholische Kirchengemeinde St. Anna	Kinderhaus St. Martin	71069	Sindelfingen	Hermann-Kurz-Straße4	01.01.2016	31.12.2018	46.468,00 €	

Anlage zur Schriftlichen Frage 8/64

Name des Trägers	Name der Kita	PLZ der Kita	Ort der Kita	Straße der Kita	Förderbeginn	Förderende	Förderung gesamt	Bemerkung
Stadt Herrenberg	Kindertagesstätte Brühlweg	71083	Herrenberg	Brühlweg 10	01.04.2016	31.12.2022	122.792,00 €	
Stadt Herrenberg	Kindertagesstätte Holdergraben	71083	Herrenberg	Cottbuser Straße 2	01.01.2016	31.12.2022	175.000,00 €	
Stadt Herrenberg	Kindertagesstätte Erhardtstraße	71083	Herrenberg	Erhardtstraße 2	01.04.2016	31.12.2022	162.502,00 €	
Stadt Herrenberg	Kindertagesstätte Alzental	71083	Herrenberg	Erhardtstraße 5	01.04.2016	31.12.2019	81.249,00 €	
Stadt Herrenberg	Kindertagesstätte Steingraben	71083	Herrenberg	Im Steingraben 49	01.01.2016	31.12.2022	172.917,00 €	
Stadt Herrenberg	Kindertagesstätte Mahdenstraße	71083	Herrenberg	Mahdenstraße 1	01.01.2016	31.12.2018	70.830,00 €	
Stadt Herrenberg	Kindertageseinrichtung Seeländer	71083	Herrenberg	Seeländerplatz 2	01.12.2021	31.12.2022	27.087,00 €	
Gemeinde Gäufelden	Kita Hindenburgstraße	71126	Gäufelden	Hindenburgstraße 7	01.05.2021	31.12.2022	39.585,00 €	
Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d.T. Leonberg	Johannes-Kindergarten	71229	Leonberg	Bahnhofstraße 71	01.01.2016	31.12.2019	95.834,00 €	
Stadt Leonberg	Halden Kinderhaus	71229	Leonberg	Gotthold-Ege-Straße 17	01.03.2017	31.12.2022	121.748,00 €	
Stadt Leonberg	Kinderhaus Spitalhof	71229	Leonberg	Klosterstraße 15	01.03.2017	31.12.2022	141.668,00 €	
Stadt Leonberg	Martha-Johanna-Haus	71229	Leonberg	Ostertagstraße 38	04.01.2016	31.12.2022	201.876,00 €	zweite halbe Fachkraftstelle
Stadt Weil der Stadt	Kindertreff	71263	Weil der Stadt	Jahnstraße 5	01.01.2016	31.12.2022	75.000,00 €	
Stadt Renningen	Kindergarten Wiesenstraße	71272	Renningen	Wiesenstraße 7	01.02.2017	31.12.2022	139.801,00 €	
							3.472.980,00 €	

Anlage 6

Bahn- ofs Nr	Verkehrsstation	Örtliche Bezeich- nung Bahnsteig	Bahnsteigart	Stufenfreiheit der Bahnsteig- zugänge	Zuganzeiger DSA u.a. FIA	Lautsprecher DSA- Akustikmodul	Taktlier Weg Bahnsteig- zugänge	Taktiles Leitsystem Bahnsteig	Stufenmarkierung Treppen	Handlaufschilder an Treppen und Rampen (ohne EG)	Beschilderung "blau-gelb 1998" oder "blau 2016"	Bahnsteighöhe	Maßnahmen	vsI. Realisierung
Landkreis Ludwigsburg														
196	Asperg	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein	nicht zutreffend ja	nicht zutreffend ja	ja ja	nein ja	-	
484	Benningen (Neckar)	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	nein ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
588	Besigheim	B01	Mittelbahnsteig	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	BMP 3: Nachrüstung Aufzüge, Aufhöhung Bahnsteige auf 76 cm über SO	offen
		B01 B02 B03 B04	Mittelbahnsteig Mittelbahnsteig Mittelbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja nein nein ja	ja nein nein ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	BMP 2: Kompo-Erneuerung Bahnsteigbeläge Gl. 5/6 u. 7/8	vsI. 2027/28
1234	Ditzingen	B02	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	SO 96: Aufhöhung Bahnsteig auf S-Bahn-gerechte Höhe von 96 cm über SO	vsI. 2027/28
1628	Erdmannhausen	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Nachrüstung Handlaufschilder	vsI. bis Ende 2022
1768	Favoritepark	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	nein ja	ja ja	nein ja	ja ja	ja ja	-	
1890	Freiberg (Neckar)	B02	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	-	
		B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	-	
3193	Kirchheim (Neckar)	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	BMP 3: Nachrüstung Aufzüge, Aufhöhung Bahnsteig 1 (Gl. 2) auf 76 cm über SO	offen
3334	Ellental	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
3377	Kornthal	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	nein ja	nein ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	SO 96: Aufhöhung Bahnsteige auf S-Bahn-gerechte Höhe von 96 cm über SO	vsI. 2029
		B02 B03 B04	Mittelbahnsteig Mittelbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja nein	ja ja ja	ja ja ja	ja nein ja	ja nein ja	ja ja ja	nein ja nein	ja ja ja	ja ja ja	SO 96: Aufhöhung Bahnsteige auf S-Bahn-gerechte Höhe von 96 cm über SO	vsI. 2027/28
3379	Kornwestheim Pbf	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	Nachrüstung Handlaufschilder	vsI. bis Ende 2022
		B02	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	SO 96: Aufhöhung Bahnsteige auf S-Bahn-gerechte Höhe von 96 cm über SO	
3833	Ludwigsburg	B03 B02	Mittelbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja nein	ja ja	ja ja	nein ja	ja ja	ja ja	-	
3941	Marbach (Neckar)	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
5468	Sachsenheim	B01 B02	Mittelbahnsteig Außenbahnsteig	nein ja	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja	nein ja	ja ja	nein nein	BMP 3: Nachrüstung Aufzug, Erneuerung Bahnsteig auf 76 cm über SO	offen
5830	Sersheim	B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	BMP 3: Erneuerung und Verlängerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2026/27
6137	Tamm (Württ)	B02	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	-	
6390	Vaihingen (Enz)	B01 B02	Mittelbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	nein nein	nein ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja nein	-	
6498	Walheim (Württ)	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nein	ja	nein	BMP 2: Erneuerung und Verlängerung der Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2026/27
Landkreis Heilbronn														
18	Alffaltrach	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
239	Babstadt	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
		B01 B02 B03 B04	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig Zwischen 1 nutz. K. Mittelbahnsteig	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	ja ja ja ja	-	
277	Bad Friedrichshall Hbf	B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
278	Bad Friedrichshall-Kochendorf	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
320	Bad Rappenau	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
364	Bad Wimpfen	B01 B02	Hausbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	nicht zutreffend nicht zutreffend	nicht zutreffend nicht zutreffend	ja ja	ja ja	-	
365	Bad Wimpfen-Hohenstadt	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
1550	Ellhofen	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
1674	Eschenau (b Heilbronn)	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	nicht zutreffend nicht zutreffend	nicht zutreffend nicht zutreffend	ja ja	ja ja	-	
2286	Grombach	B01 B02	Hausbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	nicht zutreffend ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
2416	Gundelsheim (Neckar)	B01 B02	Hausbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
2700	Herbolzheim (Jagst)	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein	nicht zutreffend nicht zutreffend	nicht zutreffend nicht zutreffend	ja ja	nein nein	BMP 2: Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2026/27
3015	Illtlingen	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja nein	ja ja	ja ja	ja nein	ja nein	nicht zutreffend ja	nicht zutreffend nein	ja ja	ja ja	-	
3591	Lauffen (Neckar)	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	Nachrüstung Aufzüge	Inbetriebnahme vsI. Sept. 2022
4145	Möckmühl	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	ja ja	-	
4322	Neckarsulm	B01 B02	Hausbahnsteig Mittelbahnsteig	ja ja	ja ja	ja ja	ja nein	ja nein	ja ja	ja ja	ja ja	nein nein	BMP 3: Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2026/27
4370	Neudenu	B01 B02	Hausbahnsteig Zwischen 1 nutz. K.	ja ja	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein	nicht zutreffend nicht zutreffend	nicht zutreffend nicht zutreffend	ja ja	nein nein	Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2023/24
4578	Nordheim (Württ)	B01 B02	Außenbahnsteig Außenbahnsteig	ja nein	ja ja	ja ja	nein nein	nein ja	ja ja	nein ja	ja ja	nein nein	BMP 3: Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	offen
4740	Offenau	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	

4740	Offenau	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
5286	Richen (b Eppingen)	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
		B02	Zwischen-1 nutz.b.K.	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	BMP 2: Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2026
5325	Roigheim	B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	BMP 2: Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2026/27
5852	Siglingen	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein		
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja		
6108	Sülzbach	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	BMP 3: Erneuerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	offen
6348	Untergriesheim	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein		
6623	Weinsberg	B02	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
		B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	ja	ja	ja		
6782	Willsbach	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
		B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	ja	ja	ja		
7064	Züttlingen	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
7459	Sülzbach Schule	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	ja	ja	ja		
7481	Wieslensdorf	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	ja	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja		
7638	Weinsberg West	B02	Außenbahnsteig	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Nachrüstung Handlaufschilder	bis Ende 2022
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
7713	Weinsberg/Eilhofen Gewerbegebiet	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
8270	Neckarsulm Nord	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
8271	Neckarsulm Mitte	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
8273	Bad Wimpfen im Tal	B01	Außenbahnsteig	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	Nachrüstung Handlaufschilder	bis Ende 2022
8274	Bad Rappenu Kurpark	B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja		bis Ende 2023
Stdt Heilbronn															
		B01	Hausbahnsteig	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
		B02	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
		B03	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
2648	Heilbronn Hbf	B04	Mittelbahnsteig	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	-	
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	ja	BMP 3: Erneuerung u. Verlängerung Bahnsteige auf 76 cm über SO	vsI. 2027/28
2650	Heilbronn Sülmertor	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	nein	nein	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	nein	ja		
		B01	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja		
7623	Heilbronn Trappensee	B02	Außenbahnsteig	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nicht zutreffend	nicht zutreffend	ja	ja	-	

Legende:

BMP 2 Bahnhofsmodernisierungsprogramm 2
BMP 3 Bahnhofsmodernisierungsprogramm 3 (Stuttgarter Netze)
SO96 Aufhöhung / Neubau S-Bahnsteige (S-Bahn-gerecht) auf 96 cm über SO
(Die Bahnsteige haben im Bestand eine Höhe von 76 cm über SO und gelten damit gem. TSI schon heute aus barrierefrei.)

"Nicht zutreffend" bei "Stufenmarkierungen Treppen" und "Handlaufschilder an Treppen und Rampen" = Es gibt weder Treppen noch Rampen im Eigentum der DB Station&Service AG, die auf den Bahnsteig führen. Der Zugang erfolgt höhengleich.
"Nicht zutreffend" nur bei "Stufenmarkierungen Treppen" = Es gibt keine Treppen im Eigentum der DB Station&Service AG, die auf den Bahnsteig führen. Der Zugang erfolgt über eine Rampe.

Merkmale, die durch die entsprechenden Maßnahmen verbessert werden

